Die
Musikergenossenschaften
im deutschen Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Hans Joachim Moser.

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Rostock
Carl Hinstorffs Buchdruckerei
1910.

Referenten: Prof. Dr. Thierfelder,
Prof. Dr. Golther.

Inhaltsübersicht.

Einleitung: *Lage der Musiker vor der Zeit der Organisationen* 1

Hochgeachtete Epiker 1. Auftreten der Mimi 2. Gattungen fahrender Leute 4. Sachsenspiegel 7. Stadtrechte 8. Goliarden 9. Vagantenliteratur 10. Vita vagorum 12. Notwendigkeit der Selbsthilfe 14. Organisationsmöglichkeiten 15.

Erstes Kapitel: *Musiker im Schutz grosser Herren* 17

Älteste Belege für Hofmusiker 17. Beschäftigungsart 18. Früheste Orchester 19. Trompeter und Pauker 22. Ihre Zunft 24. Ihre Vorrechte 27. Patronisierte Vaganten 28.

Zweites Kapitel: *Musiker im Schutz der Städte* . 33

Früheste Ansiedlung 33. Musik im Kommunaldienst 36. Türmer 37. Stadtpfeifer auf Zeit 38. Hochzeitsordnungen 40. Zweierlei Spiel 42. Einnahmen 43. Cotala 44. Namen der Stadtpfeifer 47.

Drittes Kapitel: *Musiker im Schutz grösserer Genossenschaften* 49

Genossenschaftsidee 49. Genossenschaften Unehrlicher 51. Archimimen 52. Allerlei Könige 53. Wiener Nicolaibrüderschaft 54. Musikervertrag von Lucca 56. Der Regensburger Spielgraf 57. Vögte 58. Französische Spielmannsgenossenschaften 59. Karl IV. 60. Der Fiedlerkönig Johannes 61. Territoriale Pfeiferkönige 63. Das elsässische Königreich 64. Bruderschaft von Uznach 70. Züricher Pfeiferkönig 71. Die Stellung der Kirche 74. Das Basler Konzil und die Bulle Eugens IV. 77. Breisgauer Bruderschaft 78. Stuttgarter Bruderschaft 80. Spielgraf in den Österreichischen Alpen 83. Münchener Spielgrafen 84. Städtische Spielgrafen 85. Spielgraf gleich Intendant? 86. Das Instrumentalkollegium des ober- und niedersächsischen Kreises 88. Würtembergische Zinkenistenordnung 92. Zeitweilige Aufhebung des Spielgrafenamts in Bayern 94.

Viertes Kapitel: *Unorganisierte Musiker* 97

Bierfiedler 98. Spielweiber 100. Unverbürgerte Spielleute 101. Studenten 102. Militärmusiker und Schauspieler 104.

Fünftes Kapitel: *Ausgang und Rückblick* 106

Ende des bayr. Amtes 106. Das Reichsoberspielgrafenamt in Wien 107. Pariser

Geigerzunft 107. Ende des elsässischen Pfeiferkönigreichs 108. Das Frankfurter „Pfeifergericht“ 109. Rückblick 113.

Anhang: Urkunden, Diplom eines Spielgrafen, Chronologische Übersicht, Literaturverzeichnis 115

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551525_0084

Vorbemerkung.

Die Organisationsbestrebungen der heutigen Musiker haben mich zur vorliegenden historischen Arbeit angeregt. Zwar reizte es mich sehr, sie zu einer „Geschichte des deutschen Musikanten" zu erweitern, und vielleicht wird sich diese umfangreiche Aufgabe später noch lösen lassen. Hier musste ich mich auf die Untersuchung beschränken, wie der Spielmann ehrlich wurde. Die Fahrenden der mittelhochdeutschen Blütezeit sind ja schon von germanistischer Seite vielfach und gründlich dargestellt worden, sodass ich hierüber nur knapp zu referieren brauchte und mein Interesse vor allem den Zunftbildungen des 14. und 15. Jahrhunderts zuzuwenden hatte. Dafür konnte ich besonders aus den Münchener Archiven viel neues Material bringen. Die rappoltsteinischen Verhältnisse sind anderweitig so ausführlich behandelt worden, dass ich mich auch hier nur auf das Nötigste einzulassen hatte. Die eigentlichen Kirchenmusiker liess ich ebenso unberücksichtigt wie die dilettierenden Minnesinger und Meistersinger, um das Interesse allein auf die weltlichen Berufsmusiker zu konzentrieren. Aus dem gleichen Grunde liess ich die Kantoreigenossenschaften — über die wir ja durch die

Arbeiten von A. Werner und Rautenstrauch bereits gut unterrichtet sind — ebenso beiseite, wie all jene musikalischen Gilden, Convivia und Collegia musica, die zum grössern Teil nur aus Liebhabern der Musik bestanden. Was ich also biete, kann nicht mehr denn eine orientierende Skizze, ein vorläufiger Überblick über ein Gebiet sein, dessen systematische Erforschung die jahrelangen Bemühungen zahlreicher Musikhistoriker und besonders örtlicher Geschichtsvereine erfordern würde.

Für freundliche Unterstützung und gelegentliche Auskünfte habe ich zu danken: den Vorständen des Reichsarchivs, Kreisarchivs und Stadtarchivs zu München, des Haupt- und Staatsarchivs zu Dresden, des kgl. preuss. Historischen Instituts zu Rom, sowie den Herren Prof. Kretzschmar, Prof. Joh. Wolf, Prof. Strecker in Berlin, Prof. Golther in Rostock, Prof. Fehr in Jena, Dr. H. Herre in München und Dr. Rintelen in Prag.

Einleitung.

Lage der Musiker vor der Zeit der Organisationen.

Überblickt man im Fluge die frühmittelalterliche Geschichte der weltlichen Musiker Deutschlands, so ergibt sich in der Hauptsache folgendes Bild.

Im Gegensatz zu den hochgeachteten[1] national-germanischen[2] Heldensängern,[3] die zur Begleitung der Harfe[4] das epische Lied pflegten[5] und etwa in der Zeit des Saxo Grammaticus ausstarben, steht die Welt der Spielleute, die „farnde diet" der mimi, ioculatores, tympanistae, scenici, histriones, welche, zumal seit H. Reichs Forschungen unzweifelhaft,[6]

1) Köhler, Über den Stand berufsmässiger Sänger etc. (Germania XV). Hampe, Die fahrenden Leute (Monogr. z. Kulturgesch. 1905). Schaer, Die altd. Fechter u. Spielleute, 1902, hebt den Gegensatz nicht hervor.

2) Die allerdings fast jedes europäische Volk in seinem homerischen Zeitalter besessen hat: der griechische Aöde (Homer), das keltische „bard" (Ossian), der deutsche Liodslaho (vergl. Steinmeyer-Sievers, ahd. Glossen), der angels. „scôp" (Witsidh und Beówulf), der nordische „Skald", der slav. Guslar sind Brüder. Über einen abessinischen Sänger dieser Art „Globus" edd. André und Deckert 1890, S. 34.

3) Siehe Grimm, Deutsches Wörterbuch, unter „lied".

4) Vergl. H. Panum in Inter. Mus. Ges. Sammelb. VII und F. Jonsson ibid. Band IX.

5) Vor allem wohl das halb episch, halb lyrische Loblied, vergl. Bericht d. Rhetors Priscus in Althoffs Walthariusausg. I 170 und Witsidh.

6) H. Reich, der Mimus I (Berlin 1903).

geradeswegs aus den antiken Zirkuskünstlern hervorgegangen sind. Wurden die Epiker nach einer Auffassung sogar höher als die Gemeinfreien gewertet,[1] so hatten sich die Mimen aus der Antike eine wesentlich ungünstigere Rechtsstellung mitgebracht.[2] Ob aber nicht etwa erst die Kirche bei ihrem Erstarken in karolingischer Zeit[3] die antike Auffassung an die Deutschen vermittelt habe, sodass also vorher eine etwas günstigere Stellung der Fahrenden in Deutschland anzunehmen wäre,[4] kann hier nicht untersucht werden. Auf jeden Fall muss der älteren Anschauung[5] widersprochen werden, als seien die fahrenden Spielleute der mittelhochdeutschen Zeit

---

1) Walters corp. iur. germ. ant. I, 1, 377 tit. 5 art. 20 „qu harpatorem, qui cum circulo harpare potest, manum percusserit, componat illum quarta parte maiori compositione quam alteri eiusdem conditionis homini." Also fünf Viertel, nicht das Vierfache der gemeinen Busse, wie die meisten Autoren falsch übersetzen. Doch ist auch ein anderer Sinn möglich, wenn man auf „plectrum" den Ton legt und in „eadem conditio" die Harfner ohne Plectrum sehen will.

2) Corp. iur. rom. Novelle 115 Kap. 3 § 10 bestimmt als Enterbungsgrund: „si praeter voluntatem parentum inter arenarios et mimos sese filius sociaverit et in hac professione permanserit, nisi forsitan etiam parentes eius professionis fuerunt." Bemerkenswert ist, dass der Schwabenspiegel damit fast wörtlich übereinstimmt.

3) Über die betreffenden Concilien Gröbers Grundr. II, 1, (2. Aufl.) S. 445. Über das Verhältnis der Mimen zu den Clerikern in fränkischer Zeit, P. v. Winterfeldt im Archiv für neuere Spr. u. Lit. Band 114.

4) Dagegen spricht das Capitular Childeberts I. von 554 gegen die „dansatrices" (Pertz, Leges I, 1). Siehe auch Reich, Mimus: wie der Gotenherold über die byzanthinischen Mimen urteilt.

5) Z. B. bei Maurer, Frohnhöfe 1854, der wohl auf Grimm fusst.

herabgekommene Enkel der alten Heldensänger gewesen.

Bestimmend für ihr Schicksal wurde die Stellung der verschiedenen „Spiegel" und Stadtrechte des 13. Jahrhunderts, denn vorher hatte es ganz im Belieben des Einzelnen gestanden, ob er den Freudenbringern Ehre oder Tort antun wollte: Ludwig der Fromme liess sie, wenn auch ungern, vor sich auftreten,[1] Heinrich III. schickte sie von seiner Hochzeit zu Ingelheim 1054 schnöde fort,[2] König Ottokar war ihr Gönner,[3] Rudolf von Habsburg verschloss ihnen seine Tasche.[4]

Bevor wir im Genaueren auf die Rechtsstellung der Spielleute im 13. Jahrhundert, also im zentralen Mittelalter, eingehen, sei aber noch erwähnt, welche Stellung die eigentlichen Musiker innerhalb der grossen Masse fahrender Leute einnahmen.

Als durch den Sturm der Völkerwanderung die Theater zu Rom, vor allem die in den Limesstädten, in Schutt und Asche sanken, waren die mimi gezwungen, ihr Brot auf den Dörfern[5] und in den Heerlagern der Germanen zu suchen.[6] Hatten sie bis dahin die mimischen Hypothesen in der Sprache des Laberius gespielt, waren sie vor allem Schau-

---

1) Nach dem Zeugnis des trierischen Mönches Theganus (Reich, a. a. O. S. 794).

2) Hertz, Piper und viele andere.

3) Bartsch-Golther, Altdeutsche Liederdichter, 6. Aufl. 98, 565 (anonymus).

4) Bartsch-Golther 68, 16 (Stolle).

5) Hampe a. a. O.

6) Procop und Jordanes mehrfach.

spieler und nur im Nebenamt Musiker, zumal Kupletsänger,[1] gewesen, so scheinen sie jetzt durch die Sprachverschiebungen gezwungen worden zu sein, das Hauptgewicht auf die Musik zu legen, die keine Sprachgrenzen respektierte, und sich musikalischer Instrumente zu bedienen. Werden doch die mimi seit der Völkerwanderung immer öfter citharistae, fistulatores, gigare genannt. Schon auf antikem Boden hatten die mimen, entsprechend ihrer eigenartigen Entwicklungsgeschichte, mannigfaltige Künste getrieben, und ihre Vielseitigkeit vererbte sich auf die mittelalterlichen Fahrenden. Ein Capitular Ludwig des Frommen[2] nennt allerlei „viles personae et infames", unter denen meist Fahrende zu verstehen sind. Allmählich klärten sich die Verhältnisse: Sprecher und Hofierer sonderten sich von Scherern

---

1) So eiferte Johannes Chrysostomos gegen die ᾠδαὶ πορνικαὶ der Mimen (Reich). Überhaupt sei auf die Ergiebigkeit von Reich's „Mimus" für die Musikgeschichte des frühen Mittelalters lebhaft hingewiesen. Die Wichtigkeit der mimischen Cantica für den Kirchengesang!

2) Mon. germ. Capitularia ed Boretius I, 334 c. 8 „de non accipiendis qualibuscumque personis in iuditio, in accusatione et testimonio: histriones scilicet, nugatores, manzeres [de scorta nati], scurrae, concubinarii . . . , ex turpium feminarum commixtione progeniti, aut servi aut criminosi." Die Ausdrücke scheinen sich bis zum 16. Jhdt. wenig geändert zu haben: unter „histrio, nugator, scurra" ist unser Musikant zu suchen. Der „vilis persona" entspricht der „levis ioculator" des bair. Landr. v. 1244. „manzeres" bis „progeniti" den „papenkindere" des Sachsenspiegels, „concubinarios" dem „der sich to egene gift" des Sachsenspiegels (wenn man die Deutung von Naendrup (Festgabe für F. Dahn (1905) S. 312) annehmen will), „criminosus" dem „interdictus civitatis" des Landshuter Stadtrechts von 1279.

und Badern, blinde Bettler von den Lohn- und Klopffechtern ab,[1] die Musikanten scheinen sich endlich zu den Vornehmsten unter ihren Brüdern entwickelt zu haben, da sie mehrfach, z. B. in einer alten Glosse zum Sachsenspiegel,[2] unter den verschiedenen Arten fahrender Leute an erster Stelle genannt werden.[3]

Entscheidend für die Lage der Musiker war es in Zukunft immer, wie gross der Abstand zwischen ihnen und den übrigen Fahrenden angenommen wurde. Je weniger man sie von der leidigen Verwandtschaft schied, um so schlimmer wurde ihre Lage — je sorgfältiger man sie klassifizierte, um so erträglicher wurde das Leben. War man in Frankreich geneigt, günstige Unterschiede zu machen,[4] so wurde in Deutschland in der Hauptsache „über einen Kamm geschoren", und die Anschauungen des dreizehnten Jahrhunderts übten stellenweis noch auf Jahrhunderte ihren unheilvollen Zwang aus.

Im römischen Recht hatten die mimi nicht wie die Diebe und Mörder die „turpitudo" (völlige Ehrlosigkeit) zu tragen, sondern nur wie die Kuppler jene „infamia" (die Ehrbeschränkung), welche sie

---

1) Schaer, S. 87—88 Mitte.

2) ed. Homeyer I, 38 § 1.

3) Dass die Musik allmählich wichtiger als die mimischen Künste wurde, zeigt Reich I, 811. Ebenso Fr. Vogt, die Spielleute S. 8.

4) Die von Schaer S. 95 mitgeteilte „Summa penitentia" unterscheidet drei Gattungen Joculatoren. Sie steht ungefähr auf dem Standpunkte des toleranten Musiklehrers Johannes de Grocheo (J. M. G. Sammelb. I).

hinderte, Mündelgelder zu verwalten, vor Gericht zu postulieren, zu wählen oder gewählt zu werden. Ungefähr entsprechend sagt der Sachsenspiegel: „Spielleute, die sind alle rechtlos, aber nicht Diebs und Räubers Genosse". Mag ihnen in der antiken Welt die mangelnde servitas, der äussere Aufzug der Phallophoren, dessen mythische Bedeutung man nicht mehr verstand, diese Zurücksetzung eingetragen haben (die vornehmeren Schauspieler, wie das Beispiel des von Cicero verteidigten Roscius Amerinus beweist, wurden nicht von ihr betroffen), so war in Deutschland die germanische Auffassung von der Ehre — wenigstens vor der weltlichen Macht — für ihr Schicksal bestimmend. Der Spielmann war nicht sesshaft und nicht wehrhaft, konnte also weder zu den Pflichten noch zu den Rechten eines freien Mannes herangezogen werden. Mithin besass er ebensowenig wie die unwehrhaften Hirten und die unstäten Lohnfechter die Ehre.[1]

Worin bestand nun die Ehrbeschränkung? Sie ist verschieden streng gehandhabt worden, und gerade diese oft gering erscheinenden Differenzen lassen manchen Schluss auf die besonderen örtlichen

---

1) Der hier und schon von Beneke (Von unehrlichen Leuten,[2] 1889, S. 6 ff.) vertretenen Ansicht, dass Unstätheit ein Hauptgrund der Ehrminderung sei, steht die andere gegenüber, dass die Art des Berufs geschändet habe. Soweit die Auffassung der Kirche massgebend war, trifft das Letztere zu, wie aus den altdeutschen Predigten leicht zu entnehmen ist. Da aber die Restitution der Ehre, wie weiter unten gezeigt werden soll, vorm Staat nicht durch Aufgabe des Berufs, sondern durch Ansiedlung eintrat, so muss in dieser Beziehung aus der Unstätheit gefolgert werden.

Anschauungen und Verhältnisse zu. Immerhin muss davor gewarnt werden, wie z. B. Beneke es tut, vom Standpunkt unseres modernen sozialen Mitgefühls für den Schwächeren unsere Ahnen der drakonischen Härte zu zeihen — man kann aus den Massnahmen ebensowohl auf das wechselnde Wohlverhalten der Fahrenden schliessen.

Der Sachsenspiegel bestimmt (Homeyer III, 45 § 9): „*spelluden unde allen den, die sik to egene geven, den gift man to bote den scaden enes mannes*“ Der Schwabenspiegel führt das genauer aus [1]: „*swer in iht laides tut, daz man im bezzern sol, der sol zu ainer wende stan, da diu sunne an schinet u. sol der spilman dargan oder der sich ze aigen ergeben hat, u. sol den schaten an der wende an den hals slahen, mit der rach sol im gebezzert sin.*“

Das war dem Wesen nach wohl weniger eine „höhnische Scheinbusse“, wie sie heute oft genannt wird, als vielmehr eine symbolische Sonderbusse, wie sie mit den entsprechenden Veränderungen auch anderen Ehrlosen, z. B. Kempen und Pfaffenkindern, gewährt wurde. Dass man auf der andern Seite durch solche geringe oder gar kränkend dargebotene Entschädigung schliesslich den Spielmann überhaupt vom Beschreiten des Rechtsweges zurückzuhalten suchte, beweist die alte Vorrede des Sachsenspiegels.

Charakteristisch für die Behandlung der Spielleute nach der Gründung ihrer Genossenschaften

---

1) Zitiert nach Grimm, deutsche Rechtsaltertümer II.

ist die Unterscheidung, die im Sachsenspiegel Leipzig 1563 eine Glosse zeigt (Vogt, die Spielleute S. 32): „*Das wort Spielmann aber vernim von Fiedlern, Lautenschlägern und ihren Genossen. Ja wisse, dass die Gauckler und Zauberer auch Spielleut heissen, ut infra art. 51 in glossa. Vernim aber nicht diejenigen, welche auf künstlichen Seitenspielen und Instrumenten, nach der rechten Musica spielen etc. Sondern die Geückler und so mit dem Himmelreich [ein Leierkasten?] und Lotterholz [Hackbrett?] umbziehen und mit den hunden vor dem tische tantzen und desgleichen.*“

Die später aufgezeichneten Rechte stellen sich verschieden zur Ehrminderung des Spielmannes. Eine unverkennbare Besserung der Lage bedeutet die Bestimmung des Sächsischen Weichbildrechts (Absatz 111), das im 14. Jahrhundert in der Gegend von Magdeburg galt: „*Welk man sleit enen spelman, kempen, varnde frowen und varnde lüde ane wunden, wert he des beklaget vor deme richtere und bekenne he des, he weddet [dem Richter] 8 schillinge und gift dem klegere selve bute, dat sin 15 schillinge.*“ Ähnlich der Spiegel deutscher Leute, der etwa gleichzeitig in Augsburg verfasst wurde: „*Ane buoze sint unechte liute; doch swer so ir einen wundet oder roubet oder toetet oder unrechtiu wip notzoget und den fride an ir brichet, man sol über in richten nach frides rechte.*“

Das Lüneburger Stadtrecht bestimmt (Beneke S. 28): wenn ein Histrione mit Worten oder Werken einen guten Mann beschimpft hat und dieser fordert Sühne, so soll man jenem drei Würfel in die Hand

geben, und so viele Augen er dann wirft, so viele Pfennige soll er zur Busse zahlen.

Sehr unmenschlich dagegen sieht die Bestimmung im Wiener Stadtrecht Herzog Friedrich II. von 1244[1] aus: „*Si autem aliquis verberet aliquam inhonestam personam — garzionem vel levem joculatorem, qui verbis vel aliqua indisciplina hoc erga ipsum meruerit, si hoc probaverit, nihil det iudici, verberato etiam nihil praeter tres plagas, quas eidem hilariter superaddat.*“ Fast genau so bestimmt das Landshuter Stadtrecht von 1279. Ebenso mit deutschem Wortlaut das Stadtrecht von Haimburg. Ebenso das Salzburger Stadtrecht merkwürdiger Weise noch 1420! Ganz so drakonisch, wie es auf den ersten Blick erscheint, ist die Bestimmung doch nicht, denn in diesen Fällen wird immer vorausgesetzt, dass der Spielmann „ex causa“ oder „qui meruerit“ geschlagen wurde. Leider schenkt sich diese Einschränkung das Passauer Stadtrecht von 1300: „*wer farund volk, das gut für er nimbt, schilt oder slecht, der ist dem richter nichts darumbe schuldich.*“ Ebenso ungefähr das Ingolstädter Recht von 1312. Das bedeutete natürlich das strikte Gegenteil von der Auffassung des sächsischen Weichbildrechts, und erscheint uns als ein arger kultureller Rückstand Süddeutschlands vor dem niederdeutschen Gebiet. Es scheint, als ob sich zu dieser Zeit die Lage der Spielleute überhaupt verschlechtert hätte, und wenn dies aus den Stadtrechten nicht eindeutig

1) Die reichste Citatensammlung aus deutschen Stadtrechten gibt Stosch, Hofdienst der Spielleute (Berliner Diss. 1880) S. 21ff.

festzustellen ist, weil hier örtliche Besonderheiten von schwer übersehbarer Art besondere Strenge hervorgerufen haben können, so ist eine unleidliche Verschlechterung der Lage um so deutlicher aus der Vagantenliteratur[1] zu ersehen.

Wie weit die entlaufenen, lateinisch dichtenden Klosterschüler mit den deutschen Wandermusikanten identisch sind, bedarf noch philologischer Untersuchung. Entscheidend wäre wohl, ob sie volkstümliche Instrumente gespielt haben; deutsche Fassungen ihrer Lieder sind ja mehrfach vorhanden, (vergl. Bartsch-Golther, S. 359 ff.) Schon jener Spielmann im 6. Buche des Sext. Amarcius Gallus Piosistratus stellt eine Übergangserscheinung zwischen beiden Typen dar: der Inhalt seiner Lieder, z. B. des Pythagorasliedes, weist auf einen Vaganten von klösterlicher Herkunft, sonst aber unterscheidet er sich in nichts von einem weltlich-volkstümlichen Fiedler. In der Blütezeit des Goliardentums, also in den Tagen Barbarossas, betonten die „poëtae" vornehm ihren Gegensatz zu den „mimi", wie es in den „carmina burana" heisst:

„Eia nunc pontifices pietatis mire,
cum poeta soleat foris esurire,
mimi solent cameras vestras introire,
qui nil sciunt facere preter insanire."

1) Über sie muss ich mich hier kurz fassen und verweise auf Schmellers Ausg. d. Carm. bur. und die hübsche Einleitung zu den Übersetzungen des Frh. Pernwerth v. Bärnstein „Gaudeamus" (Würzburg 1879). Wilh. Meyer (aus Speier)-Göttingen „Fragmenta burana" Göttingen 1901. Alwin Schultz, Höfisches Leben ²I, 565.

Aber den herrlichen Zeiten des Archipoeta folgte der traurigste Umschwung, der sich anscheinend am rapidesten vollzog, seitdem die clerici vagi von der 1248 gegründeten Sorbonne aus Europa überschwemmten und durch immer tolleren Unfug den Hass der Kirche auf sich zogen. Die Mimen waren zwar schon seit Constantins Zeiten in zahlreichen Konzilbeschlüssen verdammt worden, aber das waren Schläge in's Wasser, so lange der weltliche Arm dem geistlichen nur träg und ungern zu Hilfe kam. Jetzt jedoch kamen die Spielleute in bittere Not: die Kirche scheint gegen Ende des 13. Jahrhunderts in dem alten Kampfe Siegerin geworden zu sein; die Synoden von Salzburg (1291, 1310) und Passau (1284) konnten ihren Beschlüssen durch das Wiedererstehen der weltlichen Macht nach dem Interregnum Geltung verschaffen, und wer nicht von lustiger Studentenfahrt ins Kloster zurückkehrte, hatte ein jammervolles Bettlerdasein zu fristen. Die munteren Cambridger und Wolfenbüttler Lieder mit der formvollendeten Sammlung der Carmina burana auf der einen, die Vita vagorum[1] auf der anderen Seite machen den furchtbaren Gegensatz klar: zur Zeit Barbarossas ein himmelstürmender Übermut, ein genialischer Lebensrausch — in der Zeit nach den Verdammungskonzilen ein sarkastisches Klagen, ein Bild tiefsten Elends. Es ist zu beachten, dass der Klerikus hier ein rechter Musikant geworden ist. Er wird nicht allein, sondern als einer

1) Grimms Altdeutsche Wälder II.

von vielen Unterschlupf bei den Spielleuten gesucht haben; wie die folgenden Zitate beweisen, wurde er nicht mehr von den Theologen bewirtet, sondern musste sich als Sänger und Quacksalber an die Bauern wenden — der Poeta ist aus Not zum Mimus geringster Art geworden.

„ . . . *Sô ich kumm denn an die stat,*
dâ mir die kost soll sîn bereit,
sô spricht desselben phaffen meit:
mîn herr hât iezunt gezzen,
sô ist er erst ubergesezzen —
mîn herr der pharrer an der stunt
heizzet mir tuon mit worten kunt,
er sîe geritten uber velt."

Er muss der Wirtsmagd eine wächserne Puppe als Liebeszauber zurechtmachen und den alten Weibern die Runzeln vertreiben.

„ . . . *welche den magtum hât verlorn,*
der mach ich eine salben,
davon sie allenthalben
ganz wirt als mîn schuchelîn —
dâ gênt wol zehen locher in!
Die gebûr sprechent gemeine,
ich sîe ein schuoler varnde,
sie sint der warheit sparnde:
ich gelauf vil mê, denn ich gevar!
alsam der abent sîget (sinkt) zuo,
ich hân nicht gezzen sider fruo,
ich hân gelaufen allen tac,
daz ich vor müde nichts enmac.
so suoch ich einen frummen man,

dem sing ich alles, das ich kann;
ich nîg im nider ûf den fuoz,
dass er mich behalten muoz."

Im Sommer nur noch kommt der alte Lebensmut des Spielmanns über ihn:

„*mîn wild gemüet treit mich enbôr,*
kein sweres herz mag ich getragen!"

Das Lied schliesst:

„*Ich, Johann von Nürnberg,*
hân dirre nôt erlitten vil,
der mir des nicht gelauben will,
dem muoz das sîn beschaffen,
daz er wirt zeim lotter-phaffen.
so geschiht im ach und wê:
was bedarf er dann unselden mê?
er kond auf dieser erden
feiger nimmer werden;
das got vor uns verwende
und geb uns ein heilig ende!"

Man darf diese Schilderungen der Vita vagorum nicht für das vereinzelte Zeugnis eines Melancholicus halten — ihm stellen sich Spervogels[1] schwermütige und anderer Fahrender[2] zornige Äusserungen an die Seite.

Für die Spielleute war es nun eine böse Gottesgeissel, dass man zwischen ihnen und den freigeistigen

---

1) Bartsch-Golther, III 1—6 u. 37—43.

2) Der Teichner (Hertz, Spielmannsbuch S. 29), der Misnaere (Hagen MS, III, 103b), Der Meister von Sunnburg (ibid. II, 353b).

Lateinern keinen Unterschied mehr machte und die harmlosen Musikanten zu den eigenen Leiden noch fremde Sünden tragen liess. So bestimmt der Landfriede in Bayern 1256[1]: „*Lotter-pfaffen mit langem har und spillaüte sind ouz dem fride.*“

Dass solche Zustände auf die Dauer unerträglich waren und dass Abhilfe geschaffen werden musste, sollte nicht der Musikantenstand zusammen mit dem der nichtsnutzigen Bursalen bis auf die Wurzel ausgerottet werden, liegt auf der Hand, und eben der Beweis ihrer Nützlichkeit musste die Musikanten retten. Wenn sie die Fürsten nicht mehr auf Reisen belästigten, sondern als ständiges Reiseorchester seinem Aufzug Glanz verliehen, wenn sie, statt die Städte um Wegzehrung anzubetteln, auf den Stadtturm zogen, um einem ehrsamen Magistrat die Stunden abzublasen und nach Feuer Umschau zu halten, wenn sie eine fromme Bruderschaft gründeten, statt sich von den Predigern als „*lasterbalg, schandolf, des tiufels messemer*“[2] schelten zu lassen, so war ihren Feinden aller Agitationsstoff genommen. Es ist bemerkenswert, dass gerade in der Zeit des grössten sozialen Tiefstands die energischsten Bemühungen von Seiten der Musikanten einsetzen, die Ehre und damit die Möglichkeit einer neuen Existenz zu gewinnen. Die oben angedeuteten drei Hauptwege: Schutz grosser Herren, Schutz der Städte und Schutz durch Genossenschaften, wurden vielfach beschritten,

---

1) Mon. germ. hist. Leges IV, constit. II S. 600.

2) Berth. v. Regensburg, vergl. auch Grieshaber, Aldt. Predigten.

und es bildeten sich die verschiedensten Spezies ehrlicher Musikanten und natürlich auch anarchischer Wildlinge aus. Man erlaube mir, zur besseren Übersicht die entstehenden Typen schematisch zu ordnen und damit zugleich eine Disposition für die nachfolgende Darstellung zu geben.

A. Im Schutze grosser Herren:

a. sesshaft:

1. zum Hausdienst: *ioculatores.*
2. zum Heerdienst: *Feldtrompeter und -pauker.*

b. beweglich:

patronisierte Vaganten.[1]

B. Im Schutz der Städte:

a. vom Magistrat besoldet:

1. *Stadtknechte u. Turmbläser* } oft schwer zu scheiden.
2. *Stadtpfeifer* }

b. wirtschaftlich selbständig:

verbürgerte Spielleute.

C. In grösseren Organisationen:

a. *geistl. Bruderschaften.*

b. weltliche Genossenschaften:

1. mit einem Oberhaupt: *Pfeiferkönig, Spielgraf.*
2. mit demokratischer Verfassung: *Instrumentalcollegium.*

---

1) Diese glaube ich zum ersten Mal als einen besonderen Stand von Musikern angesprochen zu haben.

D. Unorganisierte:

a. *Stümper und Bierfiedler.*

b. *Studenten.*

Die Kirchenmusiker (Kantoren, Chorsänger, Organisten) scheiden bei dieser Betrachtung aus, weil sie im Wesen nicht aus den weltlichen Spielleuten, sondern aus Clerikern hervorgegangen sind. Dass zumal in späterer Zeit viele dieser Typen durcheinandergeflossen sind, zeigt ja am besten die Familiengeschichte der Bach's: Kunstpfeifer, Hofmusiker, Kantor, Organist verschmelzen hier mannigfach.

Erstes Kapitel.

Musiker im Schutze grosser Herren.

Der nächstliegende Weg, Ehre und Existenz zu gewinnen, war der, dass sich der Spielmann unter den Schutz und in den Dienst eines weltlichen oder geistlichen Machthabers begab, dessen Name ihn gegen Vergewaltigungen schützte. Der Spielmann konnte sich dauernd am Hofe seines Herrn niederlassen, hier den Edelkindern Unterricht geben, die Kirchenmusik unterstützen und bei Gelegenheit von Turnieren, Empfängen, Reisen und Fehden seine Kunst verwerten.

Die Grafen von Kraiburg hatten schon 1050 einen joculator gehalten, die Herzöge von Bayern hielten schon im 13. Jahrhundert vier Spielleute, Heinrich VI. führte 1189 einen „Rupertus ioculator regis" mit sich,[1] und besonders Friedrich II. hatte in Sizilien zahlreiche Fahrende dauernd an sich gefesselt. Im Parzival besteht das Reiseorchester Gahmurets aus einem Posauner, einem Tamburer, mehreren Flötisten und drei Fiedlern. Als der böhmische Herr von Rozmital im 15. Jahrhundert

1) Schaer a. a. O.

nach Portugal reiste, begleiteten ihn seine Spielleute (Siehe seine Reisebeschreibung S. 82.).

Ulrich von Lichtenstein erzählt in seiner Selbstbiographie: „Nach ihnen ritten zwei gute Fiedler, die mich hochgemut machten, denn sie fiedelten eine fröhliche Reisenote." . . . . . „Viele Fiedler ritten mit uns, deren Saiten hochgezogen waren." (Natürlich liess man sonst die Saiten schlaff, wie heut noch arme Musiker tun, damit nicht soviel Saiten platzen.)

Was man von diesen höfischen Spielleuten verlangte, zeigt uns Tristan, der sich in dieser Verkleidung schildert (ed. W. Golther 1888, Vers 7564 ff.)

„ich was ein hövescher spileman
und kunde genuoge
höveschеit unde fuoge:
sprechen unde swîgen,
lîren unde gîgen,
harphen unde rotten,
schimpfen unde spotten."

Die Spielleute mussten ihren Herren die schlechte Laune vertreiben. So wird schon von dem genialen Adalbert von Bremen ähnlich wie von König Saul erzählt. (anno 1075) *„raro fidicines admittebat, quos tamen propter alleviandas anxietatum curas aliquando censuit esse necessarios. Ceterum pantomimos, qui obscenis corporum motibus oblectare vulgus solent, a suo conspectu prorsus eiecit."* [1]

---

1) Zappert, Das Fragment eines Liber dativus, S. 155 ff.

Ähnlich im Wigalois:[1]

„Dô gie gein im der grâve Adân
mit im sehs videlaere:
die wolden im sîne swaere
mit ir videlen vertrîben.
dô begunden si es rîben
mit künsteclîchen griffen
biz im was gar entsliffen
diu swaere von dem herzen sîn.“

Von den ältesten so entstandenen Hofkapellen kann man sich nur ein ungefähres Bild machen.[2] In Residenzstädten wohnten jedenfalls manchmal eine ganze Anzahl von Hofmusikanten zusammen. So zählt das Gültenbuch der Schottenabtei zu Wien[3] am Hofe Albrechts IV. 1398 folgende Spielleute auf:

Albertus, fistulator de domo,
Hans, pusawner ducis Alberti,
Hans, Trümeter,
Peter Schanntunhazz, leyrer de domo,
Hans, pawker,
Rueger, phiffer,
Jacob, fistulator ducis Alberti,
Andree, Trometer,
Hans, timpusawner,
Jorig, paukker,
Ewerhart, pheifer,
Hertel, pheifer,

---

1) ed. Franz Pfeiffer 1847 S. 217, 11.

2) Jacquot, La musique en Lorraine, bringt S. 5 ff. Mitteilungen über die Hofcapelle des Herzogs René I. um 1460 die sich aus Tabourins und Trompettes zusammensetzte. Doch gehören diese Verhältnisse der französichen Musikgesch. an.

3) Zappert a. a. O. S. 161.

Johannes, fistulator de Retz,
Mer. Fidler,
Heinrich, lauttenslaher,
Seydel, paukker.

Das gibt eine gewisse Planmässigkeit der Orchesterbesetzung kund, die uns die Möglichkeit eines geordneten Orchesterspiels nicht unwahrscheinlich macht: 3 fistulatores, 3 phiffer, 2 trompeter, 2 posauner, 3 paukker, je ein leyrer, fidler und lautenslaher.

Besonders deutlich ist das Bild des Musikbetriebes am Hofe König Manfreds, das sich uns aus Ottokars österreichischer Reimchronik ergibt.[1] Die Musiker heissen hier allgemein videlaere oder gigaere. Der Chronist zählt sie namentlich auf:

„Einer, der was niht ze junc,
der hiez meister Wildunc,
und einen alten man dâ sach,
hiez meister Wernher von Ruofach
etc. etc.
swaz ich ir nû hân genant,
an die was diu êr gewant,
daz si meister wâren;
sold ich ir namen vâren,
die noch vidlaere hiezen,
des möht iuch wol verdriezen
ir was oft mêre denne genuoc,
und triben solhen unfuoc,

1) edd. Seemüller, Mon. germ. hist. Reimchroniken V, 1, S. 5 ff.

daz im die stete wurden gram,
dâvon er grôzen schaden nam.
ouch swâ der kunic lac ze velt,
dâ heten wegen und gezelt
ir ieglicher besunder."

Mit diesen siebzehn Meister-Fiedlern verprasste und verspielte der königliche Kunstfreund die Tage, und als es zur entscheidenden Schlacht kam, liessen ihn seine Ritter im Stich und gingen zum Feinde über. Verzweifelt wollte der Staufer sie zurückhalten, aber Occursius, sein greiser Waffenmeister rief ihm grimmig zu, er solle sich doch an seine Fiedler halten:

„*her, wâ ist meister Wildunc?*
nû solt wir haben einen klunc
sîner guoten doene!
oder waer hie meister Ramwolt,
dem sît ir für uns alle holt,
daz er disen stolzen leien
videlte den niwen reien,
den der grâve kemerlinc (kümmerlich) gemacht hât,
sô wurde unser guoter rât".

Der Alte wirft ihm vor, wie er, statt auf guten Rat zu hören, mit den „*trunken snurraeren diu guoten vaz mit wîn*" geleert habe. Von allen verlassen fiel der unglückliche Fürst bei Benevent.

Übrigens wurden im späteren Mittelalter als Hofmusikanten Zwerge beliebt; die „kurzen Sänger" und „kurzen Fiedler" kommen schon im Laurin (Vers 1695—1708) vor, und diese Erscheinung leitet

zu den Hofzwergen und, von dem Stande der „Sprecher“ ausgehend, zu den Hofnarren hinüber.

Die Hofmusikanten scheinen fast als eine Art festen Besitzes betrachtet worden zu sein, denn sehr auffällig ist eine Urkunde von 1314, in der Bischof Johan von Brixen den Ablinum vigellatorem de Stuvels, von Dietmar, dem Meyer v. Vintel, erwirbt.[1]

Wie sich die Verhältnisse dieser sesshaften Hofmusiker gegen das Ende des vierzehnten und zumal während des fünfzehnten Jahrhunderts gestaltet haben, lässt sich zur Zeit noch nicht klarlegen — hier klafft eine Lücke. Wenn man bedenkt, dass gerade in dieser Zeit die meisten Städte sich Stadtpfeifereien zulegten, wodurch eine starke Abwanderung zu den Centren hin stattfand, so kann man gewiss sein, dass dadurch die Burgen und fürstlichen Hofhaltungen von Fiedlern und Holzbläsern entblösst wurden. Nur Trompeter und Pauker blieben in der Umgebung des Fürsten, weil sie zu allem ritterlichen Werk unentbehrlich waren, während mit dem Aufkommen der holländischen zweiten Komponistenschule (Okeghem etc.) im Vergleich zu der vorhergehenden Epoche (Florentiner ars nova und Dunstaple-Dufai) der a capella Stil sich immer mehr von der Mitwirkung der Instrumente emanzipierte,[2] was die Instrumentisten zu Gunsten der Chorsänger

1) Vergl. L. Schönach, Zeitschr. für deutsches Altertum 31.

2) Auf die Instrumentalmusik der Spielleute, besonders die erhaltenen Compositionen, einzugehen, verspare ich auf eine besondere Arbeit.

entbehrlich machte; das in der höfischen Gesellschaft aufkommende Madrigal, Lautenarrangement und die Hausorgel zwangen den Instrumentisten anderswo sein Brot zu suchen.

Pauker und Trompeter wurden durch den Klangcharakter ihrer Instrumente naturgemäss auf das Tournierwesen hingewiesen, wie schon Joh. de Grocheo in seinem musikalischen Traktat sagt: „*Mag auch das eine oder das andere Instrument mit seinem ernsten Tone mehr die Gemüter der Menschen bewegen, wie bei Festen, Speerspielen und Tournieren der Klang von Trommel und Trompete . . .*". Da die Trompeter sich nicht von den Hofburgen entfernten, so kamen sie, im Gegensatz zu den städtischen und ländlichen Pfeifern, als fürstliche Dienstmannen („*des herzogs*" oder „*des graven Knechte*") unter die direkte Jurisdiktion des Fürsten zu stehen,[1] ein Privileg, das sich im 15. Jahrhundert allgemein verbreitet zu haben scheint und von den Trompetern eifersüchtig behütet wurde. Sie fühlten sich als „ritterliche" Trompeter, die eine „heroische" Kunst ausübten, und sahen mit Geringschätzung auf die „bürgerlichen" Musikanten hinab. Aus diesen Gegensätzen ergab sich ein Verbot für die Städte, Trompeter und Pauker zu halten, was bei dem damaligen Aufschwung des deutschen Städtewesens den selbstbewussten Bürgern manche Kränkung bereitet haben mag. Sie durften ihre damals oft recht

---

1) Altenburg, Die heroisch-musikalische Trompeter- und Paukerkunst, Halle 1796.

stattlichen Heere nur mit Pfeifern, Hornbläsern und Posaunisten ausstatten, was natürlich den Wunsch rege machte, auch das lustige Trompetengeschmetter nicht zu entbehren. Kaiser Sigismund wusste sich aber bei seinem chronischen Geldmangel dadurch Kredit zu schaffen, dass er mehreren Reichsstädten (z. B. 1426 Augsburg, bald auch Ulm (1434) und Nürnberg) das Recht erteilte, Trompeter zu halten — in Wahrheit war das nur mehr eine Formsache, denn insgeheim hatten die Magistrate schon längst Trompeten blasen lassen.[1]

In der Reformationszeit scheint nun das Vorrecht der ritterlichen Trompeter, vom Fürsten selbst „versprochen" zu werden, teilweise in Vergessenheit geraten zu sein. Die Musiker mehrerer Fürstenhöfe (wahrscheinlich unter Vorantritt der Wiener oder Dresdener) vereinigten sich daher zu gemeinsamen Beschwerden an die Reichstage und erlangten von Karl V. und Ferdinand I. anno 1528 einen Reichsabschied, der ihre bedrohten Rechte wiederherstellte. Dieser erstmalige Interessenzusammenschluss wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts weiter ausgebaut und führte 1623 zur Gründung einer Zunft der Trompeter und Pauker durch Kaiser Ferdinand II., wobei man sich „auf den weltberühmten Trompeter Stentor" berief. Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Mitglieder, wohl wegen der ersten Bestätigung ihrer Vorrechte durch Karl V. „Karoliner" genannt. Der Kurfürst von Sachsen

1) Beneke, S. 38.

wurde als Reichsmarschall zum Schutzherrn der Genossenschaft bestellt, und die Mitglieder verhandelten mit diesem ihrem Vogt in Zukunft durch den Obertrompeter zu Dresden.[1]

Jedes Korps umfasste vier bis dreissig Trompeter, von denen einer als Obertrompeter fungierte, dazu kamen ein bis drei Pauker. Der gewöhnliche Titel war „Hoftrompeter", und nur, wer eine richtige Kampagne mitgemacht hatte, durfte den vornehmeren Titel eines „Hof- und Feldtrompeters" tragen. Künstlerisch unterschied man wieder zwei Klassen: die „gewöhnlichen" Trompeter, welche ohne Notenkenntnisse nur die Naturtöne blasen konnten, die deshalb zur Begleitung der „Feldstücke" den „Flattergropp" bliesen und zum Signaldienst verwendet wurden; dann die „musikalischen" oder „Konzert"-Trompeter, welche die Melodiestimme, den „Prinzipal" spielten und die schwere Kunst des „Clarinoblasens" übten. Entsprechend der verschiedenen Ausbildung waren beide Klassen auch im Gehalt unterschieden; in München z. B. erhielt um 1680 ein gewöhnlicher Trompeter 204 Gulden Sold, ein musikalischer hingegen 300 bis 400 Gulden.[2]

Zu den Hauptpflichten der Mitglieder gehörte die Wahrung des Zunftgeheimnisses, da man sich gegen die stets bereite Konkurrenz der „Stümper"

---

1) Daher bringt denn auch der Codex Augusteus (Sächsische Gesetzsammlung) eine ganze Anzahl von „Trompetermandaten" aus dem 17. u. 18. Jhdt. Genaueres über das Zustandekommen des Zunftprivilegs bei Beneke S. 33.

2) Nach den Akten der Hof- und Feldtrompeter im oberbayrischen Kreisarchiv zu München.

schützen musste. Die Trompeter beobachteten deshalb zumal die Stadtmusiken voller Argwohn, ob man dort nicht verbotene Künste treibe, und zahllose Beschwerden waren die Folge: bald haben die Stadtmusikanten ihre Posaunen „nach Trompetenart" geblasen, bald benutzen sie sogenannte „Inventionstrompeten" in der heute üblichen gekrümmten Form, bald haben sie gewagt, richtige Trompeten zum Kirchendienst zu verwenden, weil dieser Fall nicht ausdrücklich in den Trompeterprivilegien behandelt worden war. Dann wieder gab es unausgesetzte Eifersüchteleien zwischen den Hof- und Feldtrompetern und den geringeren Musikkorps der bürgerlichen Regimenter. Vor allem war die Konkurrenz der Holzbläser gross, die wohl aus Frunspergs Landsknechtpfeifern hervorgegangen waren und zumal etwa seit 1700 durch Hoboisten von stadtpfeiferischer Abkunft verstärkt wurden. Deshalb wurde schon 1630 und 1657 der Trompeterzunft vom Kaiser Ferdinand III. versprochen, dass alle Regimenter von „ungelernten" Musikern gereinigt werden sollten; in dem Getümmel des dreissigjährigen Krieges hatten es natürlich viele zweifelhafte Gesellen verstanden, die heroische Kunst zu erlernen und die damit verbundenen Vorrechte zu gewinnen.

Die Vorrechte der Trompeter waren in der Tat, mit der Lage aller anderen weltlichen Musiker verglichen, erstaunlich gross.[1] Abgesehen von reich-

1) Altenburg a. a. O. Die folgende Schilderung gibt also den Brauch des 18. Jahrhunderts wieder.

licher Kleidung und Löhnung wurde ihnen ein Pferd gestellt. Sie durften, wie sonst nur noch die Offiziere, Straussenfedern am Hut tragen, wurden im Falle der Gefangennahme gegen Offiziere ausgewechselt, hatten freies Geleit als Parlamentäre und mussten deshalb manchen gefährlichen Ritt in feindliche Festungen wagen. Das Trompetersignal legitimierte sie, und den Trompeterlehrlingen wurde die Kunst des Klarinoblasens genau so beigebracht, wie die Kenntnis der Parlamentärs- und nicht minder Spionier-Gewohnheiten.

Die höfischen Obliegenheiten der Trompeter bestanden im Blasen bei Aufzügen, im Abholen und Anmelden fremder Gesandten und Souverains sowie im „Aufwarten", d. h. Tuschblasen bei Tafel, wobei für sie der noch heute im Sprachgebrauch lebende Trompetertisch gerüstet war. Ausserdem fungierten sie als Reisefouriere, und die zwei besten hatten in der Hofkapelle mitzublasen. Bei festlichen Gelegenheiten wirkten sie vollzählig in der Kirchenmusik mit, und so kann man noch heute die Hoftrompeter beim Tedeum in der Hofkirche zu Dresden hören, oder sie etwa in München bei der Fronleichnamsprozession in ihren Uniformen bewundern. Die Zunft umfasste zur Zeit ihrer grössten Ausdehnung, im Anfange des 18. Jahrhunderts, abgesehen von den rein militärischen Trompeterkorps, die bei den Garden standen, die Hofmusiken von Dresden, Trier, Köln, Mainz, München, Wien, Mannheim, Kassel, Darmstadt, Ansbach, Würzburg, Haag, Stuttgart, Braunschweig, Berlin, in vier Anhaltischen Linien, Weimar, Gotha

und Sondershausen. Über das Ende der Genossenschaft soll in anderm Zusammenhange die Rede sein. —

Wenden wir uns von den sesshaften Hofmusikanten jetzt zu einer andern, verwandten Gattung, die aber weit geringeres Ansehen besass und wohl nur kürzere Zeit existiert hat.

Die zweite Möglichkeit, durch die Unterstützung eines weltlichen Herrn vor den Verfolgungen der kirchlichen und staatlichen Mächte sich zu schützen, war folgende gewesen: der Spielmann blieb in der Hauptsache Fahrender, liess sich aber — ich konnte bisher nicht feststellen, ob gegen Geld — von irgend einem Fürsten oder Herrn ein Beglaubigungsschreiben, das sogenannte „Instrument" ausstellen. Damit ausgestattet, zog dann der Spielmann als „Herzog Ludwigs Pfeiffer" oder „des von Ottinc sprecher" von Stadt zu Stadt, von Hof zu Hof und legitimierte sich mit seinem Brief, worauf er getränkt und gespeist oder wenigstens nicht in der Ausübung seines Berufes gehindert wurde. Für den betreffenden Fürsten war dann der Bericht des Spielmanns ein Massstab, wieweit da und dort die Macht seines Namens reichte, während andrerseits die Stadtverwaltungen durch Beschenkung solch reisender Hofmusikanten Gelegenheit fanden, sich bei den betreffenden Grossen in gute Erinnerung zu bringen.

So beschenkte 1376 der Rat von Hamburg den zur Hochzeit des Ritters Joh. v. Hummelsbüttel reisenden Pfeifer Johannes, um so dem Bräutigam eine Aufmerksamkeit zu erweisen. Ebenso

gab Hamburg den Stadtpfeifern von Lüneburg und Stade eine Verehrung, als sie zum Grafen von Oldenburg reisten. Das bedeutete eine Courtoisie gegen Lüneburg und Stade, vor allem aber gegen den Grafen und beweist schliesslich das Interesse der Städte für die Musikanten selbst. 1388 beschenkte man ebendort die Hofmusiker der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 1461 die durch das Märchen berüchtigten Bremer Stadtmusikanten.[1]

Unter den Rechnungen der Stadt Augsburg befinden sich entsprechende Posten. 1327: „*Duobus histrionibus missis civibus de nuptiis ducis Karinthiae V Pfund heller.*

1329: „*Item ioculatoribus domini imperatoris de nuptiis ducis Rudolphi 5 Pfund Heller.*"

1330: „*Uni ioculatori, quem dux Karinthiae misit civibus de quibusdam nuptiis M Pfund.*[2]

Die Fassung dieser Notizen beweist, dass der Herzog von Kärnthen damit den Städtern geradezu eine Steuer auferlegte, die sie um des lieben Friedens willen mit sauerer Miene zahlten. Später wurde das ein beliebtes Mittel, seinen aristokratischen Übermut spielen zu lassen: zumal im 17. Jahrhundert überschwemmten die bayrischen Landjunker jede Kirmes mit ihren Musikanten, was zu solchen Missständen ausartete, dass die weltliche Macht energisch dagegen auftreten musste.

---

1) Beneke S. 40.
2) Schaer a. a. O., S. 107.

Ein deutliches Bild von dem Verkehr solcher mit „Instrument“[1] versehenen Fahrenden gewährt das Rechnungsbuch des Wolfart Helttampt,[2] Kämmerers am Hofe Albrechts von Bayern. Die „Nota farend Leuten 1392“ zählt etwa im Verlaufe eines Jahres folgende Spielleute auf, denen man, in Rücksicht auf ihre Patrone, einen Wanderpfennig gegeben hat:

Des Ernfelder fidlern; Irrgangh des von Otting sprecher; des Massenhauser Pfeiffer; einem des von Saltzburg (also wohl des Fürstbischofs) Pfeiffer; zwain fidlern, einer was Hertzogen Klementen knecht, der ander des Bischof von Trient; Hannsel dem Pfeiffer Markgrauen Hess und Markgrauen Johannsen pfeiffer; des von Wirttemberg Pfeiffern; des Bischofs v. Chostnitz Fidler; drein varenden frawlen; die zwain fidlern des Bischof von Prag knecht; Liendel weilannt des Romischen kunig singer; des Romischen kunigs Bruder lauttenslaher; des Markgrauen knecht von Paden mit einer rotten, Herzog Johannsen des Romischen Kunigs Bruder fidler dem Chunzen; dem Rappel Hertzog Stephans fidler und seinen gesellen; des Rawsengruner knecht mit einer fidlen; dem Suchensinn und seinem gesellen, die drein Windischen pfeiffern; des Massenhausser knecht mit einer fidlen; Görgen des Torringer knecht mit einer fidlen; zwain fidlern, Hertzogen Heinrich von Brunswinkch knecht; Johannsen von Lichtenstain sprecher, genannt Peter lobdenfrommen; Ortel des Ernfelser Fidler; Markgrawen Brocoppen von Merhan fidler; Utzn Herzogen Friderich Pfeiffer.“

Das bedeutet ein stattliches Heer von „Hofierern“, und dass es sich hier nicht um sesshafte, nur auf gelegentlicher Reise befindliche, Hofmusikanten jener

1) Ein solches „Instrumentum“ für einen brabanter Spielmann Iter (1482) bei Du Cange sub „mimia“.

2) Freiberg, Samml. hist. Schriften II, 90.

ersten von uns betrachteten Gattung, sondern um richtige, nur patronisierte Vaganten handelt, zeigt die Überschrift des Contos: „varend Leuten".

Übrigens scheinen die Patrone auch ihre Pflegebefohlenen als Kommissionäre benutzt zu haben: abgesehen von der Überbringung von Briefen und Nachrichten kehren besonders oft in tyroler Urkunden Notizen wieder, die auf Pferdehandel der Hofierer schliessen lassen; bald sollen die Beamten dem Fahrenden einen Wallach mitgeben (z. B. *Schoentlino ioculatori per litteras ducis Heinrici 1301*), bald abkaufen, bald die Pferde füttern, wie Nicolaus, Richter von Petersberg, 1298 verrechnet: dem cantori famulo des Herzogs Ludwig für 2 Pferde 6½ Maass Futter. In Tyrol[1] wurde um die Wende des 13. Jahrhunderts manchem Fahrenden Unterstützung zu teil: Bertold, Richter von Mülbach gibt 1298: „*item liratoribus de Charinthia venientibus Sol.* L., *1300 Seitlino cantori lib. I., item singaerio* (!) *uni lib. II. Heinrico phifario* (!), *1302 cantori dicto Missner, cuidam cantori dicto Regenbogen, cantori dicto Valler, Ellendo fistulatori, vigellatrici de Wirtemberg lib. XV, H. spilerio* (!) *de stiura etc. etc.*" Schliesslich sahen die Fürsten das Unwürdige dieser auf ihren Namen hin getriebenen Bettelei ein und zogen die vagierenden Hofmusikanten dauernd an ihre Höfe, um sie hier durch eine gehörige Besoldung festzuhalten. In zwei Reichsabschieden (1497 § 19 und 1498 § 42) wird das den Grossen zur Pflicht gemacht: „*Ain jeglicher Fürst und Oberkait hält billich*

1) Siehe Schönach a. a. O.

seine Pfeiffer, Trummeter und Spilleut in ziemlicher Versoldung, damit sie ander leut unbesucht und unbelestigt lassen.“ In Zusammenhang damit scheint ein Zweites gestanden zu haben:[1] 1524 bei dem zu Heidelberg gehaltenen Gesellenschiessen beschlossen die dort versammelten Reichsfürsten, dass jeder Fürst seine Trompeter, Boten, Schalknarren, Sänger und andere Spielleut mit soviel Besoldung versorgen solle, dass sie nicht wieder nötig hätten, die fürstlichen Gäste mit Bitten um Gaben und Geschenke anzulaufen. Sie folgten damit endlich dem alten Volkswort: „Wer den Pfeifer dingt, der muss ihm auch lohnen.“[2]

Wie jene alten Rechnungsbücher belegen, handelte es sich bei den patronisierten Vaganten in erster Linie um Pfeifer und Geiger; es ist bemerkenswert, dass gerade zu der Zeit, als die reicheren Instrumentalorchester wieder an den Höfen aufkommen, diese Musiker heimberufen werden, und man wird — es sprechen bei einer derartigen Schematisierung natürlich ebenso viele Fälle für als gegen die Regel — die ehemaligen patronisierten Vaganten als Väter der höfischen Kammerinstrumentalisten ansprechen dürfen. —

---

1) Maurer, Fronhöfe II, 406.
2) Grimms Wörterbuch unter „Pfeifer“.

Zweites Kapitel.

Musiker im Schutz der Städte.

Ein anderer Weg, dem Paria-Geschick der Ehrlosigkeit zu entgehen, bestand in der einfachen Beseitigung der sie bewirkenden Heimatlosigkeit. Der Spielmann suchte sesshaft zu werden. Gelang ihm das, so wurde damit stillschweigend seine bürgerliche Ehrhaftigkeit anerkannt, denn von diesem Augenblick an kann er als urkundlicher Zeuge fungieren.

Dies Ziel scheint er auf dem Lande öfters erreicht zu haben, vielleicht dadurch, dass er zur Winterszeit ein Handwerk trieb. So wird auf tyroler Urkunden (L. Schönach a. a. O.) ein Heinricus bald ioculator, bald sartor genannt. (Wie die Musikanten später, als die Fastenordnungen sehr streng gehandhabt und ganze Trauerjahre wegen fürstlicher Todesfälle gehalten wurden, überhaupt ein Handwerk nebenbei lernten, um über die mageren Zeiten hinwegzukommen, was heute noch vorkommt.) Ebendort ist 1320 die Rede von einem Garten zu Bozen, der sich an das Gut Hainzlini fistulatoris anlehnt. 1295 wohnt ein Hovelich „ad portam sancti Francisci", und wird jährlich mit „lb. XX bone

monete" unterstützt. In Meran wohnt 1300 eine Alhaid fingellatrix, die ihr Geschäft selbständig getrieben zu haben scheint, denn ein gewisser Bavarus wird bezeichnet als „maritus Alhaidis fingellatricis". Ein Henricus joculator de Castelruth scheint sich sogar mehrfach mit Terrainspekulationen abgegeben zu haben, doch endete sein Geschäft mit gänzlichem Vermögensverfall.

Dass Spielleute häufig als urkundliche Zeugen gebraucht werden, setzt ihre Sesshaftwerdung, und damit die Restitution ihrer Ehre, voraus.

In Tyrol wird 1291 magister Heinricus vigellator oder lirator als Zeuge verwendet, 1294 ein ioculator freudenreich, 1294 Hanchampf cantor oder ystrio. In einer Urkunde von 1169[1] stehen als Zeugen Herzog Welf mit seinem Hofgesinde unterzeichnet, darunter erscheint „Sagelin ioculator" (ein Zeugnis dafür, dass eine Hofstellung den Spielmann sofort ehrbar machte). Das Schenkungsbuch des Klosters St. Emeran nennt: Gebehart gigare, Liupold cithareda, Perhtold mimus de Roit. Sonst aus bayrischen Urkunden: Gebehart Cytharista, Gebhart filius Gebehardi histrionis, Chuonrat Oudalricus ioculatores et filii eorum, Chunrat der Geiger von Weikershoven, Eberhardus mimus, Engilmar ioculator de Walde, Willehalmus ioculator de scala etc. etc. (Schaer a. a. O.)

Der Staat selbst scheint die Sesshaftmachung der Fahrenden begünstigt zu haben, denn der Landfrieden 1244—47 bestimmte nur: „*quoslibet ioculatores, nisi in sua parochia innati, ponimus extra pacem*" (Zappert S. 152), zu deutsch: „Wenn ihr Fahrenden in Frieden leben wollt, so bleibt gefälligst da, wo ihr hingehört!"

---

1) Dieser und die nächsten Belege bei Schaer S. 105.

Fanden sich so zahlreiche Spielleute durch Ansiedlung auf dem Lande oder in kleinen Gemeinden zur „Ehrlichkeit" zurück, so ging eine viel stärkere Tendenz dahin, im Mauerfrieden der entstehenden Städte Freiheit und Sicherheit zu gewinnen,[1] ist doch der altdeutsche Rechtssatz berühmt: „Stadtluft macht frei."

Die Erreichung dieses Zieles wird mehrfach bestätigt. 1272 stiftet sich der Spielmann „Berthold ioculator de decima ouf dem Bole in superiori Berge" mit dem Zehnten eines Grundstücks in St. Gallen einen Jahrtag. Der grosse Konrad von Würzburg, in Urkunden noch als „vagus" bezeichnet, besass in Basel ein eignes Haus; in Rostocker Chroniken und Stadtbüchern werden als Eigentümer von erblichen Grundstücken (hereditates) ein „basunre", ein „timponator" und ein „lireman" genannt.[2] In Hamburg besass, wie das Stadterbebuch angibt, 1283 der „tympanista" Johannes ein Haus an der Alster; nach ihm werden noch eine ganze Anzahl von „spelman" und „lautenist" in gleicher Lage vermerkt.[3] Diese Daten liessen sich noch vermehren.

Musikalische Instrumente waren natürlich schon vor der Niederlassung eines Stadtpfeifers innerhalb der Stadtmauern gebraucht worden: der Nacht-

---

1) Auffällig ist, dass — wahrscheinlich unter dem Druck anderer Zünfte — Trompeter, Bassuner und Pfeifer in einigen Städten noch um 1463 für unehrlich gehalten wurden (Beneke S. 31).

2) Schaer S. 108.

3) Beneke a. a. O.

wächter blies sein Horn, die Stadtwächter auf den Türmen zeigten das Nahen von verdächtigen Leuten und ausbrechendes Feuer durch Hornsignale an, und zu gewissen Gelegenheiten bedienten sich auch die Frohnknechte musikalischer Instrumente. So bestimmt das Hamburger Stadtrecht von 1497[1]: „*were id, dat ene lichtferdige fruwesname ener erliken junkfruwen mid untuchtigen worden spreche jegen ere êre, der schalme bi dem kake hangen an eren hals twe stene de darto denen unde schal von den fronen apenbar dorch de stad geleit werden unde de fronen scholen er mit hornen vor und achter blasen, er to hone un smaheit . . .*“

Wenn später meist die Stadtpfeifer auf den Turm zogen, und dann schlankweg Thurner genannt wurden, so blieben natürlich daneben auch unmusikalische Türmer von der alten Stadtwächterart bestehen, da eine Stadt meist nur einen Stadtpfeifermeister, aber mehr als einen Luginsland besass. Über die Pflichten der Türmer gibt ein bisher ungedrucktes Aktenstück[2] anschauliche Auskunft:

Ayd und ordnung der wächter oder Thurner / auff den vier Schlagthürnen alls / Sanct Sebaldts: Laurentzen / des Weissen vnd innern Läufferthurns, So ihnen iärlich fürgehalten werden soll :/: Das auch die Wächter . . . . alle auf den gemellten vier Schlagthurnen, die anzahl der stunde mit den rechtten Vhrglocken, Nemblich vnd von ersten zu S. Sebald, darnach auf dem Laufferthurn:

1) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II, 310.

2) Hof- und Staatsbibl. München, Cod. germ. Kiefh, 29, vermutlich aus Nürnberg 1620.

Zum Dritten bey S: Laurentzen Vnd zum vierdten vnd letzten auf dem Weissen thurn sordenntlich nacheinander Allso das Sie nit mitt oder ineinander schlagen / vnd keiner eher zu schlagen anfahe, es habe dann der annder vor ihme gar ausgeschlagen, vnd das sie solchem insonderheit embsiglich auswartten vnd mit allem fleifs nachkhommen. Sie die Thürner sollen auch allweeg, allsbaldt es Zwai gehn tag geschlagen, vnd nachts, vmb ainz der grössern vhr, blasen, auch sonst bey nacht, uff der hörnleinwechter blasen, das sie denselben iedesmals mit dem horn wideranthwortten / ihr fleissig auffmercken haben. Vnd so offt sie drey oder mehr Raisigen gegen der Statt zureittendt ansichtig werden: sollen sie dieselben melden, vnd bifs in die Statt herein anblasen. Aber ihr keiner, weder durch sich oder andere, ainiche speifs, getranck, Trinckgeldt oder opffergelt, bei hereinkhommendten frembdten Herrschafften, auch bey hisiger Burgerschafft, kein Neuen Jarsverehrung, bey eines h. Raths Straff, nicht ervordern noch einnemen."

Dass man solch halb musikalisches Amt gern einem Musiker von Beruf anvertraute, ist verständlich. Zu gewissen Feierlichkeiten in der Stadt brauchte man ohnehin Spielleute, und wenn man dem vagierenden Musikantenvolk auch vorsichtig die Tore verschloss, so hatte man keinen Grund, einem städtisch vereidigten und ansässigen Musiker zu misstrauen.[1]

1) Dass trotzdem auf den Türmern lange der Fluch der Unehrlichkeit gelastet hat, erklärt sich daraus, dass früher der Türmer oft mit dem Scharfrichter identisch gewesen (Beneke S. 115).

Der älteste Modus war wohl der, dass der Magistrat einzelne Spielleute auf kürzere Zeit in seinen Dienst nahm. So stellte Regensburg 1415 zwei Stadtpfeiffer auf drei Jahre an,[1] offenbar, um in dieser Probezeit Erfahrungen zu sammeln, ob man sich auf die Dauer mit den Musicis einlassen könnte. Leipzig richtete 1479 eine Stadtpfeiferei ein,[2] Stuttgart besetzte die Stelle des Turmbläsers für den Signaldienst erst 1618 mit einem Berufsmusiker.[3] Auf weitere Daten sei hier verzichtet.

War der Kontrakt abgelaufen, so schieden die Musikanten friedlich und bekamen vom erkenntlichen Rat der Stadt einen Empfehlungsbrief. Z. B. gab der Hamburger Magistrat 1538 den Spielleuten Albert Fincke, Martin Buck und Felix Moller einen Brief „welche uns eine tydlangh mit erem gespele der gigen gedenet". Ihnen wird neben andern Qualitäten Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit ausdrücklich bezeugt, weshalb der Rat ersucht, diesen guten Gesellen aller Orten eine freundliche Aufnahme, Gunst und Beförderung angedeihen zu lassen.[4]

Die Bestallung eines musikalischen Türmers gibt Beneke (S. 116); in Hamburg wird 1726 mit Christoph Schumann ausgemacht: Er soll morgens 3 Uhr, vormittags 10 Uhr und abends 9 Uhr, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, wie zur Erweckung christlicher Andacht (NB. um 3 Uhr nachts!) einen geistlichen Psalm mit allem Fleisse abblasen, und sich allerwege dermassen hören lassen, dass Herren wie Geschworene,

1) Freiberg, reg. b. 12, 192, 316.
2) Kade in Monatsh. f. Musikwissensch. 1889.
3) ibid. 1886, S. 35.
4) Beneke S. 42.

auch ganze Gemeinde und übrige Bürgerschaft, ihr aufrichtiges Wohlgefallen daran haben mögen. Er soll ferner Nachts getreue Wacht und Acht haben mit seinem Adjuncto dem Tüter und alle Viertelstunde das gewöhnliche Tützeichen vernehmen lassen. Er soll auch sein Logiement auf dem Turme reinlich halten, und bei einfallenden Kirchenmusiken soll er mit seinem Instrument gratis aufwarten. Übrigens gönnt man ihm gern Tagsüber einige Nebenaccidentien durch Assistenz der Ratsmusikanten, bei Hochzeiten, Opernspielen und vornehmen Gastereien, doch darf er sich nicht förmlich dabei enrollieren lassen.

Der städtische Spielmann fand an seinem Wohnort und in dessen nächster Umgebung[1] vollauf Beschäftigung, sodass er den Wanderstecken ganz beiseite stellen konnte. Schlossen sich seine Mitbürger nach Gewerben in Zünfte zusammen, so regelte auch er im Einverständnis mit dem Magistrat seine Standesverhältnisse, schied seine Fachgenossen in Meister, Gesellen und Lehrlinge, deren Entwicklungsgang genau reglementiert wurde, und bildete, falls in der Stadt mehrere „Pfeifermeister" ansässig waren (wie in München), mit ihnen eine „Musikantenzunft".

So kam der ehmals Verfolgte und Missachtete verhältnismässig schnell zu Amt und Würden eines kommunalen Beamten. Immerhin scheint man ihm bei dem Dünkel und der Exklusivität anderer Zünfte, noch lange seine ehmals verachtete Stellung vorgehalten zu haben, denn die Reichspolizeiordnungen

---

1) „Vier Meilen schiebweise im Ring" drückt es die Strassburger Zunft aus (Barre, Die Bruderschaft der Pfeifer im Elsass, Colmar 1873).

von 1548 und 1577 mussten ausdrücklich darauf hinweisen, dass alle Kunstpfeifer „ehrlich“ seien. Dass dadurch kein neuer Rechtszustand geschaffen, sondern nur eine bei den Wohlmeinenden längst bestehende Auffassung bestätigt wurde, leuchtet ein.

Hatten die Pfeifer draussen im Lande erfahren, welch warmes Nest die Kollegen in der Stadt gefunden hatten, so drängten sich natürlich übermässig viele zur Aufnahme in den Kommunalverband. Diesem Bestreben kam der wachsende Luxus der Städter, zumal im 15. Jahrhundert, entgegen, und die Magistrate mussten durch strenge Hochzeitsordnungen einerseits der Unmässigkeit der Bürger entgegentreten, andererseits ihre Ratsmusikanten vor der ländlichen Konkurrenz schützen. In Lüneburg, Hamburg, Breslau, Brieg, Grottkau und Augsburg wurden im 13. bis 14. Jahrhundert nicht mehr als vier Spielleute zu einer Hochzeit zu gelassen, ebenso in Konstanz 1444 (Wasielewski, Instr. Mus. im 16. Jahrhundert, S. 7), in Bamberg, Eger, Nürnberg, Rotenburg, Mühlhausen höchstens sechs, in Eger 1460 nur zwei, während in Frankfurt 1352 die Spielleute überhaupt verboten wurden.[1] Die Züricher gestatteten zwên singer, zwên gîger und zwên toiber (mit der tuba!). Regensburg war am liberalsten, es erlaubte 1320 zwölf Spielleute, bestimmte aber im Interesse der städtischen Musikanten, jeder einheimische solle 24 Pfennige erhalten, der „Ausmann“ aber nur 12.

---

1) Grösstenteils nach Stosch a. a. O.

Als Muster solcher Hochzeitsordnung sei eine aus einem Leipziger Codex zitiert,[1] der dem 15. Jahrhundert angehört:

„Item man sol auch keinerley spilleut noch lotterer zu keiner Hochzeit nit herein noch zu der malczeit laden noch da essen lassen. Aufsgenumen die die mit einem prewtigam oder prewt vom land her ein komen oder die der stat schilt tragen,[2] mit sampt dem hegelein /Hochzeitsbitter?/ der zum tantz let vnd ob auff denselben tag einich fürst bie were vnd des spilleut auf die hochzeyt komen, die mocht man auch da essen lassen vngeverlich. Ob aber ymants solcher spilleute die der stat schielt trügen zu haben nicht vermöchte oder haben wilt, der mocht wol an derselben stat einem zwen oder drey ander haben vnd bestellen vngeverlichen, vnd wer der stuck eins oder mere vberfure der must von einem yeden vberfaren stuck x gulden landswerung zu puſs geben.

Vom lon der spilleut.

Item man sol auch der stat pfeuffern vnd trummettern zu einer hochzeit mit mer geben dann jr ygtlichem einen gulden lanswerung vnd der andern zweyer spilleut einem der stat schilt tragend vnd auch deme hegelein einenn halben gulden landswerung.“

Die meisten Hochzeitsordnungen machen einen Unterschied, der meines Erachtens bisher kaum genügend betont worden ist und der doch auf gewisse

---

1) Die ich der Güte von Joh. Wolf verdanke.

2) Das waren vielleicht städtisch patronisierte Vaganten, die sich durch eine Schaumünze mit dem Leipziger Wappen legitimierten — oder einfach die Stadtpfeifer?

Rangunterschiede innerhalb der städtischen Spielleute hindeutet: zweierlei Spiel. Eine bayrische Ordnung von 1616 bestimmt[1]: „*Denen von der Ritterschaft, auch den alten Geschlechtern in den hauptstetten soll bey Hochzeiten zwaierley Spil (als Pfeiffer und Geiger) aber dem geringern Stand mehr nicht dann ein Spil zugelassen seyn.*“ Dazu die Hamburger Ordnung von 1609.[2] „*Zu einer grofsen oder gantzen Hochzeit soll sein das grofse und kleine Spiel, und in allem acht Personen, zu einer halben Hochzeit das halbe Spiel, und nicht mehr als vier Personen; zu einer Abendköste 3 Pers.; und zu der Knechte u. Mägde Gastgeboten 2 Personen; und sol der Bräutigam den Spielleuten geben zu einer gantzen Hochzeit 12 Rthlr., zu einer halben 6 Rthr., zu einer Abendköst oder Mittagsköst, das am Abend nicht wiederum wird gespeiset, 3 Thaler, zu der Knechte und Mägde Hochzeiten oder Gastgeboten 1½ Thaler, und hierüber soll einig Geld vor dem Vordantzen vor oder nach zu nehmen gäntzlich abgeschaffet und verboten sein*“. Greifswalder Hochzeitsordnung von 1592.[3]: „*so schal ok to upslegen der fryen Kösten nein anders als dat geheime spil gebruket werden.*“ Dazu bemerkt das Wörterbuch: „*Spill heifst auch die Musik; und in Sonderheit, die bey Hochzeiten zum Tanz bestellet wird. Diese werden daher in hochtiden mit spill und ane spill, sowie die Musik in dat grote spill und geheime spill unterschieden,*

1) Sittard, Studien I, S. 28.
2) Stosch, S. 9.
3) Schiller-Lübben, Mnd. Wörterbuch.

sowie die Musik mit allen oder nur wenigen Instrumenten erlaubt ist."

Mit dem geheimen Spiel wird im Gegensatz zur Bläserbesetzung (Zinken, Posaunen, Schnabelflöte, Bomhardt, manchmal auch Sackpfeife) die Streicherbesetzung (Violen, Lauten, dazu manchmal Regal und ein Sänger) gemeint sein, die auch gelegentlich „das stille Spiel" heisst.

Beiderlei Besetzung wurde verschieden bezahlt, da die Bläserbesetzung geräuschvoller war und auch die Kräfte der Musikanten stärker in Anspruch nahm. So bestimmen die „Sätz und Ordnung der Stadtpfeifer zu München 1630"[1]: „wenn sie auf einer Hochzeit blasen, hat jeder 1 Gulden 30 kr. zu fordern, wenn sie aber geigen, nur einen Gulden."

Eine instruktive Übersicht über die Einnahmen eines Stadtpfeifergesellen gibt folgende Schuldenforderung aus München 1732[2]:

Herr Mathias Beer restiert nachfolgende posten zu bezahlen: Von Nymphenburg ein Hochzeit = 30 kr., den 11. Novembris Martinitag = 18 kr. Den 18. Nov. 3 kr., den 25. Nov. 16 kr., den 26. Nov. Schreibers Hochzeit 7 kr., den 27. Dezember Sankt Joanni Tag 12 kr., den 30. Dezember 6 kr., anno 1732 den 6. Januari 10 kr., den 13. Januari 24 kr., den 17. Januari die florCrammer restiert 24 kr. Die gantze Compagni haben 9 fl verdiend. Den 20. Januari 11 kr., den 27. Januari 10 kr., den 3. Februari 15 kr., den 5. Februari 6 kr., den 10. Februari 10 kr., den 11. Februari Herrn Ritters Hochzeit 20 kr. Summa 3 fl 16 kr. ohne die florCrammer.

---

1) Handschriftl. auf dem Stadtarchiv München.
2) Ibid. unter „Akten der Stadtgeiger" etc.

Eine zusammenhängende, systematische Darstellung der deutschen Stadtpfeifereien kann zur Zeit wegen des ungeheuer reichen, aber noch wenig gesichteten Materials nicht gegeben werden und gehört auch nicht hierher. Das anschaulichste Bild gibt die Lektüre jener musikalischen Schelmenromane, welche als Nachfolger des Grimmelhausenschen Simplizius Simplizissimus am Ende des 17. Jahrhunderts mehrfach entstanden sind und neben stark polemischen Teilen doch viel Wahrheit enthalten. Vor allem „der wohlgeplagte, doch nicht verzagte, sondern jederzeit lustige Cotala oder Musikus instrumentalis, in einer anmuthigen Geschicht vorgestellet, Freiburg 1690" und „Battalus der vorwitzige Musikant Freiberg 1691". In der Vorrede zum Cotala sind überdies noch mehrere Bücher dieser Art aufgeführt; „Der Leiermatz", „Der Schergeiger", „Jean Tambour ' etc., von denen ich bisher nur das letztere in holländischer Sprache als „De geest van Jan Tambour" Amsterdam 1642 auffinden konnte.[1] Es ist eine Facetiensammlung nach Art des Florentiners Poggio und mag etwa das Repertoirebüchlein eines „Sprechers" darstellen.

Cotala kommt zu einem Stadtpfeifer, durch viele Versprechungen gelockt, in die Lehre, er wird „Thurnerjunge". Er muss die Nachtstunden abschlagen, morgens um vier die Gesellen zum Ablasen wecken, die Kinder warten, die ekelhaftesten Hantierungen verrichten, und bekommt mehr Prügel

1) Auf der Universitätsbibl. Leipzig.

als Essen und Unterricht. Bemerkenswert ist die Notiz, zu seiner Zeit hätte ein Stadtpfeiferjunge nicht mehr als zwei Instrumente lernen dürfen, jetzt sei diese Beschränkung abgeschafft. Er musste auf Hochzeiten die verliebtesten Arien singen, und der Dienst wurde nur leichter, wenn wegen eines vornehmen Trauerfalls das Abblasen fortfiel. Die Lehrzeit betrug fünf Jahre. Einmal lief er fort, und als er wieder eingebracht wurde, mussten die Anverwandten zwei Bürgen für sein ferneres Wohlverhalten stellen. Kantor, Organist und Kunstpfeifer wirkten oft zusammen, und es entstand Streit, wenn „eine Anarmonia, zu Teutsch Ferckel" vorkam. Cotala wird Geselle, muss als solcher seinen Kollegen einen Schmaus geben und wandert nun drei Jahre. Er bläst Pflöte, Posaune, Zinken, Kornettino, kann auch zur Not ein Streichinstrument traktieren; er spricht bei jedem Pfeifer vor, bleibt hier kürzere, dort längere Zeit, erlebt viel Merkwürdiges und heiratet endlich in eine Stadtpfeiferei ein — damals ja auch bei Organistenstellen der gewöhnliche Weg der Bestallung.[1] Interessant ist, wie Cotala die Gehälter der städtischen Gymnasiallehrer mit dem Einkommen des Stadtpfeifers vergleicht: in einer Stadt erhält der Rektor 200 Taler, der Konrektor 150, der Subrektor 120, der Kantor 80, der Quints 60, der

---

1) Man denke an den jungen Händel, der mit Mattheson von Hamburg nach Lübeck wanderte, um Nachfolger des berühmten Buxtehude zu werden, aber auf die Stelle sofort verzichtete, als er die Jungfer Buxtehude gesehen, die er hätte heiraten müssen.

Sexts 40 Taler, der Stadtpfeifer wöchentlich $1^1/_2$ fl, im Jahre 68 Taler 6 Groschen.

Die Bezeichnungen für den Stadtpfeifer sind sehr verschieden. In Würtemberg heisst er nach seinem Lieblingsinstrument „Zinkenist“ [1], in Thüringen „Hausmann“,[2] ursprünglich vielleicht als Hausbesitzer im Gegensatz zum heimatlosen Vaganten. Die Bezeichnung „Haustaube“, die in den churfürstlich sächsischen Trompetermandaten mehrfach vorkommt, weist wohl auf seine hoch im Turm gelegene Wohnstätte hin, während der in Mecklenburg gebräuchliche Ausdruck „der Kur“ [3] (vom Stamm „Küren“ gleich: spähen) den Wächter bezeichnet. Der Meister heisst „der Prinz“, was wohl eine Abkürzung für „Princeps“ sein soll.[4]

Rangieren die Stadtmusikanten im allgemeinen mit den Kunstpfeifern gleich, so scheint man zu Zeiten höfische Musiker den ländlichen vorgezogen zu haben, wie es in einem Gesuch um eine Lübecker Ratsmusikantenstelle 1672 heisst [5]: „. . . zumahl mir wohlbekandt, das Ein Wohl: Edl: Hochw: Rath jeder Zeit zu Dero Raths-Musikanten keine Kunstpfeiffer, sondern Excellirende an Herren- und Fürsten-Höfen berümbte Musicanten und gute componisten vor andern bestellet hatt.“ Auch dieser Musikant ist vielseitig wie der lustige Cotala: er spielt Klavier,

1) Eitners Monatshefte für Musikwissensch. 1886, S. 27.
2) Ph. Spitta, Bach I, S. 22.
3) Sammelbände der I. M. G. VII, S. 230.
4) Vergl. Bayr. Musiklexikon v. Felix Jos. Lipowsky.
5) Monatshefte 1888, S. 111.

Gambe, Bassviolone, Violone, Posaune, Quartposaune, Cornett und Flöte.[1] Doch dieses Hintansetzen der Kunstpfeifer hinter die Hofinstrumentisten steht wohl — erfreulicherweise — recht vereinzelt da.

In grösseren Städten, wo die Bevölkerung zahlreiche „Banden" von Pfeifern beschäftigte, war naturgemäss nur die älteste im Solde des Magistrats. Darum waren aber die wirtschaftlich auf eignen Erwerb angewiesenen Orchester nicht gleich Wildlinge, sondern bildeten mit den „Ratsbandisten" eine Zunft der Spielleute, welche vom Magistrat wie andere Zünfte ihre Ordnungen und Gesetze bestätigen liess. Um sich von den unorganisierten „Stümpern" zu unterscheiden, hiessen diese Musikanten „verbürgerte Spielleute" und stellten als solche z. B. in München während des achtzehnten Jahrhunderts sieben Orchester zu je fünf Mann, so dass sie sagen konnten,[2] ihre Zunft bestehe aus 35 Familien. In Hamburg gab es gleichfalls mehrere verbürgerte Banden, so die „Rollbrüder", die „grüne Bande" und die „Panthaleonsbrüder", die vom Volk zu „Bataillonsmusikanten" gemacht wurden (Beneke). War im Allgemeinen ihr Wirkungskreis auf das Weichbild beschränkt, so besass z. B. die Strassburger Zunft „zur Krone" das Privileg, „vier Meilen schiebweis

---

1) Die Besetzung der Hammerschmidtschen Dialoge mit gelegentlicher Posaune weist auf die Mitwirkung des Stadtpfeifers hin, ebenso H. Schützens Kantate „Absalon" mit mehreren Posaunen, u. viele andre Beispiele.

2) In einer Petition der Münchner Zunft von 1790 in den Akten der bayr. Hof- und Feldtrompeter.

im Ring" ihr Gewerbe auszuüben.[1] — Über das Ende der Stadtpfeifereien soll im letzten Kapitel geredet werden.

1) Haitz in der „Alsatia" 1854, S. 28. Nach Mitteilung von Prof. Kretzschmar bestand auch in Rostock dieses Privileg bis zur Aufhebung der Zünfte.

Drittes Kapitel.

Musiker im Schutz grösserer Genossenschaften.

Das Bestreben, sich durch genossenschaftlichen Zusammenschluss gegen Schaden zu schützen, führte auch auf dem Lande zu zunftartigen Verbänden die einen mehr weltlicher, die andern mehr kirchlicher Art, die sich aber eigentlich nur hinsichtlich ihrer verschiedenartigen Entstehung unterscheiden lassen, da sie bald einander sehr ähnlich wurden, was durch die gemeinsamen Verhältnisse und Bedürfnisse beider Arten von Genossenschaften bedingt war.

Zwischen dem patronisierten, völlig vagierenden Musikanten und dem sesshaften Stadtpfeifer nehmen diese Mitglieder von landschaftlichen Berufsverbänden eine Mittelstellung ein; absolute Sesshaftigkeit wird von ihnen weder verlangt noch eingehalten, doch ist ihr Aktionsradius durch die Grenzen ihres Bundesgebietes streng festgestellt. Sie sind, wenn man mir den Vergleich gestattet, nicht wie ganz wilde Pferde, auch nicht wie Rosse im engen Stall, sondern wie Füllen auf der Weide, denen ein langes Seil zwar weiten Spielraum, doch nicht völlige Freiheit gewährt.

Es war ein gewagtes, aber im Fall des Gelingens radikal helfendes Mittel, sich geradenwegs in den Rachen des Löwen, in den Schutz der Kirche, zu begeben.

Dass die Initiative, Frieden zu schliessen, von Seiten der Kirche ausgegangen wäre, ist nirgends belegt, und es ist viel wahrscheinlicher, dass die Musiker den ersten Schritt zur Versöhnung getan haben. Sie gingen einfach von der Erwägung aus: „Statt uns von den Klerikern Gottlosigkeit vorwerfen zu lassen und Verfolgungen zu dulden, wollen wir durch ein gottseliges Leben das strikte Gegenteil beweisen."

Und da der andere Gegner der vagierenden Spielleute, der Staat, sich gegen die gefahrbringende Unordentlichkeit und das gesetzwidrige Verhalten der Musikanten energisch wandte, so war es logisch, wenn diese im eigenen Hause Ordnung zu schaffen suchten, damit ihnen kein Anderer, was ihnen begreiflicher Weise unangenehm war, hineinzureden brauchte. Und diese notwendige, aber schwer einführbare Ordnung und Selbstzucht suchten sie durch den genossenschaftlichen Zusammenschluss zu erreichen. Brachte ihnen das die gewünschte Sicherheit vor dem weltlichen Schwert, so war in ihrer Wirkung die Organisation ein Defensivbündnis der Schwachen gegen Vergewaltigung.

Solche Defensivbündnisse gegen wahre oder angebliche Nöte sind ja vermöge ihres äusserst häufigen Vorkommens ein unentbehrlicher Bestand-

teil unseres Bildes von den mittelalterlichen Zuständen. Die Genossenschaften der Hansa und der Schwertbrüder, der schwäbische und der rheinische Städtebund, Johanniter, Templer und deutsche Brüder — alle vereinigten sie sich zum Schutze ideeller oder materieller Werte.

Aber nicht nur nationale, sondern auch soziale Gegensätze drängten zur Organisation. Die Krämer schlossen sich zu Gilden zusammen, die Handwerker zu Zünften. Diese begannen nach und nach in aristokratischem Dünkel alle möglichen Berufe für unehrlich zu erklären, Leineweber, Ziegler, Schäfer, Müller, Musikanten galten ihnen als nicht bürgerfähig, und dieser puristischer Unfug stieg gegen das Ende des Mittelalters so, dass die weltliche Macht ein energisches Halt gebieten musste. Die missachteten Handwerker suchten durch eine kräftige Organisation ihre Lebensbedingungen zu verbessern und zu stärken, es entsteht z. B. eine St. Michaelsbrüderschaft der elsässischen Schäfer, eine Brüderschaft der Ziegler zwischen Schwarzwald und Wasgau mit dem Sitz zeitweilig in Colmar.[1] Die Huren in Genf organisierten sich unter einer selbstgewählten Königin, die Bettler in Paris hatten einem Roi Petaud, die Brüderschaft der Pariser Gerichtsschreiber unter dem Roi de la Basoche schlug sogar ihre eigenen Münzen.[2]

---

1) Barre, Die Bruderschaft der Pfeifer im Elsass, Colmar 1873, S. 7.

2) Hertz, Spielmannsbuch S. 338.

Auch im Reich der Mimen war die Idee der Subordination uralt, wenn auch die Reihe der führenden Persönlichkeiten hier mehrfach durch Perioden absoluter Anarchie scheint unterbrochen worden zu sein. Allerdings macht die Ähnlichkeit der einzelnen Führertypen eine (vorläufig nicht sicher zu belegende) Kontinuierlichkeit dieser Erscheinungen wahrscheinlich; die Entwicklung vom antiken Archimimus[1] zum Führer von Spielmannsgesellschaften,[2] weiter vom Archipoeta und Vaganten-

---

1) Reich nennt mehrere Archimimen, z. B. den Theaterdirektor L. Acilius Eutyches, dem dreissig Schauspieler eine Statue errichteten, als er zum Decurionen von Bovillae ernannt wurde; dann die Claudia Hermione archimima sui temporis prima; endlich den Mimenprinzipal Masculas, der nach dem Berichte des Bischofs Victor von Vita am Ende des 5. nachchristlichen Jahrhunderts unter dem Vandalenkönig Geiserich das Martyrium erlitt. Schon Sulla hatte einen archimimus zum Freunde gehabt.

2) Die Spielleute zogen häufig in Trupps, meist zu Fuss, einzelne zu Pferde, wie der Spielmann „Vollarg", der unter seinen Gesellen dann ganz die Rolle des antiken Archimimus spielte. (Stosch, Hofdienst 1.) Manche von diesen Spielleuteführern mögen grosse Herren gewesen sein, die in üppigen Gewändern einherzogen; wirkt es doch sehr lustig, wenn Graf Nikolaus von Holstein einem Spielmann zuruft: „Wadt socht de Eventurer by my, dewile he durbarer Kleider dricht den ich?!" (Stosch, ebenda, letzte Seite.)

Archimimische Verhältnisse lässt auch die Notiz ahnen (Voigt, Gesch. von Marienburg 236), dass ein Sprecher mit einem Chor von dreissig Spielleuten nach Marienburg gekommen sei. Da haben wir übrigens wohl auch die ersten deutlichen Orchesterbildungen des Mittelalters, denn wenn diese dreissig auch nicht immer gleichzeitig und vielleicht nicht einmal mehrstimmig gespielt haben, so ist's doch sehr denkbar, dass sie in einzelnen Stücken allesamt mitgewirkt haben.

primas des 12. und 13. Jahrhunderts[3] zum König der Pfeifer und fahrenden Leute weist eigentlich nur zwischen der merowingischen und der Ottonischen Epoche eine grosse Lücke auf, aber hier ist ja unsere Kenntnis von den Mimen überhaupt sehr mangelhaft und man kann noch auf überraschende Forschungsergebnisse gefasst sein.

Ganz allgemein ist die Vorliebe des Mittelalters für ungekrönte Könige: Tanzbodenkönig und Kegelkönig,[2] Schützenkönig und Judenkönig, Pfeiferkönig und Trosskönig, Spielgraf und Wassergraf (der Oberste einer Deichgenossenschaft) sind volkstümliche Begriffe gewesen, und auch wir reden ja noch von einem Verbrecherkönig, einem Geigerkönig, einem Industriekönig oder Eisenbahnkönig.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Volk in solcher Berufsorganisation richtig die Parallele zu den grossen politischen Verbänden erkannte und in einem „Pfeiferkönigreich" eine wirkliche Obrigkeit respektierte. Der Name lässt darauf schliessen, dass die Einrichtung wirklich aus dem Boden des Volkstums erwachsen ist. Und wenn wir auch erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts historische Namen mit der „Gründung" solcher Bruderschaften verknüpft

---

1) Die Identität eines solchen Erzpoeten mit irgend einem bekannten Vagus oder selbst seine Nationalität hat sich bisher nicht einwandfrei nachweisen lassen. Ebenso dunkel ist's, ob sein Königstitel aus allgemeiner Wahl des Ordens der fahrenden Schüler hervorgegangen ist, oder willkürlich angenommen wurde.

2) Vergl. W. Hauffs Märchen „Das steinerne Herz".

sehen, so heisst es doch in den ältesten Urkunden fast ausnahmslos, dass „altem Herkommen gemäss" verfahren werde, dass die Einrichtung „erneuert" oder „wiedergeordnet" werde, was also eine längere dunkle Vorgeschichte voraussetzt.

Wenn daher die älteren [1] uns erhaltenen Belege der Musikantenkönige aus Frankreich und England stammen, so ist damit noch nicht gesagt, dass die Einrichtung der Pfeiferkönige von dort herrührt, sondern nur, dass sie dort zuerst kodifiziert worden ist.

Es ist nun nicht leicht, sozusagen eine Entstehungstheorie der Musikantengenossenschaften aufzustellen, denn die ältesten Zeugnisse einer entschiedenen Organisation sind sehr verschiedenartig. Drei der frühesten Urkunden weisen auf die Städte als Wiegen des musikalischen Zusammenschlusses hin: 1288 wird in Wien die S. Nikolaibrüderschaft der Musikanten gegründet, 1310 schliessen die Musikanten von Lucca einen Notariatsvertrag, 1320 tritt ein Spielgraf im ältesten Regensburger Stadtrecht auf.

Über das ursprüngliche Wesen der Wiener Korporation kann man im Zweifel sein. Sie wird in der Pfarrkirche S. Michael gegründet. Die älteste sie betreffende Urkunde [2] bestätigt den Kauf zweier

---

1) Am frühesten ist die Provence belegt, von der eine Legende erzählt, Karl d. Gr. hätte sie bei der Aufteilung seiner Länder den Spielleuten geschenkt (Hertz). 1175 wird zu Beaucaire Wilhelm Mita „rex super histriones universos".

2) Bacher, Das oberste Spielgrafenamt im Erzherzogtum Oestreich etc. Wiener Akademie, Sitzungsberichte 1860, S. 208.

Weingärten durch die „Nicolai-Zechbrüder“ und wird 1354 vom Herzog Albrecht von Österreich beglaubigt. Im gleichen Jahre wählt die Brüderschaft den Erzkämmerer Peter von Ebersdorff zum Vogt, welches Amt er von 1354—76 verwaltete; er gründete das „oberste Spielgrafenamt im Erzherzogtum Österreich ob und nied der Enz.“ Einen Spielgrafen, d. h. einen Aufseher über die Musikanten eines bestimmten Bezirks, muss es aber schon vor ihm in Wien gegeben haben, denn das Wiener Stadtrecht (zwischen 1278 und 1296 verfasst) bestimmt (edd. Schuster, Art. 26) „*das ain jeder varender man nyndert antwurten sol dan vor seinem spilgraven.*“ Ob dieser Spielgraf schon in Verbindung mit der Nicolai-Brüderschaft gestanden hat, wissen wir nicht. Die Akten der Korporation sind 1652 von der Regierung eingefordert worden[1] und seitdem verschollen. Das Bild, das wir uns aus diesen spärlichen Angaben machen können, ist sehr unsicher und nur durch die Kenntnis ähnlicher Erscheinungen zu kombinieren. Dass die Brüderschaft den Namen eines Heiligen trägt und in der Michaelpfarrkirche gegründet wurde, lässt erkennen, dass sie zunächst religiöser Natur war, vermutlich, um ihren Mitgliedern das Abendmahl zu sichern, denn dass sie aus rechtlosen Musikanten bestand, zeigt die Erwählung eines mächtigen Vogtes, der ihre Interessen zu vertreten vermochte. Dass

1) Vielleicht im Zusammenhang mit der beabsichtigten kaiserlichen Privigelierung des niedersächsischen Instrumentalcollegiums. Siehe unten.

sie in dem Kaufbriefe von 1354 Zechbrüder genannt werden, legt die Vermutung nahe, sie hätten an ihrem Jahrestage (also wohl Sankt Nicolaus) ein Convivivum musicale abgehalten, etwa in der Art, wie es noch im 17. Jahrhundert in Mühlhausen[1] und vielen anderen Orten Deutschlands anzutreffen ist. Falls der Name nicht auf ihre Wirksamkeit in Schenken und Wirtshäusern hinweisen sollte, was mir aber wenig wahrscheinlich ist. So hätte die Brüderschaft also religiösen, rechtlichen und geselligen Zwecken gedient.

Genauere Nachrichten haben wir über die Organisation der Musiker zu Lucca.[2] Vier Posauner und ein Trompeter, die im Dienst der Kommune stehen, schliessen 1310 vor dem Notar folgenden Vertrag: abgesehen von persönlichen Geschenken sollen ihre Einnahmen in eine gemeinsame Kasse fliessen; diese wird von jedem Mitgliede vier Monate lang verwaltet, ebenso geht unter ihnen das Principat des „Praeceptors" mit monatlicher Amtsdauer der Reihe nach herum. Dann verpflichten sie sich, das Geheimnis ihrer Kunst zu wahren, und es nur mit Zustimmung aller an gewisse Lehrlinge weiterzugeben. Also eine finanzielle und künstlerische Organisation; die gemeinsame Kasse oder „die Bix", wie sie in dem Zunftbuch der Münchener Musikalischen Kompanien heisst, findet sich bei allen Musikantenver-

1) Vergl. Ph. Spitta, Musikgeschichtliche Aufsätze S. 77 ff.
2) Dom. Cerù, Musikgeschichte von Lucca, 1875.

bänden. Das Kunstgeheimnis spielt ja auch noch lange Zeit eine Rolle, zumal unter den „gelernten ritterlichen Trompetern und Heerpaukern", und es ist bemerkenswert, dass die Musiker von Lucca gerade Posaune und Trompete blasen. Aus Organisationsformen wie dieser die grossen Genossenschaften herzuleiten, scheint mir ein verfehltes Unternehmen, wenn auch manches Gemeinsame dafür spricht. Meiner Meinung nach bedeutet der Vertrag von Lucca vielmehr eine merkwürdig frühreife Organisierung der Stadtpfeiferei.

Kehren wir auf das deutsche Gebiet zurück, so ist besonders bemerkenswert der Satz des Regensburger Stadtrechts von 1320 (Samml. histor. Schriften und Urkunden von Frh. v. Freiberg B. V. 1836. S. 19: „*Swer spilgraf ist, der schol wann xy presentyren ze vertigen swer die Hochzeit hat oder er muss ein jar uz der stat sin ob er mer vertigen hiezzet.*" Das heisst: Der Spielgraf darf einem Hochzeiter nicht mehr als 12 Spielleute zum Aufspielen präsentieren etc. Der Spielgraf ist nun aber nicht etwa ein richtiger Graf, sondern stets und immer, wie der Pfeiferkönig, ein Musiker, der als primus inter pares über seine Berufsgenossen eine Aufsicht ausübt. Wir kennen Spielgrafen z. B. in Hamburg, Wien, Regensburg, München, und ich kann sie von den „Königen" nur darin unterscheiden, dass sie ihren Wohnsitz in grösseren Städten haben, um von dort aus auch über das offene Land zu regieren; sie können daher, wie z. B. in Stuttgart, mit dem ersten Stadtpfeifer, oder wie in München, mit dem dienstältesten Hof-

und Feldtrompeter[1] identisch sein. Nun aber haben die Spielgrafen und Musikantenkönige meist noch einen Herrn über sich (etwa wie heute ein Comité ausser dem Geschäftsführer noch einen Ehrenvorsitzenden hat), in dessen Namen sie urteilen oder der ihr Vermittler mit der obersten Behörde ist. So steht im Elsass der Herr von Rappoltstein zwischen den Pfeifern und dem Kaiser, später der Pfalzgraf von Birkenfeld zwischen den Pfeifern und dem König von Frankreich; in Wien stehen die Freiherrn von Eberstorf, dann die Eitzinger und die Bräuner als Erzkämmerer zwischen den Spielleuten und den Habsburgischen Fürsten; in München stehen die Oberstallmeister, mehrfach aus dem Geschlecht der Thörring, zwischen dem Spielgrafen und dem Churfürsten. Da nun diese Oberaufseher in Wahrheit mehrfach richtige Grafen gewesen sind, so wollen wir sie im Folgenden, um Verwechslungen zu vermeiden, stets mit dem Terminus „Vogt" bezeichnen. Mithin können folgende Instanzen übereinanderstehen: Pfeifermeister; Spielgraf oder Pfeiferkönig; Vogt (in Österreich Reichsoberspielgraf), Landesherr.

Man wird nach den obigen Ausführungen nicht sagen können, dass die landschaftlichen Musiker-

1) Wie wir unten zeigen werden, war der Spielgraf oft nur der Vorsteher der Ratsmusikanten. Da nun in Nürnberg und Augsburg (vergl. Sandbergers Vorrede im Hasslerband der Denkm. d. Tonk. in Bayern) die Organisten, in Leipzig der Thomaskantor den Stadtpfeifern vorgesetzt waren (Sammelb. d. J. M. G. III, 510), so konnten unter Umständen auch Kirchenmusiker das Amt eines Spielgrafen versehen.

verbände aus den kleineren Stadtpfeifereien entstanden seien, denn sie sind meist älter als die städtischen Zünfte. Wie ausgebildet zumal in Frankreich die „reialmes des gigours" zu einer Zeit gewesen sind, wo wir noch kein offizielles Zeugnis von deutschen „Königen" besitzen, erhellt daraus, dass im Jahre 1330 in Tournai einunddreissig Musikantenbrüderschaften mit je einem König an der Spitze zusammenkamen, sodass die Chroniken von dem Fest der einunddreissig Könige sprechen konnten. Im gleichen Jahre, um dies hier vorweg zu nehmen, hatte auch die Pariser Musikantenzunft einen wichtigen Fortschritt zu verzeichnen: unter dem Namen „confrérie de Saint Julien des menestriers" wurde sie privilegiert, und erhielt im Laufe der Zeit durch die mildtätige Stiftung eines Spielmannshospitals zum heiligen Genesius einen Mittelpunkt, der ihr bis zur Auflösung 1773 geblieben ist.[1]

Ist 1288 in einer Urkunde Philipps des Schönen ein „rex flaioletus" erwähnt, wird 1295 Jean Charmillon mit dem Amt eines „roi des ménétriers"[2] in

---

1) Genaueres bei Schletterer, Studien zur französischen Musik I.

2) Aber nicht „roi des ribauds", wie mehrere Autoren schreiben. Dieser Titel, auch „rex ribaldorum" kommt dem Trosskönig zu, der die „enfants perdus", Glückspieler und Bordelle zu beaufsichtigen hatte; Paul Stoevnig in seinem schönen Buch „Von der Violine" 1906 sucht „ribaud" mit dem Streichinstrument „rebec" in Zusammenhang zu bringen — eine unmögliche Ethymologie. Vergl. Du Cange-Favre, Glossarium mediae et infimae latinitatis 1886 sub voce „rex". Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française 1892 sub „roi des ribauds". Dass der „roi des ribauds" unter Um-

Troies belehnt, so tritt in Deutschland ein Fiedlerkönig erst 1355 urkundlich auf.

Karl IV. hatte 1348 die Universität Prag gegründet, im gleichen Jahre konstituiert sich in der goldenen Stadt eine Künstlerzunft, meist aus Malern, Bildhauern und Goldschmieden bestehend, deren Statuten über die Aufnahme und den Todesfall der Mitglieder grosse Ähnlichkeit mit den Einrichtungen der späteren Musikantenbruderschaften aufweisen. Dass Karls Initiative zu dieser Gründung mitgeholfen habe, lässt sich vermuten.[1] Seine Beziehungen zu Frankreich waren mannigfacher Art. Seine Gemahlin war Französin, seine Jugend hatte er am Hofe seines Oheims, des französischen Königs Charles IV. zugebracht, und seine ganze Persönlichkeit umgab etwas von dem esprit gaulois. So hatte er wohl aus persönlicher Anschauung die französischen Fiedlerkönige kennen gelernt, besonders aber den Brauch, diese gewiss sehr alten populären „Königreiche" auch staatlich anzuerkennen und damit zugleich zu staatlichen Exekutivmitteln zu stempeln, um unter der unruhigen Masse der Spielleute eine relative Disziplin einzuführen.

Als daher Karl im Jahre 1355 in Mainz Hoflager hielt, und seine Verschwendungssucht eine grosse Anzahl von Spielleuten zusammengeführt hatte,

---

ständen auch die fahrenden Musikanten beaufsichtigte, zeigt E. Weyden (Gesch. d. Juden in Cöln): „In Cöln regierte noch 1512 ein „Bubenkönig" zur Beaufsichtigung aller Vaganten und fahrenden Frauen."

1) Friedjung, Kaiser Karl IV, Wien 1876, S. 276 ff.

ernannte er den Johannes, *„figellatorem suae aulae excellentem“*[1] *zum „rex omnium histrionum per totum sanctum imperium.“* Des Königs Aufgabe war, Ordnung unter den Fahrenden zu halten, und diesen wurde anbefohlen, dem „König fahrender Leute“ Gehorsam zu leisten. Um ihm für seine Mühewaltung eine besondere Einnahme zu gewährleisten, erhielt er das Recht, alle empfangenen Geschenke frei zu verkaufen, was voraussetzt, dass diese Haupteinnahmequelle der Fahrenden[2] zeitweilig gesperrt gewesen ist. Gleichzeitig gab der Kaiser den Spielleuten ein neues Wappen. Wie dieses ausgesehen, weiss ich nicht, noch weniger, welche Bewandnis es mit einem früheren Wappen gehabt habe. Dass ein solches erneuert werden konnte, weist auf eine gewisse, uns unbekannte Organisationsperiode hin, deren Spuren sich nur in den Vagantentypen des Archipoeta und Primas aufweisen lassen. Dass ein solches Wappen eine Mutter Gottes und musikalische Instrumente, z. B. Fiedel, Harfe oder drei Pfeifen geführt habe, lässt sich mit einiger Sicherheit aus den Wappenbildern der späteren Musikantenzünfte schliessen.

---

1) Haltaus, Glossarium germanicum, Leipzig 1758, s. v. „Spiel-leute-könig“.

2) Stricker: „er hiez den spilliuten sagen, er wolte niuwe Kleider tragen und wolt die alten hingeben.“ Der Kanzler: „Ein gerender man der triuget . . . der sibende kleider koufet.“ Walther v. d. Vogelw. will nie getragene Kleider als Geschenk genommen haben wie die ärmeren Fahrenden. Gawan wird als kleiderhandelnder Spielmann von Orgeluse gescholten.

So gut und löblich nun an sich der Kaiser gehandelt hatte, wenn er den verachteten Spielleuten vor dem ganzen Volke durch Anerkennung eines „Königs“ hatte Ehre widerfahren lassen, so verfehlt war die Unternehmung an sich. Denn bei den damals so mangelhaften Verbindungen war es dem Fiedlerkönig garnicht möglich, sein ganzes Reich zu besuchen, und das Gebiet war so gross, dass die notwendige Disziplinararbeit die Kräfte eines einzelnen Menschen hundertfältig überstieg. Ausserdem war seit den Tagen des Kurvereins von Rense und durch seine neue Auflage, die Goldne Bulle, die Macht der Territorialherren so gestiegen, dass diese in ihren Gebieten einen Beamten des Kaisers nicht anerkannt und unterstützt hätten; daher hatte in Wahrheit der Fiedler Johannes unter „totum sanctum imperium“ nur die Länder der Luxemburgischen Hausmacht: Böhmen, Luxemburg und Brandenburg, zu verstehen, und diese lagen wieder so weit auseinander, dass von einem geographisch zusammenhängenden „Königtum fahrender Leute“ keine Rede sein konnte. In Wirklichkeit bedeutete also die Verleihung des Königstitels durch Karl IV. nur eine ideelle Ehrung des Fiedlers Johannes, die ihm — vielleicht — auch noch einen kleinen materiellen Gewinn gebracht hat. Dass er ohne Nachfolger geblieben ist, beweist, dass man bald die Unzweckmässigkeit eines Spielleutekönigtums über das ganze Reich erkannte. Auch das spätere Reichsoberspielgrafenamt in Wien hat nur dem Namen nach über das ganze Kaisertum sich erstreckt; in praxi reichte seine Macht

nur bis an die Grenzen der Habsburgischen Hausmacht.

Anders gestaltete sich die Entwickelung in Frankreich, wo wir 1356, ein Jahr nach der Ernennung des deutschen Fiedlerkönigs, einen neuen Spielmannskönig, Copin du Brequin, antreffen. Hier nämlich vereinigte sich im Gegensatz zu dem germanischen Prinzip der Dezentralisation allmählich das gesamte geistige wie politische Leben auf Paris, dieser kulturelle Wasserkopf absorbierte die Energien des ganzen Landes, und seit den Tagen Ludwigs XI., der den letzten territorialen Sonderbestrebungen den Garaus gemacht hat, war es möglich, ja selbstverständlich, dass die Pariser Rois des violons durch ihre Gehülfen sämtliche französische Musikanten in Zucht und Untertänigkeit erhielten.

In Deutschland dagegen treten gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts landschaftliche Pfeiferkönige und Spielgrafen in grösserer Anzahl auf, um im Verlauf des fünfzehnten Jahrhunderts sich zu rechten Territorialherren im Musikantenreich zu entwickeln. So ernennt Adolf, Erzbischof von Mainz,[1] 1385 seinen Pfeifer Brachte „in Anerkennung seines ehrenhaften Verhaltens bei der Belagerung von Salza“ zum „künige fahrender lüte“ des ganzen Erzbistums, mit Bestätigung aller Rechte, die seine Vorfahren bis

---

1) Haltaus, Glossarium s. v. „Farende Leute“, vergl. auch Quartalsblätter d. hist. V. für d. Grossherzogt. Hessen, 1882, S. 26.

dahin gehabt.[1] Die Belagerung hatte im Jahre 1366 stattgefunden; Brachte ist noch anno 1400 durch eine Urkunde des Erzbischoffs Johann als Pfeifferkönig belegt. Dass fahrende Leute Kriegsruhm ernteten, ist nicht allzuhäufig. Ich weiss sonst nur noch von dem Spielmann Bitterpfeil, der in der Fehde der Stadt Strassburg mit ihrem Bischof Walter von Geroldseck im Jahre 1261 selbst zum Schwert griff (Strobel, Gesch. d. Elsass V, 7). Im Gegensatz dazu war an manchen Orten den Spielleuten überhaupt das Tragen von Waffen verboten, wie in Regensburg und Basel.

1393 ernennt Pfalzgraf Rupprecht der Ältere einen Pfeiferkönig. Er bekennt urkundlich (Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins IX, 127): „*das wir Wernhir pfifer von Alzei unser recht hofgesinde in allem unserm lande und gebiete ubir alle varnde lute zu künge gemacht haben, alle furgabe und recht zu haben vor allen farnluden; als farnludekunige billich und von gewonheide vor andern farnluden haben sollen, ane alle geverde, alle zyt die wile er lebet.*“ Die Bezeichnung „*unser recht hofgesinde*“ zeigt deutlicher als die vorigen Urkunden, dass der betreffende Fürst mit Vorliebe seinem sesshaften Hofmusikanten das Amt übertrug, was ja recht natürlich war, weil er

1) Ihn als den direkten Nachfolger des Johannes zu bezeichnen, wie dies H. Riemann in seinem Musiklexikon sub „Zunftwesen“ tut, ist wohl kaum angängig; nicht der gemeinsame Datierungsort der Urkunden, sondern die Verschiedenheit des Königsgebietes ist das entscheidende, also für den Johannes „totum sanctum imperium“, für Brachte „das Erzbistum Mainz“.

diesen am besten kannte und seine Amtsführung am leichtesten zu übersehen vermochte. Wir besitzen aus Kurmainz und Kurpfalz bisher nur diese beiden Königsbriefe, aber wie beide Male auf die Vorgänger oder auf die „gewohnheide" hingewiesen wird, so ist auch anzunehmen, dass die Pfeifer Brachte und Werner von Alzei ihre Nachfolger gehabt haben. Hier wie an anderen Stellen bleibt der lokalen Geschichtsforschung noch mancherlei aufzuklären übrig.

In glücklicherer Lage befinden wir uns jenem Lande gegenüber, das seit den Tagen Otfrieds von Weissenburg und Reinmars von Hagenau bis zu Brant und Murner, ja bis zu Goethes Zeiten die deutsche Kultur so hervorragend beeinflusst hat: das Elsass.

In diesem Wetterwinkel ehrwürdiger deutscher Kultur hat sich als eine der eigenartigsten Erscheinungen des Mittelalters der Pfeiferkönig mit all der alten Pracht des Pfeifertags und Pfeifergerichts bis zum Anbruch der Revolutionszeit lebendig erhalten. Eine reiche Literatur gibt über die elsässischen Musikanten Auskunft,[1] sodass ich mich hier auf das Hervorheben des Wichtigsten beschränken darf.

Die Anfänge der elsässischen Bruderschaft der Musikanten sind bis zum Jahre 1400 in Dunkel gehüllt. Gemäss der politischen Zugehörigkeit des Landes zu verschiedenen teils weltlichen, teils geist-

1) Haitz in der „Alsatia" 1856; Barre 1873.

lichen Herrschaften war es hier nicht wie in Churmainz und Churpfalz angängig, dass der Landesherr einen seiner Hofmusiker zum Pfeiferkönig ernannte; vielmehr ist anzunehmen, dass sich die sesshaften Musiker selbsttätig zu einem Zweck- und Schutzverbande zusammengeschlossen haben. Diese Unterscheidung ist durchweg in Deutschland nachzuweisen: In Baiern, Österreich und den Churfürstentümern war der Territorialherr in der Lage, Spielgrafen einzusetzen; in der Schweiz, im Elsass, im Breisgau ergriffen die Musikanten selbst die Initiative; in Würtemberg wurde die Organisation erst dann abgerundet, als eine territoriale Ordnung erreicht war (Mitte des 15. Jahrhunderts), in Ober- und Niedersachsen, wo die dynastische Zersplitterung am allergrössten war, konnte man erst nach den Zusammenlegungen des Westphälischen Friedens an einen beruflichen Zusammenschluss denken. Doch zurück zum Elsass.

Die Bruderschaft war zunächst klein, sie tagte jährlich erst im Albrechtstale bei Weiler, dann in Schlettstedt, schiesslich bei Rappoltsweiler. Die Schutzheilige der Sozietät war die Mater dolorosa von Dusenbach, in deren Kapelle am Pfeifertag Hochamt abgehalten wurde, und deren Bild in Gestalt einer silbernen Schaumünze jeder Bruder zu tragen verpflichtet war. Man wird die Bruderschaft, was ihre Zwecke betrifft, zunächst mit den Nicolaibrüdern zu Wien vergleichen müssen. Wie diese sich den Peter von Eberstorff zum Vogt erwählt hatten, so stellten sich die Pfeifer von Dusenbach

unter den Schutz der Herren von Rappoltstein.[1] Dieses Geschlecht leitet seinen Ursprung etwas sagenhaft von den Herzögen von Spoleto her, hat sich aus geringen Anfängen bis zum 15. Jahrhundert zu einem der mächtigsten Territorialgeschlechter Süddeutschlands aufgeschwungen, und die Entwicklung seiner Machtsphäre wird mit der Ausbreitung des Elsässer Pfeiferkönigreichs Hand in Hand gegangen sein. 1481 wurden die Rappoltsteiner von Kaiser Friedrich III. in dem „Pfeiferlehen" bestätigt, aber dieses Diplom ist nur eine Anerkennung längst bestehender Verhältnisse.

Das Gebiet der Bruderschaft reichte zur Zeit ihrer grössten Ausdehnung vom Hauenstein bis zum Hagenauer Forst, vom Wasgau bis zum Rhein. Der erste König, dessen Name uns erhalten ist, Heintzmann Gerwer der Pfeifer, legt sein Amt („*sin ambacht*") anno 1400 krankheitshalber nieder; sein Nachfolger, der Pfeifer Henselin, hat die Würde bis zum Jahre 1434 inne; ihm folgt Loder der Trummeter. Diesem Georg Hock, der 1454 urkundlich erwähnt wird, diesem 1456 der später noch zu erwähnende Trompeter Jörg Baumann. Die Einnahmen des Amtes werden hier, im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen Karls IV., Adolfs von Mainz und Rupprechts von Kurpfalz, praezisiert: vor 1434 gilt die Bestimmung dass jeder „*jerliche dienen und geben sol, ouf sanct*

1) Solches Erwählen von Zunftvögten ist nicht selten; die Kessler standen unter den Pfalzgrafen, die Ravensburger Hafner unter Ritter Hermann von Offenburg aus Basel, die Ziegler gleichfalls unter den Rappoltsteinern.

Jakobstag des heiligen zwölff boten, oder darnach wie es dann an in ervordert wirt, ungeverlich ein hun vnd ein sester habern." In diesem Jahre wurde das „ungeverlich" auf „*zwei fürtel haber*" bestimmt. 1460 wird das Deputat in die Zahlung von „*zwei Basel plappert*" umgewandelt. Später, als die Gelder direkt von den rappoltsteinischen Beamten eingezogen wurden, erhielt der Pfeiferkönig als Ablösung von Seiten des Schutzherrn jährlich 100 Livres. Der Bayrische Spielgraf bekam im gleichen Falle etwas mehr, nämlich 700 Gulden.

Elsässische Statuten sind von 1494 bis 1718 mehrfach vorhanden. Diejenigen von 1606 sind die wichtigsten und sollen gleich hier behandelt werden da die älteren nichts wesentliches bieten und schon bei Haitz, Barre, und im Rappoltsteinischen Urkundenbuch (ed. Albrecht) abgedruckt sind. Sie wurden von Eberhard, Herrn von Rappoltstein gegeben — was übrigens nicht ausschliesst, dass sie inhaltlich von den Pfeifern ausgearbeitet und nur von ihrem Vogte zum Gesetz erhoben wurden — und zerfallen in 26 Artikel. Der erste gibt an: „Die löblichen alten Satzungen sind nicht nur einigermassen sondern bedeutend in Verfall geraten und nicht mehr gehörig beachtet worden, was ihre Erneuerung notwendig macht. Wer sich nicht in die Bruderschaft aufnehmen lässt, und doch aus der Musik ein Gewerbe macht, verliert das Instrument und muss noch dazu eine Geldstrafe zahlen." Man sieht, die Konkurrenzfurcht hat die ehemals freiwillige Vereinigung zur Zwangsgenossenschaft umgewandelt,

und sie vermag diesen Polizeizwang auszuüben, weil ihr eine territoriale Exekutivgewalt zur Seite steht. Weitere Artikel enthalten die Aufnahmebedingungen: der Eintretende hat dem König Treue und Gehorsam zu geloben, das Gericht und die Statuten der Bruderschaft anzuerkennen, fleckenlose eheliche Geburt nachzuweisen und den Konsens seiner Heimatsbehörde zum Eintritt beizubringen, endlich noch ein Eintrittsgeld zu zahlen. Die Brüder verpflichten sich, die Denkmünze der Schutzpatronin zu tragen, und sich nicht gegenseitig Kunden und Lehrlinge abspenstig zu machen. Dass letztere bei städtischen Meistern nur zwei Jahre, bei ländlichen gar nur ein Jahr zu lernen hatten, ist höchst auffällig und wirft auf die künstlerischen Leistungen der Mitglieder ein bedenkliches Licht — die Kunstpfeifer des 18. Jahrhunderts hatten oft sieben Jahre lang zu lernen. Immerhin ist es bemerkenswert, dass Land und Stadt so verschiedene Ansprüche stellten. Des weiteren sollten sie sich gegenseitig nicht die Preise drücken und — ein wichtiges Zeugnis für die entstehende Berufsehre — nur dann zu Hochzeiten kommen, wenn sie geladen waren. Die Zeiten des ungebetenen bettelnden Spielmanns waren vorbei! Artikel 19 lautet: „*Keinem Juden soll man zu Brutloff spielen, er zahle denn dem Spielmann einen Goldgulden*“ Bei Marienfesten sollte der Bruder nicht Andachtsübung und Almosengeben vergessen und überhaupt jährlich eine Messe für sich lesen lassen, dabei aber gegenwärtig sein. Das Gericht hält der König ab, der auch Schultheiss

genannt wird, ihm sitzen bei die Viermeister, darunter der Fähnrich, die Zwölfer und der Weibel. Der König hat das Aufnahmediplom auszustellen, Recht zu sprechen, Zwistigkeiten zu schlichten; alle Beamten ausser ihm werden von der Bruderschaft erwählt und dann erst vom Vogt bestätigt. Bei Todesfall fällt die Denkmünze und das beste Instrument des Toten halb an den König, halb an die Bruderschaft. Die Strafen waren in Gestalt von Wachs zu Gunsten der Madonna von Dusenbach zu entrichten, gegen die Entscheidungen des Pfeifergerichts konnte nur noch an das Rappoltsteinische Herrschaftsgericht appelliert werden.

Bald wurde der Verwaltungsbezirk zu gross, um von einem einzigen König übersehen werden zu können, und das „Reich" wurde in drei Teile zerlegt. Der oberste reichte von Basel bis Otmersbühl und Kolmar, der zweite von hier bis Epfing, der dritte bis zum Hagenauer Forst. Der Versammlungsort für den ersten Bezirk war Thann, für den mittleren Rappoltsweiler, für den letzten erst Rosheim, dann Mutzig, endlich Bischweiler. Einige Male, besonders 1697 fand man sich zu Strassburg in der Zunftstube „zur Laterne" zusammen, wo sonst die Meistersinger tagten. Da wir den Niedergang der Bruderschaft in anderm Zusammenhange betrachten wollen, so wenden wir uns wieder zum Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zurück.

1407 wurde zu Uznach im Kanton St. Gallen am Westende des Züricher Sees eine Bruderschaft

der „*farend Lüd, Giger und Pfiffer*“ gestiftet,[1] der Stiftungsbrief vom Grafen von Toggenburg besiegelt, welcher also Vogtstelle übernahm, und die Kirche zum heiligen Kreuz zum Versammlungsort bestimmt, wo sie einmal im Jahre zusammentreffen sollten, um unter anderem für ihre verstorbenen Mitbrüder eine Jahrzeit zu begehen.

Jedes Mitglied dieser Brüderschaft „zum heiligen Kreuz“ trug ein kleines silbernes Kreuz, welches nach seinem Tode der Brüderschaft in der Kirche wieder übergeben werden musste. Von einem Pfeiferkönig hören wir hier zunächst nichts, die Korporation scheint vielmehr den religiösen Zweck deutlicher als all ihre Geschwister an die Spitze ihres Programms gestellt zu haben. In ihren Statuten wird von gegenseitigem Konkurrenzschutz, von äusserer Polizeiordnung nicht geredet — die jährliche Messe mit Absolution und Abendmahl sowie ein christliches Begräbnis der Mitglieder sind die Hauptzwecke des Zusammenschlusses. Ehrbares Leben wird den Brüdern zur Pflicht gemacht, um dem Klerus gegenüber den Beweis zu erbringen, dass der lockere, lustige Beruf des Spielmanns einen persönlichen makellosen Wandel nicht ausschloss, dass also der Spielmann Anspruch auf die christlichen Heilsgaben machen könne.

Erst am 29. März 1430 wird ein Pfeiferkönig auf Schweizer Gebiet kreiert, doch scheint auch hier die Einrichtung selbst schon lange bekannt gewesen

---

1) J. von Arx, Geschichte von St. Gallen II, 209.

zu sein. An diesem Tage wird ein Lehensbrief ausgestellt „als die Stadt Zürich das sogenannte Pfyfer Königreich in ihren Gerichten und Gebieten Ulman Meyer von Bremgarten verliehen.“ [1] Dieser Ulman Meyer ist auch sonst kein ganz unbekannter Geiger. Bremgarten liegt im Kanton Aargau, nicht weit von Zürich. Die hochinteressanten „Annales de Jehan et Estienne Ferrier, Ménéstriers de la cité de Genève“ (Schletterer, Studien II, S. 80) erzählen:

„Einige Zeit nach 1417 war in Savoyen grosse Versammlung von Spielleuten zum Zwecke der Gründung einer Zunft; Trompeter, Zinkenbläser (clarairs), Spielleute und aller Arten Instrumentisten waren angekommen, mehr als man sagen kann. Dabei befanden sich die Trompeter des Herzogs von Savoyen, Friminet und Portier, der Harfenist François und die Spielleute Le Legeys, Jehan, Gaultier, Petrogniat und viele andere. Auch war zur selben Zeit in Deutschland ein König der Spielleute mit Namen Meyer.“

Sein Königsbrief bringt noch die Angabe, „*unssers Gnedigen Herren, Herrn Burkartz von Wyssenburg, Apt des Gotzhuss zu den Einsidlen, varend Man*,“ also gehörte er zu dem Stande der patronisierten Vaganten.

Ph. Weissenbach (Gesch. von Bremgarten, Schulberichte 1850—51, pag. 42) berichtet von ihm: „Wie er schon vorher mit den übrigen eid-

1) Siehe den Anhang A. Aus der Urkunde ergibt sich, dass dieses „Königreich“ eigentlich bloss die Züricher Stadtpfeiferei ist und vom Genossenschaftswesen nur Namen und Titel hernimmt.

genössischen Orten mit dem Pfeiferkönigreiche belehnt worden, erkor ihn im Jahre 1429 der Rat von Zürich ebenfalls zum Pfeifferkönig . . . . . Das Anniversarium der Pfarrkirche zu Bremgarten gedenkt auch dieses Meyer, nennt ihn aber ganz bescheiden ‚Giger'." Dass Meyer auch „von den übrigen eidgenössischen Orten" belehnt worden sei habe ich sonst nirgends belegt gefunden und erscheint mir zweifelhaft, wie auch Weissenbachs Datum 1429 der Urkunde (1430) wiederspricht.

Im gleichen Jahr zog eine Musikanten-Bruderschaft zu Zürich Gewinn aus einem weltgeschichtlichen Ereignis, dem Basler Konzil. Johannes von Müller, erzählt darüber in seiner Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Leipzig 1806, III 162): „Seine (Ulman Meyers) Gesellschaft . . . . . wurde endlich durch Vorschub der Züricher, die allein ihre Wichtigkeit fühlten, von der Kirchenversammlung zu Basel unter dem Schutz Unser Lieben Frau in eine Brüderschaft erhoben; mit grossen Kosten; Urkunde Mittw. nach U. L. F. Tag im Ogsten, anno 2 do (1502)." (Siehe Anhang B.)

Nach dem Wortlaut der Urkunden könnte man im Zweifel sein, ob die Bestätigung durch das Konzil eine Erneuerung der Uznacher Brüderschaft bedeute oder eine besondere Zunft in Zürich betreffe. Ich bin geneigt, mit J. von Arx (Gesch. des Kantons St. Gallen II, 1811 S. 210) das letztere anzunehmen. Übrigens ist es sehr wohl denkbar, dass Meyer über beide Brüderschaften gesetzt war, da Uznach seit dem Tode des letzten Grafen von Toggenburg von

den Zürichern in ihre Interessensphäre gezogen wurde, was zu einer heftigen Fehde mit Schwyz führte.

Das Basler Konzil hat überhaupt für die Gestaltung der Organisationsverhältnisse grosse Wichtigkeit gewonnen, was meines Wissens nirgends genügend betont worden ist. Ich muss etwas zurückgreifen.

Die Kirche konnte mit sich nicht recht ins Klare darüber kommen, wie Spielleute zu behandeln seien. Wenn sie ihre Autoritäten befragte, erhielt sie zwiespältige Antworten. Wie Augustin, Hieronymus,[1] Alcuin und andere sich gegen sie gewandt haben, so fragt im Elucidarium des Honorius von Augustodunum (Scherer, Gesch. der deutschen Dichtung im 11. und 12. Jahrhundert, S. 18) der Schüler: „Welche Hoffnung haben die Spielleute?“ Und der Meister antwortet: „Keine! Denn mit all ihrem Tun sind sie Diener des Satans.“ Ganz den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Thomas von Aquino und mit ihm das Buch der Tugenden (Germania 17, 51), wo es heisst: „Frage: ob Spillute ir froidenrîches ambt mugen trîben âne totsünde: harumb so sprechent die meister, das der spilluten ambt, das dâ geordent ist ze einer kurzwîle oder ze einer lichtekeit, wol mit gotte mag gesîn âne sünde.“

Hatte man Jahrhunderte lang Bibel und Kirchenväter zitiert, um die Spielleute zu verdammen, so fand man endlich auch Stellen in der Heiligen Schrift, um das Gegenteil zu beweisen: so predigte um 1700

1) Reich, a. a. O., S. 744 ff.

der berühmte Pastor Sackmann in Limmer bei Hannover bei einer Trauung über Sirach 32, 5: „Irret die Spielleute nicht." (Beneke, S. 67.) Über die Gottgefälligkeit der Musik und Musikanten erhob sich gleichzeitig ein wütender Streit zwichen Orthodoxie und Toleranz.[1]

In einzelnen Gegenden stellten sich die Musiker direkt unter den Schutz eines Heiligen, so in Flandern unter Hiob, in Brabant Hiob und Maria Magdalena (wahrscheinlich interpretierte man die „grosse Sünderin" als spilwîp), im Henegau Caecilia, in Lüttich Ägidius,[2] in Deutschland meist die Gottesmutter selbst, in Bayern, der Schweiz und andern Gegenden St. Wiltehortis oder Kümmernis,[3] und

---

1) Magister Christian Gerber „Unerkandte Sünden der Welt" 1703, Cantor George Motz „Die verteidigte Kirchenmusik" Arnstadt 1703. Mattheson, im „Musikalischen Patrioten" 1728, S 289. Ruetz, „Widerlegte Vorurteile vom Ursprung der Kirchenmusik" Lübeck 1750. Der Lübecker Superintendent Joh. Gottl. Carpzow hatte vorher schon die Kirchenmusik in einer Predigt verteidigt.

2) Van der Straeten, Ménestrels, S. 13.

3) Nach Grimms deutschen Sagen S. 426 war die heilige Kümmernis — in Martyrologien und Hagiographien fehlt ihr Name — eine Königstochter und Nonne im Saalfelder Kloster, welcher Gott einen Bart wachsen liess, um die keusche Jungfrau vor den Werbungen eines König zu schützen, der sie dann ergrimmt ans Kreuz schlagen liess. Als sie dort in Schmerzen hing, spielte ein mitleider Spielmann vor ihr, und sie warf ihm ihren goldenen Schuh zum Dank herab. Diese Szene ist in drei schweizerischen Steinbildern verewigt. (Anzeiger für schweizerische Geschichte 1857, S. 18 ff.) Wie der doppelte Name schon andeutet, handelt es sich hier m. E. um die Verquickung zweier Geschichten. Einmal um St. Wiltehortis oder (Lang, hist. theolog. Grundriss I 780) Wilgefortis, welcher der Bart wächst — eine echte und rechte Heiligenlegende

dann konnte ihnen die Kirche nichts anhaben. Man vergleiche auch die provenzalische Geschichte vom Tänzer unserer lieben Frau (Hertz, Spielmannsbuch) in der für die kirchliche Anerkennung der Spielleute Stimmung gemacht wird.

Auch den geradezu geistlichen Musikantenbruderschaften, wie St. Nicolai zu Wien und zum heiligen Kreuz in Uznach gegenüber war der geistliche Arm gebunden. Anders gegenüber den weltlich organisierten Spielgrafschaften und Pfeifer-

---

im Stil etwa des 10. Jahrhunderts. Sankt Kümmernis aber legitimiert sich schon durch ihren Namen als zu den Bedrängten und Ausgestossenen gehörig. Wie wir von St. Bureaukratius reden, wie Seb. Brant von St. Grobianus, wie unsere Vorfahren humoristisch von St. Nimmerlein sprachen, so mögen die Spielleute in bitterm Spotte, als alle Heiligen sich von ihnen gewandt, der St. Kümmernis ihre Sache anheimgegeben haben, und die Geschichte ihrer wunderbaren Mildtätigkeit (die wir ja aus Kerners „Geiger von Gmünd" als Marienlegende kennen) zeigt deutliche Spielmannszüge. Wie lange sie noch als Musikantenheilige verehrt worden, beweist eine sehr merkwürdige Stelle in den „Sätz und Ordnungen Einer Erbarn Zunfft der verbürgerten Spilleith alhier in München anno 1686." (Handschriftlich auf dem Münchener Stadtarchiv). Absatz 21 lautet: „Es sollen auch die drey fuehrer alle Jahr nachsehen, ob die Körzen von weissen Wax, welche zwainzig pfundt wegt, und von einer Zunfft der allhiesig verburgerten Spilleith zu St. Wiltehortis oder Kummernuss nacher Neufarn ist gestüfftet worden, fleissig bei denen Gotts-Diensten angezündet und zu Ehre Gottes gebrandt würdt, dahin sye alle Jahr ein Heylige Mess sollen beten lassen. Wie auch ein pfundt Wax oder aber ain gulden schikhen sollen, und zu ewigen Zeiten sein Verbleiben habe." Eine Spezifikation der Stadtgeiger (deren Akten gleichfalls auf dem Münchener Stadtarchiv) beweist, dass noch 1732 Sankt Kümmernis zu Neufahrn bei Freising mit einer Kerze im Wert von 1 Gulden 15 Kreuzer bedacht wurde.

königreichen. Sie galten der Kirche zunächst als „gelohnt sundliche Spilleuth" wie es noch 1435 das Synodalstatut von Eichstädt (Schaer S. 103) ausdrückt. Dass ursprünglich auch die von der Obrigkeit gesetzten Spielgrafen vom kirchlichen Verdikt nicht ausgenommen wurden, beweist der Cod. germ. monach. 4359 der bayr. Hof- und Staatsbibliothek, wo das Sakrament versagt wird „*Den finffczehnten Articel: ist verboten allen denen Spilern, Spilgrafen, Wirffeltragern zu vnerlichenn sachen, Und die falsch mit wurffel treyben, Allen Scholdern, Placzmeystern und Pfeiffern, Und alln den, Die sy dar zwe hausenn Wann dy durch guettigkayt spilen sinndt gerenn Gotzschwerer Und den nammen Gotz vnerenn.*" Die Handschrift trägt zwar die Jahreszahl 1581, es ist aber undenkbar, dass noch zu dieser Zeit die Spielgrafen in Bayern excommuniert waren, werden sie doch schon 1464 aus den Hof- und Feldtrompetern vom Herzog ernannt. Die äusserst schöne Handschrift scheint nicht für den Gebrauch bestimmt gewesen zu sein, und ist offenbar die Abschrift eines wesentlich älteren Buches.

In dieser unklaren Situation ergriff nun Graf Schmassmann von Rappoltstein als Vogt der elsässischen Spielleute die Initiative. Er erlangte von dem Präsidenten des Basler Konzils, dem Kardinallegaten Julianus Caesarini, eine Bulle Papst Eugens IV. zunächst für die Bruderschaft zu Weiler im Albrechtsthal. Die Bulle selbst scheint verloren gegangen zu sein, ihre Tragweite aber ist ganz ausserordentlich gewesen, denn auf sie berief sich in Zukunft jede

Musikalische Organisation,[1] wenn ihr vom Klerus Schwierigkeiten bereitet wurden, und sie scheint viele Male erneuert worden zu sein, und zwar vor 1436, denn zunächst bestätigt sie Bischof Johann IV. von Basel (1423—36), dann Bischof Heinrich IV. von Konstanz (1436—62). Anno 1461 schreibt Graf Wilhelm von Rappoltstein dem Bischof von Basel (Rappoltstein. Urkundenbuch edd. Albrecht IV, S. 269):

„*Do hant ettliche pfiffer vorziten ein bruoderschafft gehebt zuo Wilr in Albrehtsthal, die darnach gan Sletzstadt vnd yetz von Sletzstat zuo Rappoldswilr in uwerm bistuom geleit ist. Nuo ist inen vormals durch einen bapstlichen legaten gegönnet vnd durch bisschoff Johannsen, uwerm vorfaren seligen, bestetigt worden, das man inen ir kristliche rechte vnd daz heylige sacrament geben und tuon solle alse andern kristenn uten, des inen von iren kilcherren intrag beschicht.*“ Er bittet die Bulle neu zu bestätigen. Aus einer Bestätigungsurkunde des Bischofs Kasper von Basel 1480 kann man den ursprünglichen Wortlaut der Bulle Eugens IV. im wesentlichen entnehmen, wo sie in indirekter Rede angeführt ist. (Joh. Friedr. Scheid, Diss. inaug. de iure in musicos . . . . . Argentor. 1719 pag. 48): „*permissum et concessum ess, vobis et singulis vestrum, ut anno quodlibet semel tantumt videlicet in pascali festo, vobis, confessis et contritis e*

1) Z. B. Die Württembergische Gesellschaft d. Trompeter Pfeifer und Lautenschläger (Eitners Monatshefte für Musikg. 1888, 2). Die musikalische Gilde in Friedland (M. Seiffert in J. M. G. Sammelb. 1899 S. 143. Z. 25.)

in communione fidelium existentibus, divinissimum Eucharistiae Sacramentum, ministrari possit et ecclesiarum Rectores seu Curati, sub quorum cura vos pro tempore degere contigerit, Illud vobis ministrare debeant; dummodo per quindecim ante huius Sacramenti perceptionem, et post illam, per totidem alios dies, ab officiorum vestrorum et scurilium operum exercitijs, abstineatis, et id vobis specialiter inhiberi non possit." Dass sie also vierzehn Tage vor und nach dem Abendmahl nicht spielen durften, war für die Musikanten eine harte Sache, und Bischof Wilhelm von Strassburg (Graf v. Hohenstein) ändert für seine Diözese 1508 den Brief des Legaten dahin ab, dass sie — falls sie zu der Bruderschaft gehörten — nur fünf Tage vorher und nachher ihr Gewerbe ruhen lassen mussten (Haitz a. a. O.)

War so endlich eine sichere Basis für die Organisation gegeben, so ging man nunmehr an den weiteren Ausbau. 1458 schliesst die Bruderschaft der Pfeifer zu Riegel im Breisgau einen Vertrag auf Gegenseitigkeit mit den elsässischen Pfeifern ab, wie ein Brief des Breisgauer Ritters Engelhart von Blumenecke vom 11. Sept. 1458 beweist (Rappoltsteiner Urkundenbuch Bd. IV S. 234 ff.). Dieser schreibt, offenbar als Vogt der Breisgauer Bruderschaft, an Wilhelm von Rappoltstein, dass er das von ihm an die Meister und die Pfeifer der Bruderschaft zu Riegel erlassene Schreiben gelesen: er meldet anbei dass er wegen seiner Eigenschaft des Dorfs Ouchweiler nötig habe, solche zu versprechen (d. h. sie waren in seinem Gerichtsbezirk ansässig) „und hätte

von denen Pfeifermeistern und der Bruderschaft hie diesseits des Rheins erfahren, dass sie mit der elsässischen Bruderschaft eines reciprocierlichen Rechtens sich unterredet und darin vereinbaret, dass, wann Breisgauer Spielleute oder varende Leute in das Elsass kommen, sie selbiger Bruderschaft, die Elsässer aber auch hinwieder, so sie in dem Breisgau sind, selbiger Bruderschaft dienen sollen." Ähnliche Verträge zwischen Musikantenbruderschaften sind meines Wissens nicht auf uns gekommen, mögen aber mehrfach abgeschlossen worden sein.

Im gleichen Jahre (1458) besiegelt Graf Ulrich von Württemberg die Statuten einer Brüderschaft zur Heiligen Mutter Maria, welche ihren Jahrtag in Stuttgart abhalten wollte.[1] Er beruft sich auf die Bulle Eugens IV. und deren mehrfache Bestätigungen. Die Statuten bestimmen in achtzehn Absätzen folgendes: Jeder will der Bruderschaft Gehorsam schwören; die Brüder sollen zu Zeiten „*so sich das gepürt*", einen Meister oder Obern wählen, dann auch die Zwölfer, „*umb sachen der irrung zwischent den brüdern*". Die Mitglieder können an den Jahrtagen vor dem Meister und den Zwölfern einander verklagen. Jeder Bruder muss zum Jahrtag kommen und dort die heilige Messe hören; er ist verpflichtet ein silbernes Erkennungszeichen zu tragen, beliebig gross, aber nicht unter $^1/_2$ Lot schwer, das er nicht verschleudern darf und das im Falle seines Ablebens an die Bruderschaft fällt. Es soll keiner die Kunst

1) Sittard in Eitners Monatsheften für Musikwissenschaft 1887, S. 2.

des anderen Bruders schelten und schmähen und soll ihm Versprochenes halten. „Ir keiner in der bruderschafft soll kein frouwen haben oder mit Im furre, die gelt oder narung mit sünden verdienet.“ Sie sollen nicht Schulden machen, wuchern und würfeln — wer sein Wort bricht, wird vor das Gericht gestellt. Wer nicht zum Jahrtag kommt, muss sich beim Meister entschuldigen, kommt er aber, so muss er den Meister in seiner Herberge aufsuchen und darf nicht ohne seine Erlaubnis vom Jahrtag weggehen. Wer sein Instrument nicht mitbringt, zahlt 3 Schilling Heller Strafe (also wurde wohl am Jahrtag regelmässig musiziert). Keiner soll Juden zur Hochzeit dienen; wer mit Frauen unehelich verkehrt, ist vor der Bruderschaft strafbar. Sie sollen nicht um die Zeit des Jahrtags Karten spielen wegen des Abendmahls, noch anderer Büberei nachgehen. Jeder nicht zur Bruderschaft gehörige Musikant ausser des Grafen Knechten (also den Hofmusikern) muss der Bruderschaft jährlich 4 Schilling Heller geben. Endlich zahlt die Bruderschaft an den Vogt zu Stuttgart jährlich 5 Pfund Heller für den Grafen als Vogtrecht.

Im Mittelpunkte der Statuten steht, wie wir sehen, das Gericht des Pfeifertags; wenn das Haupt der Bruderschaft auch Meister heisst, so ist es dem Wesen nach doch ein echter Pfeiferkönig.

Wie ein solcher nicht nur innerhalb der Bruderschaft die disziplinarische Gewalt in Händen hält, sondern auch nach aussen als König seine Untertanen

schützt, zeigt eine interessante Korrespondenz aus dem Jahre 1460 (Rapp. Urk.-Buch IV. 259 ff.) Jörg Boumann der Trummeter, seit 1456 König über die Bruderschaften zu Schlettstadt, Strassburg (siehe Anhang C, Bruderschaft zur Kronen) und Rosenweiler, schreibt dem Herrn Hanns Ruodolf, appt zuo Munster in sant Gregorienthal:

„*Es ist ein lutenslaher, der mir zuo versprechen stat, zu Munster gefangen, in den turn geleit vnd an der marter mit vnschulden getoetet worden, weliche gefengkniss ime, alse ich vernym, durch uwer geheiss bescheen, von ettlichen den uwern vnd weybel also gehanndelt ist, uber daz an uch oder die uwern brocht mit dem knechte nit zu ylende, dann er froemm, alse daz menglichen wol zuo wissenn sige, vnd nachdem ich alse irer gnaden konig aller varender lute zwueschen dem Houwenstein vnd Hagenouwer vorst durch solich vnredlich fürnemen, daz dem minen wider alle recht vnd mit muotwillen begegnet ist, billichen beweget bin daz nit ze lidende noch ligen ze lassenn, so verkunde ich uch dise min meynung, und bin in willen, daz an min gnedige herschafft von Rapoltzstein ze bringenn, ratz darinne ze pflegenn vnd ze tuonde, alse sich nach solicher geschicht gegen uch vnd den uwern gehiisschet . . . . .*“

Fürwahr, eine kühne Sprache, die der Musikant dem Abt gegenüber führt! Dieser antwortet „*Vnserem sunderen Jerge Buoman,*“ er müsse sich gegen die erhobenen Vorwürfe entschieden verwahren usw. Die Korrespondenz wird dann zwischen dem Abt und dem Herrn von Rappoltstein weiter geführt.

In einem weniger erhabenen Lichte zeigt sich 1478 der Spielgraf Wolfgang Wetter, der sein Amt, über Steyermark, Kärnthen und Krain zu regieren, für drei Gulden jährlich verkauft hatte, was ihm übrigens sein Lehnsherr, Kaiser Friedrich III. garnicht übel genommen zu haben scheint. Denn dieser schreibt am 25. Mai 1478 an Richter und Rat zu Laibach (Mon. Habsburg, ed. Chmel I, 2, 905.) „*Als wir unserm getrewen Wolfgangen Wettern unserm Trumetter das spilgrafambt in unsern lannden Steir, Kernndten und Krain verlihen haben, hat uns der selb Trumetter anbracht, wie er dasselb spilgrafambt weiter aim anndern Makho Brabetz genant alle jar umb III gulden die er im dauon zu geben zugesagt hingelassen hab, derselb Brabetz aber mit tod abgangen und dieselben gulden im in vierzehen jar von demselben ambt nicht ausgericht noch geben worden seyn, und im die noch unbezallt ausstennd des er zu merklichem schaden kome.*“ Sie sollen demselben den Rückstand ausrichten „*von desselben Brabetz gelassen gut*“ — „*furderlich.*“

Wir haben über das Spielgrafenamt in den österreichischen Alpenländern keine weiteren Belege, und es ist möglicherweise bei der Neuordnung des Reiches durch Maximilian oder wenig später mit dem Wiener Reichsoberspielgrafenamt verschmolzen worden. Immerhin ist es hier interessant, wie das fiskalische Interesse obenan steht.

Ebenso wenig allgemein bekannt wie dieses Dokument scheint folgender Trummeterbrief Ludwigs des Reichen, Herzogs von Bayern zu sein, welcher

die Reihe der Münchener Spielgrafenbestallungen eröffnet.[1] „*Wir Ludwig etc. Bekennen mit dem Brive offennlichen das wir vnsern Anndren vnd Jacoben vnnsern Trummettern vnd getrewen das Spilgrafampt wie dies vor von alltem herkomen ist vnd herkomen gelassen vnd in allen vnnserm lannde in Nidern vnd Obern Bayrn ze hanndeln vnd hinzelazzen beuollen vnd verlichen mit dem brief Darauf so gebietten wir mit allen vnnsern haubtlutten pflegern Renttmaistern lanndschreibern Richtern amptlutten vnd allen anndern vnnsern vndertenen vnd getrewen Den der vnnser brief furbracht wirdet ernstlich vnd vestigklich mit dem brief / das Ir sy bey dem vorgenanten spilgrafampt / wie vor von allter herkomen ist beleiben vnd Ine dhaynerlay kranck oder Irrung thut Noch anndern zu thun gestattet sunndern von vnnsern wegen wo das an einlanget / dabey hanndthabet schutzet vnd schirmet / daran tut Ir all vnd ewr yeder besundern vnnsern willen vnd ernstlich maynung. Datum Lanndshut an Mittwochen Marie Magdalene Nach Cristi vnnsers lieben herrn geburde XIIII C vnd Im Lx quarto (25. Juli 1464).*“

Besonders interessant ist hieran, dass das Amt zwei offenbar gleichberechtigten Spielgrafen übertragen wird. Dass diese Einrichtung unpraktisch war, kann man sich denken und wird dadurch sehr wahrscheinlich, dass sie nirgends nachgeahmt worden zu sein scheint. Dass ein Einzelner nicht die ganze Arbeit leisten konnte, war meist der Fall, aber dann

---

1) Münchener Reichsarchiv, Neuburger Copialbuch No. 34, fol. 506.

wurde dem Spielgrafen oder dem Pfeiferkönig ein Untergebener oder mehrere zugesellt. In Bayern hatte er vier „Viertelsmeister“ unter sich, die in Regensburg und anderen grösseren Städten sassen und vielleicht aus lokalen Spielgrafenämtern hervorgegangen sind. Die Schweizerkönige hatten einen Pfeifermarschall unter sich; der englische Pfeiferkönig (marshal) wurde durch zwei Wardeine (wardens, costodes ad fraternitatem) unterstützt.[1]

In gewissen Gegenden wiederum scheint der Bezirk der Spielgrafen recht klein gewesen zu sein: in Lübeck und Mecklenburg (siehe Schiller-Lübben, nd. Wtb. 4,313 a, 6,268 a) war der spelgreve nur der Vorsteher und Aufseher der Stadtmusikanten; in Hamburg leitet der spelgreve, vergleichbar dem Regensburger Spielgrafen von 1320, die Hochzeitsmusiken, doch scheint sein Amt wegen zu geringer Beschäftigung eingezogen oder mit dem des Ratskuchenbäckers vereinigt worden zu sein (Benecke, Von unehrlichen Leuten), nimmt doch 1464 der Kuchenbäcker Meister Heinrich die neuen Pfeifer in den Dienst der Stadt auf. Er hat, da er zu gleicher Zeit das Monopol für Hochzeitskuchen besass, fast das gesamte Hochzeitswesen unter sich gehabt.

Auf der anderen Seite scheint der Spielgraf in ganz seltenen Fällen eine Stellung gewonnen zu haben, die entfernt an jene der späteren Intendanten

1) In London wurde mit dieser Verfassung die „Musicians company of the city of London“ 1472—73 durch Eduard IV. bestätigt.

erinnert. In Bayern nämlich war der Spielgraf seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts (vielleicht schon länger) Dienstältester oder oberster Hof- und Feldtrompeter, manchmal auch Hofinstrumentist und als solcher Vorgeiger bei den Hofballeten, wodurch er ein ziemliches Ansehen genoss und mehrere einträgliche Ämter auf sich vereinigte. Nur einen solchen kann Khuens Epithalm. Marianum p. 425 (Schmeller sub „Spiel-Graf") meinen:

„Der spilgraf sich ergetzet,
Sieht ob der chor
Mit bass, tenor
Und jedem ton besetzet;
Dann wann er hört
Sovil verkehrt
Unangenembe stimmen,
Er maisterlos
Ganz furios
Erzaigt erst seinen grimmen."

Hieraus darf man aber ja nicht schliessen, die Intendanten seien aus dem Spielgrafen hervorgegangen. Sie waren eine Schöpfung Ludwigs XIV., ein hohes Hofamt, das eher einem Vogt der Musikanten, z. B. dem Oberstallmeister in München, dem Reichsoberspielgrafen in Wien, verliehen werden konnte.

Die weitaus wichtigste und reichste Zeit in der Entstehungsgeschichte der grösseren Musikerorganisationen ist entschieden das 15. Jahrhundert: Hier entstehen und wachsen Bruderschaften allerart und

allerorten, und wir finden Spielgrafen und Pfeiferkönige in verhältnismässig reicher Anzahl verzeichnet. Es ist verständlich, dass wir im 16. Jahrhundert so gut wie nichts von den Verbänden hören — jetzt waren sie eben eingerichtet und funktionierten zu allgemeiner Zufriedenheit sozusagen automatisch. Erst das beginnende 17. Jahrhundert bringt wieder bedeutsame Daten.

Mit dem dreissigjährigen Krieg war viel morschgewordenes Holz vom Stamme des deutschen Volkstums herabgebrochen, und als die Herolde von Münster und Osnabrück dem aufatmenden Lande den Frühling einer neuen Zeit verkündeten, ging ein neues Volk, von anderer Blutmischung als die Generation vor dem Kriege, an das allgemeine Wiederaufbauen. In Italien hatte man die Nuove musiche gefunden, und ihr erster deutscher Künder ward der gewaltige Heinrich Schütz. Nach dem Westphälischen Frieden blühte die deutsche Musik empor, es begann jenes Crescendo, dessen Höhepunkt Seb. Bach werden sollte. In die Cantoreyen kam neues Leben, und jetzt konnten auch die niederdeutschen Kunstpfeifer an landschaftliche Interessenvertretung denken. 1653, ein Lustrum nach dem Friedensschluss, traten die Kunstpfeifer der hauptsächlichsten Orte Nord- und Mitteldeutschlands (meines Wissens zum ersten Mal) zu einem Verbande zusammen. Dieses „Collegium" gehorchte zwar nicht mehr dem monarchischen Prinzip der echt mittelalterlichen Verbände, es war eine mehr demokratische Vereinigung von Pfeifermeistern und könnte daher auch ebenso gut als ein

Bündnis mehrerer städtischer Organisationen angesehen werden. War die Notwendigkeit des Zusammenschlusses tief begründet und längst empfunden, so wurde der äussere Anlass ein zufälliger, von fast anekdotischer Art. Ein Aktenstück aus dem Haupt- und Staatsarchiv Dresden[1] gibt darüber Auskunft.

Der „alte Musicus instrumentalis" Nicolaus Leuterding aus Bautzen beruft sich auf Absatz 18 der Artikel, welcher schon beim Leipziger Schöffenstuhl in causa Hansen Otters, Stadtpfeifers zu Grimma herangezogen worden sei, um sich gegen die Konkurrenz eines jüngeren Kollegen zu wehren, und berichtet unterm 29. Dezember 1667 an den Kurfürsten von Sachsen:

„Und verhält sich's anfänglich mit auswürkung dieses allergnädigsten Privilegii also: es hat vor ezlichen iahren den Stadtpfeiffer zu Kalbe, nahmens Samuel Salbach, ein Schneider auff einem convivio mit groben, ehrenrührigen Worten angegriffen und durch solche aussgestossene iniuria per obliquum fast alle unsere der musicalischen Kunst Zugethane ziemlich beschimpffet. Gleichwie nun selbiger Iniuriant von des orthes StadtObrigkeit zur gnüge abgestraffet worden, also hat Iniuriat solchen Handel an die Stadtpfeiffer anderer Städte, insonderheit nach Dessau, [an] Martin Fraussdorffer, berichtet, der dann hierüber den Landsyndicum in Anhalthischen Fürstenthum consulirt. Welcher ihme und andern Musicis disen Rath gegeben: sie sollten collegialiter ezliche articel und puncte, so dem musicalischen Collegio verträglich seyn würden, verfassen und proiectirn lassen, und bei Röm: Kaiserl:

1) Oberlausitzer Landes- und Polizeisachen, Loc.-Nr. 9536, Band III, S. 316 ff.

Majestät umb deroselben allergnädigste Confirmation allerunterthänigst suchen. Weil nun selbiger Landsyndicus in Landes-Sachen damahls nacher Regenspurgk auff den Reichs Tag verschicket worden, hat Er die allergnädigste Confirmation zuwege gebracht. Alss hierausser solche Confirmation hat an Kayserlichen hoffe ausgelöset werden sollen, haben Imploranten und Impetranten ein Schreiben an die umbliegenden Länder an die Stadt Pfeiffer und also auch hieher an das Marggr[äfliche] Ober Lausiz nebst einem Berichte auss was motiven das Kaiserl. Privilegium extrahiret worden, abgeschicket, und wie billich, begehret, dass die ienigen Stadt Musici, so sich zu sothanigen allergnädigsten Privilegio bekennen und desselben geniessen wollten, ihren gebürenden beytrag und ratam zu denen hohen uncosten abgeben und einschicken solten. So auch von ihme und insonderheit dem damahligen Stadt Pfeiffer zu Zittau, Gregorio Knabe, laut dessen bekändnüsses sub signo (.) willigst entrichtet worden . . ."

Man sieht: kleine Ursache, grosse Wirkungen. Doch scheinen die Wirtshausdiskurse über die Ehrlichkeit der Kunstpfeifer auch durch die kaiserliche Konfirmation nicht zum Schweigen gebracht worden zu sein, da sie auch noch im „Cotala" breitesten Raum einnehmen. — Nach dem Berichte aus Bautzen waren die Artikel von den Stadtpfeifern folgender Städte unterzeichnet worden: Altenburg, Annaburg, Brandenburg a. H., Berlin, Cölln a. d. Spree, Dresden, Döblitz, Delitzsch, Dessau, Eilenburg, Eisleben, Freyberg, Jüterbock, Gera, Blanka, Hall in Sachsen, Kamnitz, Kalbe, Leipzig, Leichtenstein, Merseburg, Mitweida, Marienberg, Naumburg, Oschatz, Quedlinburg, Schneeberg, Schwarzenberg, Stolberg, Scheubenberg, Torgau, Tyschopa, Wittenberg, Wurtzen, Weissenfels, Wettin, Wolkenstein, Zwickau, Zeitz, Zerbst.

Spittas Vermutung, dass kein Bach sich bei dem Collegium beteiligt habe, bestätigt sich, und bezeichnender Weise fehlen die damaligen Hauptsitze des Bachischen Geschlechts: Weimar, Eisenach und Erfurt. Es wäre von Interesse zu erfahren, wie lange die Privilegien von 1653 in Kraft geblieben sind und ob sie im Lauf der Zeit weitere Verbreitung erfahren haben.

Die Statuten wurden vom Kaiser Ferdinand III. im gleichen Jahre wie das Grundgesetz der Trompeterorganisation bestätigt und im Druck unter dem Titel verbreitet: „*Kayserliche Confirmation der Artickel des Instrumental-Musikalischen Collegii in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crais und anderer interessierten Oerter.*“ Spitta hat sie in seiner Bachbiographie (1873, I S. 142 ff.) ausführlich mitgeteilt, sodass hier nur das wichtigste herausgehoben zu werden braucht.

Die fünfundzwanzig Artikel betreffen Konkurrenzschutz, sittliches Verhalten, Schutz und Regelung der Lehrlingsschaft und des Gesellenstandes, endlich die Organisation: es werden drei Zunftladen angefertigt, eine für Meissen, die zweite für die Braunschweigischen Lande, die dritte für Pommern und die Mark Brandenburg. Besonderer Wert wird darauf gelegt, den Ton unter den Musikanten zu bessern und so die unerfreulichen Reminiscenzen eines langen Krieges zu verwischen: die „*sodales*“ sollen es vermeiden „*grobe Zoten oder schandbare unzüchtige Lieder und Gesänge zu singen oder zu musizieren,*“ und sollen sich „*aller gottslästerlichen Reden, vermaledeyten Fluchens*

und Schwörens äusserst enthalten." Sie werden gewarnt, sich mit Gauklern, Diebhenkern, Spitzbuben oder andern dergleichen leichten Gesindlein abzugeben. Der achte Absatz tritt in bemerkenswerter Weise für die Berufsehre ein: „*Soll keiner sich unterfangen, unehrliche Instrumenta, als da seyn Sackspfeifen, Schafsböcke, Leyern und Triangeln, welcher sich oftmals die Bettler zum Sammeln der Almosen für den Thüren gebrauchen, zu führen, dadurch dann die Kunst ebenfalls in Verachtung gebracht und verkleinert gehalten wird.*" Diese Bestimmungen haben noch lange vielleicht länger als das Kollegium selbst bestand, weiter gelebt, wie ein hochinteressantes Aktenstück bei Benecke (a. a. O., S. 51—56) beweist, wo ein Musikant zu Telemanns Zeiten immer noch die von Bettlern gebrauchten Instrumente mit der grössten Verachtung betrachtet.[1] Der Ton der Statuten hat insgesamt etwas liebenswürdig Kluges an sich; wir haben es mit evangelisch gebildeten Hausvätern zu tun, die Gottes Wort auszulegen wissen und stets eine Begründung für ihre Massnahmen bei der Hand haben. Einige Beispiele: „*Indem auch der allerhöchste Gott seine Gnade und Gaben wunderlich pfleget auszuteilen, und einem bald viel, bald wenig giebet und verleihet, so soll um desswillen niemand den andern, ob er gleich eine bessere Art der musikalischen Instrumente sich zu gebrauchen hätte, verachten . . . .*"

---

1) Jener in Dittersdorfs Selbstbiographie auftretende Dudelsackchor bestand auch wohl nicht aus zünftigen Musikanten, sondern war ad hoc zusammengebracht worden.

„. . . . *Sintemal das liebe Alter, wenn die Unvermögenheit mit einfällt, ungeachtet der vorigen gehabten Mühe, Dienst und Arbeit, leicht in Verachtung zu geraten und demselben die Jugend vorgezogen zu werden pfleget,*" so soll der Alte vom Jüngern unterstützt und respektiert werden, in Erwägung, „*dass, was er dem Alter für Gut- und Wohltaten erweise, Gott der Allerhöchste ihm solches, dermaleinst wieder vergelten und belohnen lassen werde.*" Wir sehen — sachlich ist das den älteren Verordnungen gegenüber kaum etwas Neues, aber der Ton verkündigt eine neue Zeit, in welcher nicht mehr das „Du musst", sondern das „Du sollst" herrscht.

Eine gewisse Verwandtschaft mit den sächsischen Statuten zeigt die württembergische Zinckenistenordnung von 1721.[1] Sie wird zwar von keiner Genossenschaft ausdrücklich aufgestellt, da sie aber für die Stadtpfeifer des ganzen Herzogtums verbindlich war, so kam sie in ihrer Wirkung einem Genossenschaftsstatut gleich und soll deshalb in diesem Zusammenhange behandelt werden.

Folgende Bestimmungen sind die wichtigsten: Jeder Lehrjunge soll von ehrlichen Eltern sein und sich fromm, ehrlich, still und gehorsam aufführen. Er verpflichtet sich auf 5 Jahre und wird in ein besonderes Buch bei der „Musikalischen Cassa" eingetragen; wenn er zu arm ist, um das Aufnahmegeld zu zahlen, so dient er sechs Jahre. Wer aus der Lehre läuft, muss das erste Mal ein Vierteljahr nach-

1) Eitners Monatshefte 1886, S. 27 ff.

lernen, das zweite Mal ein halbes Jahr, zum dritten Mal wird er nicht mehr angenommen. Eventuell straft die Obrigkeit den Jungen. Wird der Junge Gesell, so muss der Meister ihm einen Lehrbrief schreiben. Der Gesell wandert drei Jahre. Hält ein Meister 3—4 Gesellen, so darf er 3 Jungen haben, wenn nur 2 oder 1 Gesellen, 2 Jungen. Die Gesellen sollen in müssigen Stunden die Jungen unterrichten helfen. Die Kündigungsfrist von jeder Seite beträgt drei Monate. Stirbt ein Gesell, so trägt die Musicalische Cassa die Kosten, hatte er zahlungsfähige Verwandten, so streckt die Cassa das Geld nur vor. Soll einer zum Stadtzinkenisten angenommen werden, so hat er seine Probe im Beisein einiger Magistratsdeputierten, eines benachbarten Zinkenisten und eines Gesellen abzulegen und zwei Gulden in die Cassa zu zahlen. Er hat auf das ehrbare Auftreten seiner Untergebenen zu achten. Sackpfeifen, Polnische Böcke, Leyern und Triangel dürfen bei zwei Gulden Strafe nicht verwendet werden. Es wird genau bestimmt, wieviel von den verschiedenen Ständen für Hochzeitsmusik etc. zu verlangen ist und vor unlauterer Konkurrenz gewarnt. Bei Strafe der Exclusion aus der Kunst darf kein Gesell oder Junge einem das Posaunen- oder Zinkenblasen beibringen, ausser wenn ein Handwerker die Kirchenmusik verstärken wolle. Muss ein Zinkenist Altershalber einen Adjunkten nehmen, so darf dieser keinen Jungen oder Gesellen gegen den Willen des Alten freisprechen. Die Musikalische Cassa soll zu Stuttgart errichtet und vom dortigen Stadtmusikus verwaltet werden. Dorthin

zahlt jeder Meister und Geselle jährliche Beiträge. Alle zwei Jahre in der Fastenzeit findet ein Pfeifertag, „eine Generalzusammenkunft der ganzen Profession," in Gegenwart eines vom Magistrat zu Stuttgart gesetzten Obmannes statt, wo Kassenbericht gegeben wird, wo Schulden eingetrieben und Streitigkeiten geschlichtet werden. In ausserordentlichen Fällen kann die Versammlung auch zu andern Zeiten berufen werden. — Vermutlich ist diese Ordnung aus den alten Satzungen der Marienbrüderschaft des 15. Jahrhunderts hervorgegangen.

War hier die Gesamtheit in strenger, segensreicher Ordnung zusammengeschlossen worden, so hatte man in einem Nachbarstaate schon vorher geglaubt, den durch Spielgrafen repräsentierten Berufszusammenschluss entbehren oder durch ein anderes Mittel vollwertig ersetzen zu können.

Der Kurfürst Maximilian von Bayern schreibt aus Burghausen am 21. April 1626 (Cod. bavar. Clement. 169, der Hof- und Staatsbibliothek München S. 236): „*Liebe Freundt! Obwohlen die Churfurstl. Drlt: Herzog Maximilian in Bayrn, Vnser Gdister Herr in Dero Landten das Spillgrafen Ambt aus disen vermuetlichen vrsachen anfenglichen angestellt und bis dahero continuiret worden ist, dass die Spill Leuth in mehrerer Zucht und obacht erhalten, auch besagt dero Landten ausser dessen mit frembden verbottenen Spill-Leuthen und dergleichen feyernt: müssig gehenten Gesündt nit abzusehen überhaust, auch dessen Ständt und Unterthanen damit beschwärt, und in beschwärlichen vnleidlichen vnkosten gebracht wurden; dieweillen aber*

Sr. Churfürstl: Drlt: verstandten diesen besorgenten vnheil in dero Resolution ao. 1626 aufgerichten Neuen Polliceyordnung in dem 5. Buch, 4. Tit. 4. art nothdürftige vorsechung gethann, Als wollen dieselben ermelter Spill Gravenambt der zeit aus diesen und anderen erheblichen vrsachen vnersezt gelassen,[1] *iedoch auch befolchen haben, dass ihr dieienigen, so in bedeutter hailsamber Polliceyordnung der Spill Leuthen, wie auch andern müssig gehenten Gesindels halber vorgeschriben und gebetten wirdet, mit gebührent und schuldigisten Fleiss in obacht haltet, auch die übertretter desselbigen mit denenn darin begriffen: und andern Exemplar: Straffen nach gestalt und Beschaffenheit aines ieden verbrechens, vnnachlässig ansechet, an deme volget, was Vnsre mainung ist.*"

Die Polizeiordnung scheint sich jedoch nicht bewährt oder nicht genügt zu haben, denn schon 1638 wird Peter Pondion, seit 1619 Hof- und Feldtrompeter, zum Spielgrafen bestellt und trägt als solcher zur Gründung der Münchener Musikantenzunft bei.[2] 1651 wird Johann Leederer Spielgraf, und erhält ein Beglaubigungsdekret vom 1. Juli 1651 nebst einer Instruktion (siehe Anhang D.), 1685—1724 wird Joh. Peter Greisinger (Griesinger oder Greissinger) Spielgraf, 1724 übernimmt das Amt, wahr-

---

1) 1626 scheint der Oberhoftrompeter Caspar Leederer gestorben zu sein.

2) Siehe das Zunftbuch auf dem Münchener Stadtarchiv Seite 3. Dort wird auch ein früherer Spielgraf Erasmus Sidl (?) erwähnt.

scheinlich nur vertretungsweise, Lorenz Bruno Korn; 1734, immer noch zu Lebzeiten des altersschwach gewordenen Greisinger, Veit Ungerneder, der das Amt bis 1747 inne hat. Ihn kennt auch Gerbers Musiklexikon von 1790, wo es unter: „Spielgraf" heisst: „. . . *Im Jahre 1738 war der zweite kurfürstliche Hoftrompeter Veit Ungerneder Spielgraf. Ob aber diese musikalische Würde noch gegenwärtig besteht, kann ich nicht mit Gewissheit sagen.*" Da übrigens zu dieser Zeit der Churfürst Karl von Bayern als Gegenkaiser gegen den habsburgischen aufgestellt war, so nannte sich Ungerneder mit Recht „kaiserlichen" Spielgrafen in Bayern. Zu dieser Zeit bestand das Spielgrafenamt nur noch in der Ausgabe von Spielzetteln, durch deren Erwerb der Musikant, entsprechend unserem „Kunstschein", die Berechtigung erwarb, seinen Beruf auszuüben; die hierfür entrichteten Gebühren machten schliesslich den alleinigen Reiz des Spielgrafenamtes aus, und dieses wird nunmehr nur noch als eine erwünschte Gehaltszulage zu der Trompeter-Besoldung betrachtet. 1747 trat als letzter Spielgraf in Bayern Johann Arnold Gross sein Amt an. Einen von ihm ausgestellten Spielzettel, der in hübscher Ausstattung noch lebhaft an die stattlichen Urkunden des Mittelalters erinnert, bringt Anhang E.

Bevor wir nun das Ende der wichtigsten Organisationen zusammenhängend darstellen, müssen wir noch die Menge der unorganisierten Musiker betrachten, die den Organisierten das Leben schwer gemacht und auch zum Niedergang des Zunftwesens im gewissen Sinne mitgeholfen haben.

Viertes Kapitel.

Unorganisierte Musiker.

Unorganisiert waren, vom Standpunkt der zünftigen Spielleute, die Kirchenmusiker, welche hier aber nicht betrachtet werden sollen, da sie den Zunftgenossen kaum Konkurrenz gemacht haben, soweit deutsche Verhältnisse in Frage kommen. Hier handelt es sich vielmehr um die „Stümper und Bierfiedler" sowie die musizierenden Studenten. Beide Gattungen gehen in einander über, da mancher verlotterte Student sich den vagierenden Musikanten anschloss.

Schon alte Verordnungen unterscheiden die „ehrlichen" von den „unehrlichen" Spielleuten. Während Trompeter und Pfeifer von den Reichsabschieden für ehrlich erklärt werden, wird mit Verachtung von dem Volk geredet „so sich auf Singen und Reimesprechen leget und darin den geistlichen wie den weltlichen Stand verächtlich antastet, nämlich also, dass sie bei den Geistlichen übles singen von denen Weltlichen, und bei den Weltlichen ärgerliches von denen Geistlichen." [1] Ausgenommen werden

1) Benecke a. a. O.

nur die Meistersinger und die, so „der Fürsten und Herren Bestallungen aufweisen können", also die patronisierten Vaganten.

Wurden die Zunftmusiker um 1600 besonders durch die Konkurrenz der englischen Instrumentisten bedrängt,[1] so zog der dreissigjährige Krieg eine unendliche Menge von Pfuschern gross, gegen die sich nun sämtliche Regierungen in ungezählten Mandaten wenden mussten. Der Stimmung, die man gegen die unorganisierten Spielleute hegte, gibt Joh. Peter Beer in seinen „musikalischen Diskursen" Nürnberg 1719 unverblümten Ausdruck (S. 161 ff.)

„Diese stinckende Pfütze wäre werth, dass man sie mit einem guten Zapffen versteckte, auf dass ihre schädliche Exhalationes nicht zugleich dem köstlichen Balsam schadete, und das könnte am füglichsten geschehen, wenn jede Orths-Obrigkeit hierinnen ein wachendes Auge trüge, um so verderbliche Pflantzen aus dem musicalischen Garten zu jetten, ja ich sage gar, mit Stumpff und Stiel aus ihrer Wurtzel zu reissen..... Damit rottieren sich ihrer 2. 3. 4 zusammen, nimmt ein jeder seine Fiedel unter den Centum-folien-mantel, streichen in dem Land hin und wieder auf adeliche Häuser, singen vom alten Obristen Joh. de Werth Ritterliche Schlachtstücklein, geigen dazwischen ein Rittornello vom blinden Valentin und machens mit einem Wort so curi, dass die Kettenhunde als summi admiratores suae artis die Augen so rundmachen, wie das Schellen-Taus aussieht..... Über dieses seynd die Bierfiedler von einer so schlechten Andacht in der Kirche und sonsten, dass man sie gar selten ein andächtiges Vater unser beten, sondern meistentheils durch die gantze Predigt hindurch schwätzen, plaudern und schnattern höret. Wann's noch geistliche oder auferbauliche Sachen wären, so könnten sie, wie

1) Intern. Mus. Ges. Sammelb. II, 96.

die Moralisten reden, in tantum etlichermassen passiren, demnach es aber lauter scurrilia, lappalia, vaniloquia, absurda, summa summarum lasterhaffte Zoten, Bubenpossen und solche Sachen seyn, die Christen auch ausser dem Gotteshaus übel anstehen, cogitet benevolus lector, quanta animadversione hi digni sint . . . . . Sie waschen sich so offt, als die Cartheuser Fleisch essen, und wenn man sie fragt, warum sie ihre Nägel nicht abschneiden, wenden sie vor, welcher gestalten sie solche zu dem Harffenschlagen desto bequemer gebrauchen könten. . . . Sie fasten nimmer als wann sie nicht zu fressen haben. Auf ihren Fiedeln sieht man mehr Hartz als im elfften Theil des Thüringer Waldes. Warum sie aber so gerne in denen Pferde-Ställen schlaffen, habe ich neulich ausspeculirt und gefunden, dass es nur darum geschehe, um sich mit Haaren aus denen Pferde-Schwäntzen zu bereichern, drum findet man insgemein an ihren Fiedel-Bogen bald schwartze, graue, blunte und rothe unter einander. Du solst schweren, sie wären alle aus Meer Zanquebar entsprossen, so schrecklich zancken sie sich unter einander. Doch seynd sie von Nation Frissländer, dann sie verfressen und versauffen offt sogar ihre Handschuhe . . . . . Siehe, solche elende laboranten seynd die Bierfiedler, denen es besser, ja rathsamer wäre, sie hätten sich auf die löbliche facultät des Strumpffstrickens geleget, oder in der Besenbinderey den gradum angenommen . . . .“

Beer geht auch mit der ausländischen Konkurrenz scharf in's Gericht (S. 63 ff.):

Nur dieses ist denen Italienern favorabel, weil sie in Teutschland fremd, und dem alten Sprichwort gemäss, asinus peregrinus höher estimirt wird als equus domesticus. . . . Die Instrumentalisten aber, sowohl der Frantzosen als Italiener (Mann vor Mann betrachtet) müssen vor denen Teutschen die Segel streichen lassen. . . . Occasione dessen muss ich auch etwas von einem Polacken melden, welchen in Leipzig auf dem Pauliner-Collegio dergestalten geschwind auf seiner Violin hin und wieder, auf und nieder, oben und unten, solviert und

gebunden, habe herumfahren, huppfen und springen sehn, dass ich immer gedacht habe, der Kerl würde mit samt der Fiedel zum Fenster naus fahren . . . . . Was aber in Specie die Violin anlanget, habe ich bis dato noch keinen Frantzosen gesehn, der ein Biberisches solo gespielt hätte."

Auch gegen die Konkurrenz fahrender Musikantinnen hatten sich die Spielleute zu wehren. So schreibt die churfürstlich-bayrische Hofkanzlei am 1. Februar 1755 an die Regierungen zu Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg[1]: „*p. Maximilian Joseph Churfürst p. p. L:[iebe] G:[etreue]. Demnach bei Unserm Hofrath Unser Hof- und Veld-Trompeter, der Spillgraf Joseph Gross unterthänigst eingelanget, und vorgeschrieben, wie dass sich einige Weibs-Persohnen sträflichst anmassen, in unsern Churlanden hin und wider in denen Wirtshäusern mit Passgeigen so andern Instrumenten öffentlich aufzuspihlen, wordurch aber meistens ärgernussen und übel entstehen; als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, bey allen in euren Rentambt Districts entlegenen Land und Pfleggrichtern, dann Statt, Marckht: und Hofmärcken occasionaliter die ernstliche Verfügung zu thun, dass denen Weibs Persohnen in offentlichen Wirthshäusern das Aufspillen und mit Pass und Violin geigen noch Hackbretl schlagen: oder leyren, so andern Instrumenten in zukonft nit mehr gestattet, sondern selbe auf weites betretten mit aufspihlen zu wohl empfündlicher Bestraffung, Leibs- oder geltbuss gezogen werden sollen. Seynd euch etc.*"

1) Bayrische Hof- und Feldtrompeter-Akten, Kreisarchiv München.

Nicht nur auf dem Lande, auch in der Stadt trieben die Bierfiedler ihr Handwerk und waren da in seltnen Fällen sogar wohlgelitten. In Hamburg z. B. durften die fahrenden Spielleute bis in die Nachtzeit ihr Wesen treiben, und nur in schweren Notzeiten verboten die Väter der Stadt die erhebende erheiternde Musik nicht gänzlich, sondern nur für die Nachtzeit, zur Förderung erquicklichen Schlummers, so 1711, als eine Pestilenz im Anzuge war (Beneke, Seite 46). Aus welchen Kreisen sich diese Leute rekrutierten, zeigt ein Aktenstück aus dem Jahre 1706, das von der Münchener Musikantenzunft vorgelegt wurde: „*Specification derjenigen unverbürgerten und bloss herumb vagierendtn Spilleuth, welche sich meisten theils auf die Stimplerey verheurath, keine Dienst nit haben und uns hochbeschwärlich seind, als Johann Posch, verheurathen Standts mit noch 3 Consorten; der Jeger ein Eneludierter (?) student; N. Sedlmayr gewester student verheurathen standts; der so genannte dürre Hänssl sambt 3 cons., worunter gleichfalls 2 verheurathet. Ein Stukhethor [Stuckateur?] von Dachau sambt 3 cons. Belagi verheurathen standts. Kilian Mayr et 3 cons. Andre Sedlmayr mit einer ledigen Persohn, so das Hackbrötl schlaget, und schon im 5. Jahr mit Ihr herumbzieht. Franz Schnokh abgedankhter Hubanist [Hoboist], Johannes Kuffner, so sich ohne erlaubnus der hochen obrigkeit verheurathet, sambt 2 Brüdern. Mehr 4 Compagnien Pfeiffer, wie nit weniger 4 bayr. abgedankhte Soldathen etc. etc.*“ 1719 existierten in München schon zwanzig Kompanien Stümper, denen nur sieben Banden verbürgerter Spielleute gegenüber standen.

Die Wildlinge spielten vermutlich billiger als die Zunftmitglieder, und dass man sie nicht ausrotten konnte, zeigt, dass die Zunft sich überlebt hatte und ihrem seligen Ende entgegenging. Ihre letzten Lebensäusserungen waren unablässige Klagen gegen Stümper, Feldtrompeter, bürgerliche Militärmusiker, Kirchenmusiker, ja gegen die eigenen Zunftgenossen. Die meiste Berechtigung hatte ihre Beschwerde gegen das Musikmachen der Münchener Studenten. 1793 wurde eine Kommission zur Untersuchung der Angelegenheit eingesetzt, die folgendes Gutachten abgab:[1]

„Durchlauchtigster, gnädigster Herr, Herr! Sie bürgerlichen Stadt-Musikanten der hiesigen Haubt-Stadt, bringen sub Gravamine III, vide beyliegenden Extract, Beschwerdeweis an, dass es allhier viele Studenten gäbe, welche zu Nacht in öffentlichen Wirtshäusern aufmachen, während deme viele aus ihnen bürgerlichen Stadtmusikanten brodloss zu Hause schmachten müssen, dass sie Stadtmusikanten also ihre Bitte dahin stellen, damit alle derley Studenten von öffentlichen Plätzen hinweg und in die Schranken der ihren Alter und Stand vorzüglich angemessenen Eingezogenheit zurückgewiesen werden möchten.

„Gnädigster Herr, Herr, diese Petitum der hiesigen Stadtmusikanten scheint uns in doppelter Rücksicht theils höchst billich, theils aber auch den Zweck der studierenden Jugend höchst angemessen zu sein: auf einer Seite muss es denen bürgerlichen Musikanten allerdings überschwer fallen, wenn derley kaum die Kinderschuhe ausgezogene, nicht die geringste bürgerliche Onera tragende, und ganz zu einem andern und viel edlerm Entzweck, alhier sich aufhaltende studierende Jünglinge, dennen berechtigten, mit Weib und Kindern versehenen Stadtmusikanten einpfuschen, denenselben ihren Ver-

1) Bei den Akten der Münchener Stadtgeiger (Stadtarchiv).

dienst entziehen, und dieser bürgerlichen Zunfft ihr ohnehin schmales Loos noch mehr zu schmälern sich unterwinden: auf der andern Seite entgegen liegt dem Staat und dem ganzen gemeinen Weesen sehr viel daran, dass die studierende Jugend ihre Zeit nicht in denen Wirths-Häusern verschleidere, sondern solche auf eine bessere und eine ihrer zukünftigen Bestimmung angemessenere Art verwende.

„Es ist ein für allemal sehr notwendig, damit ein in derley öffentlichen Örteren manchmal vorkommend böses Beyspiel das Herz dieser jungen Leuthe nicht verderbe -- dass ihre Sittlichkeit nicht Schaaden leide, und dass nicht zuletzt jugentliche Zügellosigkeit, rohe Sitten, ungeschliffenes Betragen und andere niedrige Ausschweifungen bei denselben hervorkomen möchten, wodurch in Rücksicht auf die Zukunft allerdings sehr üble Folgen entstehen müssten."

Das kurfürstliche geheime Schulkuratell wurde daraufhin angewiesen, solcherlei Studentenunfug abzubestellen „unter Androhung von Exclusions- und andern zweckmässigen Strafen." — Das lebendigste Bild von studentischen Musikanten haben wir im letzten Kapitel von Eichendorffs „Leben eines Taugenichts", wo die armen Musensöhne in den Ferien mit Oboë, Klarinette und Waldhorn vagieren, um ein paar Groschen zu verdienen. Dass es sich hier nicht um eine romantische Erfindung des Dichters handelt, wird aus den mitgeteilten Aktenstücken klar geworden sein. Die Mitwirkung von Studenten bei Opern ist oft belegt (z. B. Sammelbände d. J. M. G. III., S. 275, 504, 505.)

Im allgemeinen scheint die Konkurrenz durch Studenten selten gewesen zu sein, im Gegenteil haben sie den Stadtpfeifern oft genug Beschäftigung

gegeben und die Komponisten mit reichlichen Aufträgen bedacht: man denke an Schein und Albert, an Sperontes und den „Jenaischen Wein und Bierrufer." Dagegen treten schon früh Klagen gegen den Wettbewerb der Militärmusiker auf. Der elsässische Pfeiferkönig hatte sich gegen die Strassburger Garnison zu wenden, manchmal auch ein kleiner Pfeifer[1] gegen herumziehende Soldaten-Orchester. In München gab der Kurfürst 1660 dem Rat auf, sich zu einem Konzessionsstreit der Stadtpfeifer mit den kurfürstlichen Garnisonstrummlern und -pfeifern zu äussern, und entschied dahin, die Militärmusiker sollten nur bei Offizieren und deren Bedienten aufspielen. Über Streitigkeiten zwischen der Elsässer Bruderschaft und den Militärmusikern zu Kolmar und Breisach erzählt Barre S. 35. Diese Differenzen zwischen Militär- und Zivilmusikern bestehen ja noch heutigen Tags.

Auch gegen die Schauspieler führten die Stadtpfeifer Krieg. Unterm 19. Januar 1731 beklagten sich die Münchener Stadtmusikanten, sie hätten seit hundert Jahren in der Fastenzeit die Passionstragödi vom bittern Leiden und Sterben unseres Herrn aufgeführt (da sie in dieser Zeit sonst doch nichts zu verdienen hätten), und nun wolle einer aus ihrer Zunft mit teutschen Komödianten dieses Recht für sich allein in Anspruch nehmen. Wie diese Beschwerde entschieden wurde, ergiebt sich aus den Akten nicht.

---

1) Sammelb. d. J. M. G. VII., 227.

Doch genug von diesen Miscellen. Es sollte nur ein Überblick gegeben werden, mit wie mancherlei Arten von Unorganisierten die zünftigen Musiker zu kämpfen hatten. Die Aufhebung der Zünfte machte diesen Gegensätzen zwar rechtlich ein Ende, in Wahrheit aber ist die Gattung der „Stimpler" noch immer nicht ausgestorben.[1] Die ärmsten und letzten im Musikantenreich spielen zwar nicht mehr „Sackpfeifen und Polnische Böcke", sondern Leierkasten. Ziehharmonika und Okarina, man hat dem berühmtsten von ihnen in Wien sogar ein schönes Denkmal errichtet, dem lieben Augustin, aber ihr Geschick ist das Gleiche geblieben, wie in den Tagen der Vita vagorum:

„Es kont auf diser erden
feiger nimmer werden!
daz got von uns verwende,
und geb uns ein heilig ende!"

1) Vergl. die warmherzige Schilderung bei Benecke.

Fünftes Kapitel.

Ausgang und Rückblick.

Wenden wir uns jetzt dem Ende des musikalischen Zunftwesens zu, und beginnen wir mit dem Münchener Spielgrafenamt. Die letzten Inhaber der Charge waren Ungerneder und Gross. Nachdem schon 1728 zwischen dem geheimen Rat und den vier ältesten Hoftrompetern lebhaft darüber verhandelt worden war, ob man nach Greisingers Tode das Amt auflösen und die Einnahmen unter die vier ältesten Kollegen des Erblassers verteilen solle, wurde 1775 das Amt endgültig beseitigt, da der Churfürst die Einkünfte aus den Spielzetteln und Strafen dem neu gegründeten Fundus pauperum zufliessen lassen wollte. Gross erhielt bis zu seinem Tode (1784) eine jährliche Entschädigung von 700 Gulden, die nach seinem Abscheiden zum Misvergnügen der vermeintlichen Anwärter trotz zahlreicher Petitionen gleichfalls eingezogen wurde.[1]

In Österreich schlief etwa gleichzeitig das Reichsoberspielgrafenamt ein. Hans v. Eberstorff, der Sohn des ersten Vogtes, hatte in einem Vertrage vom

1) Alle Belege hierüber unter den Akten „Hof- und Feldtrompeter" des Oberstallmeisterstabes im Münchener Kreisarchiv.

6. Juli 1431 ausgesagt, dass alle „varunde spilleut" zum Kammeramte gehörten und dass niemand über sie zu richten habe als der Spielgraf, den die oberste Kammer einsetze. (Bacher a. a. O.) 1551 starb das Geschlecht aus, das zehn oberste Spielgrafen gestellt hatte; das erledigte Lehen des Erbkämmerers wurde 1557 dem Christoph, Freiherrn von Eitzing, zugesagt, aber erst 1561 verliehen. Aus diesem Geschlechte stammten fünf oberste Spielgrafen. Der Enkel des letzten, Seyfried Christoph Freiherr von Breuner wird 1620 mit der Würde belehnt, und dieses Geschlecht stellt zehn Reichsoberspielgrafen. Erst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wird das Reichsoberspielgrafenamt mit dem des Erbkämmerers ganz fest verbunden; vorher war es mehrfach von jüngeren Agnaten des Erbkämmerers verwaltet worden. 1777 wurde das Amt von Maria Theresia umgestaltet, da mancherlei Unzuträglichkeiten eine gründliche Reform geboten. Übermässig gesteigerte Abgaben der Musikanten, Finanznot und gesetzwidrige Jurisdiktionsanmassung hatten es in Misskredit gebracht. Trotz der Erneuerungsversuche der Kaiserin wollte es sich nicht mehr erholen und wurde 1782 unter dem 25. Reichsoberspielgrafen von Joseph II. als der Zeit nicht mehr anpassend aufgelöst.

Auch das Pariser Geigerkönigtum musste dem Zeitgeist weichen. Schuldenlast und Streitigkeiten hatten sein Ansehen ebenso untergraben, wie der zünftige Hochmut der Geiger, welche auch Musiklehrer und Organisten ihrer Jurisdiktion zu unterwerfen trachteten. Der berühmte Violinist Guignon

machte die letzten vergeblichen Anstrengungen, das ehrwürdige Gebäude zu restaurieren — 1773 wurde die Confrérie durch königliches Dekret aufgelöst. Feindschaften der Musiker mit der Geistlichkeit über die Besetzung des Pfarramts der Julianus-Kapelle wurden durch den Ausbruch der Revolution von selbst beendigt.

Einem ähnlichen Geschick verfiel im Laufe der Zeit das elsässische Königreich fahrender Leute, obwohl es äusserlich am längsten seinen volkstümlichen Glanz bewahrt hat. 1673 war der letzte Rappoltsteiner gestorben, und sein Schwiegersohn Christian II., Pfalzgraf von Birkenfeld, trat das Erbe an. Seitdem zerrütteten ewige Zänkereien die Bruderschaft; nur mit Mühe noch liessen sich Pfeifertage festsetzen, denen man dadurch Anziehungskraft zu geben suchte, dass auf Ordonnanz des Königs von Frankreich mit ihnen ein Jahrmarkt verbunden wurde. Das altertümliche Verfahren der Selbstverwaltung wurde dadurch beschnitten, dass gegen Geldstrafen über 10 Livres an das kgl. Gericht appelliert werden durfte. Der Conseil souverain musste mehrfach den stockenden Betrieb in der Bruderschaft durch Disziplinarmassregeln beleben. Bei einer Zählung vom Jahre 1745 gehörten im ersten Bezirk 161, im zweiten 190, im dritten 400 Pfeifer zur Bruderschaft [1] — also

1) Der bayrische Spielgraf muss etwa über 2000 Spielleute unter sich gehabt haben, da der Spielzettel 40 kr. kostete und das Amt mit 700 Gulden jährlich abgelöst wurde. Wenn auch Strafgelder eingenommen wurden, so hatte der Spielgraf wieder Verwaltungskosten und musste die Viertelsmeister entschädigen.

zahlenmässig noch ein recht stattliches Bild. Dem aber standen bedeutende Schulden und eine allgemeine Unlust der Mitglieder gegenüber. Als die Stürme von 1789 die Beamten des ancien régime fortfegten, kümmerte sich niemand mehr um die Zunft. Als letztes Mitglied des ehemaligen Pfeiferkönigreichs starb 1838 zu Strassburg der Konzertmeister Franz Lorenz Chappuy.

Somit wären wir eigentlich am Ende der Darstellung mittelalterlicher Musikergenossenschaften angelangt. Da hier aber soviel von Pfeifertagen und Pfeifergerichten gehandelt worden ist, so kann ich mir nicht versagen, gerade an dieser Stelle noch auf das sogenannte Pfeifergericht zu Frankfurt einzugehen.

Es wird nämlich von fast sämtlichen Autoren, die unsern Gegenstand behandeln, in diesem Zusammenhang die Abhandlung von Fries „Vom sogenannten Pfeifergericht" Frankfurt 1752 zitiert. Es liegt der Verdacht nahe, dass die betreffenden weniger durch den Inhalt des Buches als durch den Titel sich haben verleiten lassen es anzuführen. Einzig der alte Schertzius in seinem Glossar scheint den wesentlichen Unterschied zwischen dem Frankfurter und allen übrigen Pfeifergerichten bemerkt zu haben. Es wird hier nicht nötig sein, Goethes wundervolle Schilderung des Frankfurter Pfeifergerichts (Dichtung und Wahrheit I. Teil 1. Buch) herzusetzen, wo Fries fast wörtlich zitiert wird.

Im wesentlichen bestand das Frankfurter Pfeifergericht aus einem feierlichen Aufzug, durch welchen

Abgesandte verschiedener Reichsstädte, von Pfeifern geleitet, bei dem gerade eine öffentliche Gerichtsverhandlung leitenden Stadtschultheissen uralte Handelsprivilegien erneuern liessen. Die Abgesandten brachten symbolische Gaben dar, ein Pfund Pfeffer, einen hölzernen Pokal, ein Paar Handschuhe, ein Stäbchen und mehrere alte Münzen. „Der Pfeffer galt gleichsam für alle Waren", sagt Goethe. Er erzählt auch, wie sie als Kinder diese seltsame Zeremonie angestaunt, wie die Grossmutter als Schultheissin den Pfeffer nachher in ihren Gewürzladen geschüttet und die Kinder mit den Handschuhen oder dem Stäbchen beschenkt habe.

Diese Mitteilungen sind noch etwas zu ergänzen. Das Gericht mit dem musikalischen Aufzuge wurde bis 1803 abgehalten; wie in dieser Zeit die meisten Stadtpfeifereien aufgehoben wurden, so scheint auch Nürnberg, welches sich verpflichtet hatte, die altertümlichen Virtuosen zu stellen, damals das Pfeiferinstitut eingezogen zu haben. Doch werden heute noch am Tage vor Mariä Geburt von den Frankfurter Kindern „Geleitsbretzeln" gegessen. Fries gibt noch mehrere historische Daten. Schon 1266 werden in einem Wormser Manuskript die Geschenke aufgezählt, dazu ein deutscher Vermerk, das hätten die von Worms als Zettel gebracht und begehrten den Brauch zu behalten „mit den pfiffen und bosunen zu nehmen." 1380 wurden die Freiheiten „unter ganz gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen aufgeholet." Schon um 1400 wird das Gericht, vor dem die Abgesandten erscheinen, als eine Art von Ober-

gericht geachtet, an das von weither appelliert wurde. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts versuchten Nürnberg, Worms und Bamberg mehrfach, den kostspieligen Aufzug abzuschaffen — besonders, da damals noch jede der drei Städte ihre eigenen Musikanten mitbrachte, und baten die Frankfurter Schöffen, ihnen doch die dortigen Stadtpfeifer gegen Bezahlung zu überlassen. Das lehnten die Frankfurter mit der Begründung ab: wenn die Reichsstädte Wert auf die Handelsfreiheiten legten, so könnten sie sichs auch etwas kosten lassen. Man vereinigte sich darauf, dass Nürnberg fortan für die anderen Städte seine Musikanten spielen liess. „Sie blasen einer jeden Stadt besonders Stücke und akkompagnieren alsdann einander" (Fries).

Dass dieses Pfeifergericht mit den Jahrtagen der Pfeifergenossenschaften nichts als den Namen gemein hat, muss jedem klar geworden sein. Woher aber die gleiche Bezeichnung für zwei wesensungleiche Einrichtungen?

Ein solcher Aufzug zur Erneuerung von Handelsfreiheiten fand nicht allein zu Frankfurt, sondern auch zu München, Nürnberg und anderswo statt. (Fries).

Allen Aufzügen, die bald mit, bald ohne Musikanten vor sich gingen, ist eins gemeinsam: dass ein Pfund Pfeffer feierlich überreicht ward, und gerade dieses Geschenk galt mehr als alle anderen, was ja auch Goethe betont. Auf das Geschenk wurde gelegentlich mehr Wert gelegt als auf den

musikalischen Tross, heisst doch jener entsprechende Aufzug, den die St. Gallner jährlich in Nürnberg veranstalteten „die St. Galler Schenk". Dass die Pfeifer nicht einmal das Ursprüngliche waren, erhellt daraus, dass Worms früher seinen Fiedler statt der Pfeifer mitbrachte. Es bleibt also übrig, dass die Reichsstädte beim Frankfurter Schöffengericht Pfeffer abgaben. In den mittelhochdeutschen Frankfurter Urkunden wird nun der Pfeifer „phiffer", der Pfeffer aber „phyffer" geschrieben, beide Worte scheinen nicht allzuverschieden gesprochen worden zu sein.[1] Da sie auf den besagten Urkunden im Zusammenhange mit dem Gericht immerfort nebeneinander vorkommen, so hat meiner Überzeugung nach der Frankfurter Aufzug entsprechend der „St. Galler Schenk" nicht Pfeifergericht, sondern Pfeffergericht geheissen. Als zu Beginn der neuhochdeutschen Zeit aus „phiffer" Pfeifer und aus „phyffer" Pfeffer wurde, überdies jetzt der Ruf der elsässischen Pfeifergerichte nach Frankfurt gedrungen war, kümmerte sich der gemeine Mann mehr um die Pfeiffer, welche den Zug geräuschvoll begleiteten, als um den in eine Büchse verschlossenen Pfeffer, und es hat vielleicht eine papierene Schulmeisterethymologie dazu mitgeholfen, aus dem Pfeffergericht ein Pfeifergericht zu machen. Das sei nur als eine Hypothese angedeutet!

---

1) Nennen doch auch wir noch einen Pilz abwechselnd Pfifferling und Pfefferling. Schweizer Urkunden wiederum schreiben den Pfeifer „phyffer".

Wir sehen also, dass man eine Einrichtung, die zu den Pflichten der Stadtpfeifer gehörte, um des Namens willen fälschlich in Zusammenhang mit den grossen Organisationen der Musiker gebracht hat. —

Wenn wir noch einmal rückschauend zusammenfassen, was hier über die Musikergenossenschaften gesagt worden ist, so ergeben sich etwa folgende Daten: Bis zum 9. Jahrhundert wurde der Musikerstand in Deutschland durch die hochgeehrten Harfner und Epiker vertreten. Der aus dem Zusammenbruch der alten Welt überlebende Mimus vertreibt sie; sein an sich schon geringes öffentliches Ansehen sinkt noch mehr, seit er mit dem Goliarden in enge Verbindung tritt und als Landplage verfolgt wird. Im Augenblick der höchsten Not bringt die Genossenschaftsidee Rettung. Nach dem Tiefstande des 13. Jahrhunderts erobert sich der Spielmann während des 14. und 15. Jahrhunderts eine sichere Existenz als Hofmusiker, Heermusiker, patronisierter Vagant, als Thürmer, Stadtpfeifer, verbürgerter Spielmann, als Mitglied von weltlichen oder geistlichen Verbänden. Das Basler Konzil wird für die weltlichen Instrumentalisten von einer ähnlichen Wichtigkeit wie das Tridentinum für die Musica sacra. In der Revolutionszeit verschwinden die letzten landschaftlichen Organisationen. In Folge des Reichsdeputationshauptschlusses wird die grösste Anzahl von Reichsstädten und damit auch Stadtpfeifereien aufgehoben. Die bald darauf erfolgte Auflösung der Zünfte (z. B. Preussen 1810) macht den Musikantenzünften und

der Trompeterkameradschaft ein Ende, und die im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts fast überall durchgeführte Freizügigkeit und Gewerbefreiheit beseitigt die letzten Reste mittelalterlichen Genossenschaftswesens. Die Idee des freien Wettbewerbs hält auch im Reich der Kunst ihren Einzug.

Anhang.

A. Lechen-Brieff.

Alss die Stadt Zürich dass sogenannt Pfyfer-Königreich in ihren Gerichten und Gebiethen Ulman Meyer von Bremgarten verlichen. (29. März 1430.)

Wir der Burgermeister und die Räth der statt Zürich tund kundt allermännlichem, und vergehen offenlich mit dissem brieff, Als wir von alter und gutter gewannheit her, sunder auch jetz, von unsser Graffschafft Kiburg wegen, dass Pfiffer Küngrich, in allen unsseren Herschafften, Graffschafften, Gerichten, Gebieten, Twingen und Bännen, verlichen, und jeglichen Künig, der zu Ziten gewessen ist, bestätt habend, als das von unssern Vorfahren Redlich komen ist, Ist für uns in unsern offen gesessnen Rat kommen uff dissen hüttigen Tag, als diesser Brieff geben ist, der bescheiden Vlman Meyer von Bremegarten unssers Gnedigen Herren, Herren Burkartz von Wyssenburg, Apt des Gotzhuss zu den Einsidlen, varend Man, hat uns angerüfft und gnedeklich gebetten, Im dasselb Pfiffer-Künigrich, in allen unsseren Graffschafften, Herschafften, Gerichten, Gebieten, Twingen und Bännen güttlich zu verlichen; dieselben sin ernstlich Bett haben wir angesechen, und sunder betrachtet, dass Er von

anderen varenden Lüthen in der Eidtgenoschafft einmüttenklich erwelt ist, und haben Im auch das obgenannt Pfiffer-Künigrich in allen unsseren Graffschafften, Herschafften, Gerichten, Gebieten, Twingen und Bännen güttig und gnedeklich verlichen, verlichend Im auch das mit krafft und macht diss brieffs was wir Im daran von Rechtz wegen gelihen haben und mügen; Bestetten In daran als einen Rechten Künig der Pfiffer und varenden Lütt, also dass Er und sin Marschalk das Künig Rich hinfür als bissher, mit allen wirden und Eren allen Freyheiten, Rechtungen und gutten gewonheiten, als dass von alter herkommen ist, inhalten und haben sullen, von aller Mänglichem ungesumpt und ungehindret; und also darauf hat auch der egeseit Ulman Meyer, der Pfiffer Künig, in des wisen, unssers Lieben Burgermeisters, Felix Maness, Hand gelopt verheissen, by siner trüw, an Eides statt, unsser einem jeklichen Burger Meister und Rat Zürich gehorsamm, getrüw gewerttig und von des Künigrichs wegen verbunden ze sind, also was wir mit Im von desselben Künigsrichs wegen schaffind, das Er uns dess gehorsamm und alle Zit gewerttig sye in allen sachen nützid ussgenommen; Herum So Bätten wir alle Fürsten, Grafen, Herren, Fryen, Ritter, knecht, Ammtlüth, Vögt, Burgermeister, Schultheissen, Ammann und Räth, denn disser unsser Brief gezöiget wirt, dass Sy den vorgeschriben Ulman Meyer, den Küng und, sinen Marschalken, güttlich empfachen und wol haussen, Inn auch Schützen, schirmen und fürdern wellend, nach Ir Vermügen, und siner notdurfft;

das wellen wir güttlich beschulden umb alle und jeglichen in gelichen sachen, wenn Sich das fügen würde. Ze Urkund aller vorgeschribner Ding so geben wir dem egeseitten Ulmann Meyer, der varender Lüth Küng dissen Brieff, mit unser statt secret daran gehenkt, doch unss, unsser gemeinen statt und unsser nachkomen zu Schaden, uff die Mittwuchen nach Mitter-Vasten, do man zalt von Gottes Geburth Vierzechen Hundert und drissig Jar.

(Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Altertumskunde. 1859.)

B. Urkunde der Züricher Bruderschaft von 1502.

„Uwer Wisheit hat den Spillüten in uweren Grichten und Gebieten nu ein lobliche Bruderschaft erworben in einem Concilium ze Basel, die ein Stadt Zürich vil kostet hat. Nu sind wir in Sorg, dass die abnehmen werd durch Ungehorsamkeit; wenn es kunt schier niemen mehr her, und wil auch nieman nutz geben, das er unser l. Frowen schuldig ist: Darum so ist unser früntlich Pitt an Uewer Wisheit, dass Ir unser l. Frowen Brüderschaft der Spillüten ein Brief gebend, wie hienach geschryben stat: Item der erste, wer der were, der ein Spilmann syn welle, dass er die Brüderschaft solle koufen; well es der nit willig thun, das wir jm das mögen verbieten by einer Buoss; da ist unser Pitt an üwer Wisheit, dass jr uns ein Buoss wöllindt sezen, woby wir es söllint verbieten. — Item was verfallne Schulden sind, die man unser l. Frowen schuldig ist, und U. Frow und ein Brüderschaft darumb nit usrichten wend, doss wir denselben ungehorsamen in uwerm Namen auch mögind verbieten zu machen by derselben Buoss, die üwer Wisheit uns geben werdend, dass sy nümmen sollen machen bis dass sy unser Frow und ein Brüderschaft ussgericht und bezalt habind u. s. w. Item zum dritten, dass üwer Wisheit unser l. Frowen und der Brüderschaft wöllind

Fürdernuss geben an die üwern, es seyn Obervögt, Untervögt oder Richter, dass sy uns beholfen seynd, damit wir uns. l. Frowen die verfallenen Schulden und Buossen inbringen mögen."

(Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Altertumskunde. 1859.)

C. Urkunde über die Pfeiferbrüderschaft „Zur Krone“ in Strassburg.

Wir Ott Sturm Ritter der meister vnnd der Rat zu Straszburg, tuondt kundt daz für vns vnd vnnsere fründe die Einvndzwentzig kommen sindt vnnser stat busuner vnnd pfiffer vnnd liessen vor vns fürwenden vnnd sich swaerlich beklagen das wiewol die pfiffer diser Statt Straszburg vnd vier myle wegs schibwise zuo Ring vmb, ein lobliche bruederschafft haben, genannt die bruederschafft der Cronen, zuo vnnser lieben frowen bruedern, welche bruederschafft mit vil gutter ordnunge vnnd artickeln verbriefft, versigelt vnnd ebenlang harbrocht, ouch mit loblichen fryheiten begobt, naemlich von zweyen Cardinaelen Baebstlichen Legaten, vnnd ettwo manichem Bischoff zu Straszburg, biss uff, vnnd durch den Jetzigen vnnsern gnaedigen herren von Straszburg welcher Inen die selbig ouch bestaettiget hett, vnnd naemlich das allen bruedern diser Bruederschaft gegoennt ist, da kein priester Inen das heilig sacrament zu oesterlichen zitten oder Inn kranckheitten Irs lybs vorhaltten soll, es habe dann eyner annder sachen die Ine daran verhindern etc., veber vnnd wider solch aller beschee vnnd widerfuere Inen vill Ingriffs vnd verhindernisz von denen so zuo hochzitten, ersten messen, oder lust

zuo tantz pfyffen, boeycken, lutten oder hackbretten slahenn vnnd doch mit Inen nit dienen woellen, dardurch Ir Bruederschafft vnnd der gottesdienst Inn merglichen abgangk kaem etc. Do were Ir dienstlich demuettig vnd vndertaenig bitt vnd begere durch vns zuoverordnen setzen vnd bestettigen, das den meistern so ye zuo zitten Inn der Bruederschafft sint zuogelossen wurd, allen denen so also offenlich zuo tantze vmb lone dienten, sie weren froemde oder heymsch haben zuo gebietten, Nemlich das erst gebott by eim vierln ig wachs, das ander gebott by eim halben pfunde vnnd das dritt by eim gantzen pfund, sollicher dienst still zuo ston, oder aber mit Inen zuo dienen vnd welcher also sich sperren vnd nit gehorsam sin wolt, das sie dem selben durch die herren knecht sin seyttenspil, trummen pfiffen oder andere Instrument nennnen vnd vff rechtlich verantwurtten behaltten moechten, doch das sollichs allweg mit bescheydenheyt vnd guotten wortten geschee etc. Wo aber als sich ettwen begibt, das ein guot fründt, oder ein guot gesell dem andern, zuo siner hochzit oder andern freyden, vmb gesellen willen dienen wolt, dem oder denen solt solliches kein schaden bringen, deszglichen Inn den Pfingsten so die frommen luete mit Crützen har Ine kommen vnd Ir eygen spiellüt mit Inen bringen, die selben sollen auch deszhalb vnangefochten blyben, Als noch dem wir Meister, Rat vnd die Einvndzwentzig solchs alles wie obstat vor vns verhortten vnd darzuo vnser Ratsgesellen den Vesten Ludwig Sturm vnd Caspar Hofemeister ob solche meynunge der billicheit

gemaeszt sin moecht verordnet vnd die selben vns wider anbrocht das sie beduncken wolt dise der pfiffer vnd busuner anbringen der billicheit vnd ziemlicheit glichfoermig, vnd wir uns daruff beradslaget, so haben wir erkannt das es also wie obstot blyben vnd beston sol, doch vns an vnser oberkeit vnvergriffen vnd mit vorbehalt dise ordnunge zuo myndirn meren zuo oder von zuo geben oder gantz abzuthuon wie vns beduncken wurt nütze oder not sin, Vnd des zuo warem vrkundt habent wir vnser Stat Insigel thun hencken an diesen brieff der geben ist vff samstag nach vnsers herren fronlichnamstag Als man noch Cristi vnsers lieben herren geburt zalt Tusent fünffhundert vnnd Eilff Jore.

(Aus Haitz, Die Herren v. Rappoltzstein u. d. elsässische Pfeifergericht. Alsatia 1856—57.)

D.

München, den 1. July aº 1651. Entbietten all und ieden Vnsern Gnädigsten Gruss und fügen ihnen hiemit zu wissen, dass wir das Spill Grafen Ambt aus sondern Churfürstl. Gnaden Vnserm Hof Trompeter und Lieben Getreuen Johann Leederer iedoch auff widerruffen gdist: übergeben und einantwortten lassen, thuen das auch hiemit wissentlich und in krafft diss Briefs, also und dergestalt, das Er Leederer völlige macht haben solle, besagtes Spill Grafenambt alten Herkommen und gebrauch nach fürderhin, doch ohne beschwärnus und ybernamb der Spill Leuth zunuzen und zu genüssen, dasselbige widerumben in guette richtige ordnung zu bringen, mit den Spill Leuthen aller orthen Vnserer Churfürstenthumb dissfahls zu schaffen, und alles andres so disen Ambt anhängig, zuverrichten, schaffen und gebietten, darauf allen und obgemelten Vnsern nach gesetzten obrigkeiten und Beambten, wie nit weniger Burgermaister und Rhat bey Unseren Stätt und Märkhten hiemit gdist: und wollen, dass sie ihne Leederer darbey schuzen und handthaben, auch in ainen und andern, so der billigkeit gemäss, disen Spillgrafenambt anhängig und darbey altes Herkommen ist, alle guette beförderung erweisen, darwider aber auch die Spill Leuth oder andere von

obgemelten Leeder[er] unter den Schein solches Spillgrafen Ambts, noch sonsten in ainige weg nit beschwären vnd übernemmen lassen sollen, alles bey vermeidung Vnserer vngnad und ernstlichen Straff. Dessen allen thuen Wür Vnns zu ieden gdist versechen.

Seiner Churfürstl. Durchleucht ec. ec. Gnädigst aufgestellte Spiel-

Graf in Ober- und Nieder-Bayrn / dann der Obern-Pfaltz / auch Musicalischer Hof- und Feld-Trompeter / Joseph Arnold Gross / urkundet hiemit / Krafft dieses / dass gegenwärtigem . . .

sein Instrument im gantzen Chur-Fürstenthum Bayrn, dann der Obern-Pfaltz, auf ein Jahr lang dergestalt zu gebrauchen verwilliget und zugelassen, dass er sich nicht allein der Chur-Bayrischen Policey-Ordnung und Befehl gemäss verhalten; sondern auch denjenigen Musicanten oder Spielmann, der nicht mit einem solchlautenden Schein begabt, jederzeit einzustellen völlige Macht habe: jedoch nach Verfliessung solcher Jahrs-Frist bey mir um fernere Bewilligung und Schein sich wieder anmelden oder im Widrigen ihme ebenfalls sein Instrument und Aufmachen weiters nicht mehr passirt, sondern gäntzlich niedergelegt werden solle. Und wie zumahlen Höchst-ernannt Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigster Befehl, dass kein Wein-Wirth, Bräu- oder Zöpfler, bey Straff, niemand, wer der immer seyn möge, ohne ihnen vorzuzeigen haben den Spiel-Pass in ihren Häusern nicht gedulden und aufspielen lassen solte. Diesemnach so gelanget an alle und in diesem Churfürstenthum Bayrn, und der Obern Pfaltz vor- und nahgesetzte Obrigkeiten, mein respective gebührendes Ansinnen, und Bitten, Sie begunnen, nicht allein denen vorhin Gnädigst-edirten offentlichen Patenten gemäss, alle Clöster, Frey-Gerichtisch- und Hofmärckische, als Land-Gerichtisch, zulässige Spielleuth, sondern auch die Stadt- und Marckts-Musicanten und Spielleuth, Thurner, samt deren Gesellen, und Kirchen-Diener, und alle diejenige, die sich der Hochzeiten und Aufmachens bedienen, wie sie hernach immer Nahmen haben mögen, aller Orthen ohne eintzigen Entgelt, meines Viertel-Meisters: oder anderer gravirten Spielleuth ihr Anruffen, bey Verlurst und Benehmung eines jeden seines Instruments, auch anderen gerichtlich-verfallenden Straffen zu Ablösung der jährlichen Spiel-Zettel, und Verreichung der gewöhnlichen Gebühr, alljahrlichen vier und zwantzig Kreutzer, iudicialiter anhalten, wie nicht weniger obbemeldten nach Ausweisung dieses Scheins, mit seinem Instrument, in der ihm zugelassenen Jahrszeit unverhinderlich passieren, jedoch die andern, ohne dergleichen von mir habenden Schein, in specie aber die Leyrer, Leyrerinnen, so Krafft meiner Instruction, und Churfürstl. Befehl, ja zu schleunigerer Ausrottung anjetzo bey allen Wirthen, Bierbräuen und Zöpflern durchgehends bey Geld- und Leibs-Straff nach Schärffe abgeschafft seynd, gäntzlich verweisen zu lassen. Hierdurch wird Höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchleucht unsers gnädigsten Herrn ernstlicher Befehl und Will gehorsamst im Werk vollzogen, und von mir soll die gebührende Verhandlung jederzeit geziemend praediciert, auch allerseits nach Möglichkeit hinwiederum verschuldet werden. Actum München, im eintausend siebenhundert sieben und fünffzigsten Jahr.

Siegel

Joseph Arnold Gross,

Logiert beym Koch in der Burg-Gassen über zwey Stiegen.

Chronologische Uebersicht.

1288 *Nikolaibrüderschaft in Wien.*
1288 Der rex flaioletus Philipps des Schönen.
1295 (96) Jean Charmillon roi des ménétriers in Troies.
1310 Notariatsvertrag der Musikanten von Lucca.
1320 Spielgraf im Regensburger Stadtrecht.
1330 In Tournai kommen 31 Musikantenkönige zusammen.
1339 *Confrèrie de S. Julien in Paris.*
1354—76 Peter v. Eberstorf erster Musikantenvogt in Oesterreich.
1355 *Carls IV. Fiedlerkönig Johannes.*
1385 Pfeifer Brachte als König fahrender Leute in Kurmainz.
1393 Werner von Alzei Pfeiferkönig in Kurpfalz.
1400 Heintzmann Gerwer, Rappoltsteinischer Pfeiferkönig, dankt ab.
1400—34 Sein Nachfolger Hänselin.
1407 Bruderschaft zu Uznach in der Schweiz.
1430 Ulman Meyer als Zürcher Geigerkönig.
1431 Hans v. Eberstorff, Spielgraf in Österreich.
1434 Loder, elsässischer Pfeiferkönig.
Zwischen 1430 und 36 *Bulle des Papstes Eugen IV*

1458 Bruderschaft zu Riegel im Breisgau.
1458 Würtembergische Bruderschaft.
1461 Verwendet sich *Wilhelm von Rappoltstein* für die Musikanten.
1464 Der Hamburger Spielgraf mit dem Ratskuchenbäcker identisch.
1464 *Trummetterbrief Herzogs Ludwigs des Reichen von Bayern.*
1478 Wolfgang Wetter Spielgraf in Steyer, Kärnten und Krain.
1480 Bestätigung der Bulle Eugens IV. durch den Bischof von Basel.
1511 Strassburger Bruderschaft zur Krone.
1557 Die Freiherrn v. Eitzing Spielgrafen in Österreich.
1606 Elsässische Ordnung Eberhardts von Rappoltstein.
1620 Die Freiherrn von Breuner Spielgrafen in Österreich.
1626—38 Spielgrafenamt in Bayern aufgehoben.
1627 Gründung der Trompeterkameradschaft.
1638—51 Petrus Pondion Spielgraf in Bayern.
1651 Johann Leederer Spielgraf in Bayern.
1653 *Instrumentalkollegium des ober- und niedersächsischen Kreises.*
1673 Pfalz Birkenfeld tritt das Erbe der Rappoltsteiner an.
1727—34 Joh. Peter Greissinger, Spielgraf in Bayern.
1734—47 Veit Ungerneder, Spielgraf in Bayern.
1747—75 Jos. Arnold Gross, Spielgraf in Bayern.
1773 *Pariser Confrérie unter Guignon aufgehoben.*

1775 *Bayrisches Spielgrafenamt eingezogen.*
1782 *Das Reichsoberspielgrafenamt in Wien aufgelöst.*
1789 *Ende des Elsässischen Pfeiferkönigtums.*
1810 Aufhebung der Zünfte in Preussen und Ende der Trompeterkameradschaft.

Benutzte Literatur.

G. L. v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, Erlangen 1862, II, 397 ff.

P. Piper, Die Spielmannsdichtung (In Kürschners Dtsch. Nat. Lit.) 1887.

M. Schletterer, Studien zur Gesch. der französischen Musik II, Berlin 1884.

Alwin Schultz, das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger,[2] Leipzig 1889, I, 546 ff.

Joh. Stosch, Der Hofdienst der Spielleute, Dissertation, Berlin 1881.

Friedr. Vogt, Leben und Dichten der deutschen Spielleute im Mittelalter, Halle 1876.

K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter,[2] Wien 1882, II, 131 ff.

G. Zappert, Über das Fragment eines Liber dativus (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, ph.-h. Cl. XIII, 1854, 150 ff.

A. Köhler, Über den Stand berufsmässiger Sänger im Epos der Germanen, Germania XV.

H. Reich, der Mimus I, Berlin 1902.

Hampe, Die fahrenden Leute (Monographien zur Kulturgeschichte) Jena 1905.

Schaer, Die altdeutschen Fechter und Spielleute, Strassburg 1901.

P. v. Winterfeldt, Hrosviths literarische Stellung, Archiv für neuere Sprachen und Lit. CXIV.

O. Beneke, Von unehrlichen Leuten,[2] Berlin 1889, S. 24—47, 60—79.

W. Hertz, Spielmannsbuch,[3] Stuttgart 1906 (herausg. v. v. d. Leyen).

Bartsch-Golther, Deutsche Liederdichter des 12. bis 14. Jhdts.,[4] Berlin 1901.

H. Leichtentritt, Was lehren uns die Bildwerke des 14.—17. Jhdts. etc., Sammelbände der Intern. Musikges. VII, 1906.

J. E. Altenburg, Versuch einer Anleitung zur heroisch-musikalischen Trompeter- und Paukerkunst, Halle 1795.

Barre, Die Bruderschaft der Pfeifer im Elsass, Colmar 1873.

Bacher, Das oberste Spielgrafenamt in Oesterreich (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, ph.-h. Cl. 1860.) S. 208 ff.

Rappoltsteinisches Urkundenbuch ed. Albrecht, IV, siehe Register.

J. H. H. Fries, Vom sogenannten Pfeifergericht, Frankfurt 1752.

J. Sittard, Studien und Charakteristiken, 1889, I.

E. Faral, Les jongleurs en France, 1910.